IOS. M. SCHNEIDT,
V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI.

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze,
Urkunden ꝛc. ꝛc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen
Polizey- und Kameralrecht
erläutern ꝛc.

Des zweyten Abschnittes zwölftes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil. Buchhandlung.
1789.

II. Abschnitt.
CCXCVI. Stück.

Verordnung für das Landregiment.
Vom 31ten August 1708.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer!

Es wird Uns unterthänigst referiret: daß Unser zu End nechst vorigen Jahrs wegen Befreyung der Ausschüsser von der allhiesigen Wacht und Aufstellung einer Bataillon Grenadiers ergangenes Ausschreiben ungleich verstanden, und dahin ausgelegt werden wolle, als wann Wir die Meinung gehabt, den Landausschuß länger nicht dann bis gedachte Bataillon zusammen gebracht worden ist, stehen zu lassen, und demselben alsdann ganz und gar abzuschaffen; Nun Wir aber von solcher Intention niemal gewesen seynd, sondern in angeregten Ausschreiben eigentlich dahin abgezielet haben, denen von Unseren Unterthanen wieder die allhiesige öfftere Wachtaufzug und darbey aufzuwenden gehabte

viele Kösten, auch in ihren Hausweesen erlittene Versaumnus und Schaden beständig geführten Klagen in Aufhebung solcher beschwehrlichen Frohn und Diensten gänzlich abzuhelffen, den Ausschuß übrigens aber mit Abschneidung der von theils Officiers übermäßig gezogenen Gelder auf wenigere Compagnie und Officiers auch dergestallt einzurichten, daß weilen die junge Mannschafft zu des Landes allenfalls nöthigen Defension in militarischen Uebungen zu erhalten vonnöthen seyn will, dieselbe sonder merckliche Beschwehrung und Kösten ihrer Eltern künftig einzig und allein, und zwar an gewissen Tägen, wann sonsten nichts zu versaumen ist, exercirt werden könne, worüber Uns dann von Unsern über den Ausschuß bestellten Obristen der unterthänigste Vorschlag geschehen, daß, wann solcher künftig nur in 4 Compagnien eingerichtet würde, dardurch sowohl Officiers und Kösten erspart, als auch, weil die allhiesige Stadtwacht nunmehro gänzlich cessiren, die Mannschafft von denen übrigen in füglicher Exercitio gehalten werden könnte, und Wir Uns nun solchen unterthänigsten Vorschlag gnädigst gefallen lassen, und nach denselben den Ausschuß führohin einrichten lassen wollen. Als verordnen Wir hiemit, und befehlen gnädigst, daß, weilen die Compagnien starck sind, und in 4 bis 500, auch einige in mehr Köpfen bestehen, solche nach Anleitung unserer vormahls in Anno 1702. ergangenen Verordnung an lauter ledigen jungen Leuthen, oder wo

in

in manchen Orthen daran Mangel vorfallen sollte, an denen jüngeren sich erst verheyratheten Unterthanen, (gestallten dann auch jeder junge Mensch, wann er schon heurathen oder ein Handwerck lernen wird, zum wenigsten ein Jahr lang in Ausschuß zu dienen schuldig seyn solle) von denen Officiers mit Bewust- und Zuziehung der adelich- und verrechneten Beamten auch Stifter und Clöster sowohl in verschlossenen als offentlichen Orthen ohne einige Distinction oder fürtragende Gunst ausgesucht, renovirt und geändert, die völlige Compagnien aber öffter nicht, dann zweymal des Jahrs im Frühling und Herbst zusammen gezogen und gemustert, vom Obristen sogleich die Revision darüber vorgenommen, dahingegen aber die Districten an denen ihnen bestimmten Musterplätzen alle Monath, und zwar an Sonn- und Feyertägen zusammen kommen, und exercirt, sonsten aber was Gewehr, Montur, auch die Zeit zu dienen betrifft, und wann ein Unterthan 2 oder 3 Söhn hat, es, wie in Unserer vorangezogener Verordnung ausdrücklich bemercket, und bishero observirt worden ist, fernerhin gehalten werden solle; Wobeynebst Wir jedoch wegen der von einigen Officiers zu des Unterthanens vielfältigen Beschwehrungen übermäßig gezogenen Diaeten, Exercir- Ein- und Ausschreib, und andere gegen Unseren Verbott und Willen bisher erhobenen Gelder ernstlich verbiethen, daß dieselbe ein mehres nicht, dann was vorhin, und zwar dem Obrist täg-

lich 2 Rthlr, einem Hauptmann 2 Gulden, Lieutenant 1½ Gulden, und einem Fändrich 1 fl. 15 kr. alles rheinisch verordnet worden, und diejenige Aembter und Orth, woraus die Compagnie zusammen gezogen ist, dem Schatzungsfuß nach zutragen, und bey jedesmahliger völliger Zusammenziehung der Compagnien (so jedoch öffter nicht, als wie obgedacht 2mal im Jahr geschehen solle) auf 3 Täg zu bezahlen haben, prætendiren, und im übrigen sich bey Vermeidung der ohnfehlbaren zu gewarten habenden Cassation oder anderen empfindlichen Straffen aller anderen erstgemelten Kösten und eigennützigen ungebührlichen Dingen enthalten, auch keine Uebermaas an Quartiergeld, dessen sich künftig die Officiers, welche zu der Grenadiers Bataillon gezogen worden, nicht mehr zu erfreuen haben, und denenselben hiermit gänzlich abgesprochen wird, erheben, sonsten aber, damit alles umb so richtiger zugehen möge, die denen Officiers verwilligte Diæten und andere Gelder von keinem Amt besonders, sondern alleinig durch den Districts Commissarium bezahlt, und sodann von diesem, wie hievor bereits erwehnet, unter die seinem District angewiesene Aemter dem Schatzungsfuß nach repartirt und wieder erhoben in denen Amts Contributions Rechnungen aber, was den Ausschuß betrifft, das geringste nicht, ausser was von denen Districts Commissarien attestiret, und dieser Verordnung gemäß ist, passirt werden solle, Schlüßlichen aber wollen Wir zu

der

der 3ten Compagnie Unseren Keller zu N. pro Commissario gnädigst verordnet haben, und versehen Uns zu demselben gnädigst, daß er diesem allen unterthänigst nachzukommen, und das Werck zu Nachbleibung verdrießlicher Klagen in gute Richtigkeit zu bringen sich möglichsten Fleißes angelegen seyn lassen wird. Datum Schloß Marienberg ob Wirtzburg den 31ten Aug. 1708.

CCXCVII. Stück.

Zoll-Erhebung.

Vom 15ten November 1712.

Aus deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischoffen zu Würzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. Gnädigst und ernstlichen Befelch, wird gesambten deß Hochstiffts Gülden- Wasser- Land- und Weeg-Zöllnern bey Vermeidung zehen Reichsthaler ohnnachlässiger Straff untersagt, keinem, wer der auch immer seyn möge, zu Wasser oder Land den Zoll auf schrifftliche oder andere Caution zu borgen und anstehen zu lassen, und wann auch von den Gülden- Land- und Weeg-Zöllnern jemand auf seine Gefahr den Fuhrleuten borgen wolte, soll er Zöllner bey obiger Straff gleichwohlen obligirt seyn, die mit dem Orth, Tag und Nahmen des Fuhrmanns beschriebene Gülden- oder andere Zollzeichen alsobald auß handen, und dem Fuhrmann zuzustellen, damit der

selbe auff der Strassen ohne Zeichen nicht betretten werde, gestalten auch alle und jede Zöllnere hiermit befelcht werden, die Kauffer und Fuhrleuth dahin zu warnen, daß sie die Zeichen jedesmahls ohnfehlbar nicht allein lösen, und zu sich nehmen, sondern auch bey denen Wein- und Güter-Fuhren lassen, gestalten all diejenige Fuhren, welche bey denen Zollstätten, oder auf der Strassen ohne die gewöhnliche Zeichen, von denen Zollbereitern, Zöllnern oder andern Herrschafftlichen Bedienten ergriffen werden, ohnangesehen sie sich auff ihren etwann hernach-folgenden Principalen, oder bey einer Zollstatt geleistete Caution beruffen, mit würcklichem Arrest beschlagen, und so lang nicht erlassen werden sollen, biß sie nicht allein den gebührenden Zoll abgestattet, sondern auch die vorbemeldte 10. Reichsthaler Straff erlegt haben werden, jedoch hat es mit denen, so den Zoll fälschlich hintergangen, und sich gehöriger Orthen gar nicht angemeldet, ein andere, und zwar diese Meynung, daß solche nicht nur mit 10 Reichsthal. sondern nach Proportion des durch practicirten Zollguts auf vorhero eingehohlte Herrschafftliche Erkandtnuß abzustraffen.

Dieweilen auch deß Hochstiffts Zollbereitere an allen Orthen nicht seyn können, und die Erfahrung giebt, daß dahero viele Fehler ohngeandet passiren; So geben Seine Hochfürstl. Gnaden allen und jeden Dero Gülden- Land- und Weeg-Zöllnern hiermit Befelch

und

und Gewalt, alle Gütter und Weinfuhren, die sie entweder auff denen Strassen, oder bey denen Hochfürstl. Zöllstätten, wo es seyn mag, antreffen, zu examiniren, und von ihnen die an der Ladstatt, oder wo sie sonsten die Würtzburg. Zollstätt passirt, empfangene Zeichen zu begehren, zu durchsehen, und dafern sich bey ein und andern Widersetzlichkeit, Fehler oder Betrug ergeben solte, solche mit Hülff jedes Orths Schultheissen und Gemeind, welche zu genugsamer Assistenz hiermit auch ernstlich angewiesen werden, mit würcklichem Arrest zu beschlagen, und das Befinden zu dahiesigem Zoll-Ambt, ohne Zeit-Verliehrung zu berichten; Allermassen dann bey dergl. Fällen sie Zöllnere gleich denen Zollbereitern, von denen angegebenen und dahier erkandt- und ratificirten Straffen den Drittheil zur Ergötzlichkeit jedesmahls haben und geniessen sollen; Wird solchemnach ein jeder Zöllner gegenwärtiger Verordnung dergestalten nachzukommen sich befleissen, wie Seine Hochfürstl. Gnaden gegen einen jeden sich dessen gäntzlich und Gnädigst versehen. So geben unter Dero eigenhändiger Subscription, und hervorgedrucktem Secret-Insigel, auff Dero Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 15ten Novembris 1712.

CCXCVIII. Stück.

Ob die Centcustodien verwahret, und was für Schließzeug vorräthig?

Vom 21ten August 1713.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer!

Demnach durch viele eingelaufene unterthänigste Berichten wahrgenommen worden, daß hier und dar eines theils die Maleficanten entkommen, anderen theils zu deren Bewachung sehr schwehre Kosten angerechnet werden, und nothwendig dahero rühren wird, daß die Custodien zu derer Beobacht, und Erhaltung nicht genugsam zugerichtet, oder mit Schließzeug versehen seyen.

Wir befehlen demnach hiermit gnädigst, Uns ausführlich demnächsten zu berichten, ob die vorhandene Centh-Custodien (keines Weegs aber die Strafgefängnussen hierunter verstanden) also zugerichtet seyen, daß der Maleficanten einige, und wie viel derer separatim also verwahret können aufbehalten werden, daß zu denenselben keine Wächter mögen bestellet werden, oder da dieselbe in solchem Stand nicht befindlich, ob selbe zu repariren, oder vom Grund auf neu anzulegen, und wie viel zu ein oder anderm an Kosten erforderlich seyn möge, dann was Schließzeug zu derer Bewahrung ab-

gängig

gängig seye; Datum in Unserer Stadt Würzburg den 21. Augusti 1713.

Johann Lorentz Adelmann, Canzler.
Phil. Christoph Reibelt mpr.
Sig. Pet. Demerath mpr.

CCXCIX. Stück.

Ausschaffung einheimischer und fremder Bettler betreffend.

Vom 27ten September 1713.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdem Wir nach so vielen emanirten Creyß- und Land-Mandaten jedannoch wahrnehmen müssen, daß viele Bettlere in Unserem Hochstifft nicht allein sich würcklich aufhalten, sondern jemehr und mehr dergleichen Gesindlein sich hier einzuschleichen beginne, durch derley arme Menschen aber gar leicht eine contagiose Kranckheit in unser Land gebracht, und allerley Ungemach verursacht werden könnte; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daß du die in dem dir anvertrauten Amt befindliche frembte Bettlere sogleich ausschaffen, diejenige aber, so im Hochstifft gebohren, oder

seß-

seßhafft gewesen, in solche jenige Aembter, um daselbst ihren Auffenthalt und Allmosen suchen zu können, verweisen; Wann aber ein Ambt gar zu klein und zu arm, auf Vorzeigung genugsamer Pässen von ihren Beambten in anderen Aembtern passiren, keinen Paß aber über 4 Wochen gelten lassen sollest. Datum in unserer Statt Würtzburg den 27tan Septembris 1713.

Johann Lorenz Adelmann, Cantzler.
Phil. Christoph Reibelt.
Antonius Gerhard mpr.

CCC. Stück.

Jährl. Leibhuhn der Unterthanen betr.

Vom 13ten Decemb. 1713.

Resol. Camerale.

Wann schon einige Leuthe ihr Vermögen und Güter gegen einen gewissen Unterhalt ihren Kindern abtretten, und somithin das vorhin davon genossene Gemeindrecht fahren lassen, so können sich dieselbe jedoch durch solche Cession von dem schuldigen Leibhun nicht befreyen, sondern sind, weil das Besthaupt erst auf ihr Absterben zu gewarten ist, zu dessen jährlicher Entrichtuug anzuhalten Decr. Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 13ten Decemb. 1713.

Jo. Phil. Fuchs von Dornheimb.

CCCI. Stück.

Die Amtstax und dessen Einführung.

Vom 7ten October 1715.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischoff zu Würtzburg, des H. Röm. Reichs Fürst, und Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer, demnach Wir Theils auf das von Unsern samtlichen verrechneten Beambten unterthänigst beschehenes Ansuchen, Theils sonsten um mehrer beständigen Richtigkeit halben, den Amts-Tax in Unserem Hochstifft durchgehent recht einrichten zu lassen Gnädigst entschlossen; und nun zu wissen verlangen, wie es in Unserm dir gnädigst anvertrauten Amt dießfalls von 10, 20, 30 und mehr Jahren hero gehalten, und bey was vor Gelegenheit einiger Amts-Tax gefallen, wann auch wie viel dessen bey einer oder andern Gelegenheit gewesen seye; Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß du hierüber eine Specification vom geringsten bis zum größten Posten pflichtmäßig formiren, und innerhalb 4 Wochen anher gehorsambst einschicken sollest; Datum in Unser Statt Wirzburg den 7ten Octobris 1715.

Joh. Lorenz Adelmann Canzler.
Phil. Christoph Reibelt mpr.

CCCII.

CCCII. Stück.

Das Schlingenstellen auf Vögel und Haasen ist verbotten.

Vom 20sten September 1716.

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu ungnädigen Mißfallen gereichet, daß, obwohl das Birschen nach hoch- und niedern Wildpret, ingleichen das Schlingen stellen, Vögel- Haasen- und Hüner fangen zu verschiedenen mahlen ernstlich, auch mit Antrohung Geld- Schanz- und anderen Strafen verbotten worden, solchen jedoch nicht nachgelebt, sondern hie und da Uebertrettere solcher Verordnung angetroffen werden sollen; Wann aber Höchstermelt Seiner Hochfürstl. Gnaden dergleichen Mandata zu ihren vollkommenen Effect gebracht, und absonderlich dem untern 13ten Maji 1715 ergangenen letzteren auf das exacteste nachgelebt haben wollen.

Als befehlen Dieselbe Dero Oberjägermeister Amt hiermit gnädigst, alle Jägerey- und Forstbediente zu genauer Beobachtung erstgedachten Mandats anzuweisen, und diejenige, so sich darwieder zu thun betretten lassen, nicht nur mit der darinn vorgeschriebenen Straf unaufheblich anzusehen, sondern auch dem verrechneten Beambten, in dessen Ambt sich der Contravenient aufhaltet, oder angesessen ist, zu Exequir und Einbringung solcher zu verrechnen habenden Straff Nachricht zu

geben,

geben, dann ferner durch den Jagdschreiber über solche Straffen ein ordentliches Register halten, und mit Ausgang eines jeden Jahrs dasselbe zum Rentambt geben zu lassen, damit bey Revidirung der Amts-Rechnung auf dergleichen Straffen, wie sie eingebracht, und der Cammer verrechnet worden, behörig reflectirt werden könne. Decretum Veitshöchheim den 20ten Septembris 1716.

Joh. Philipp Ep. H. mpr.

(L.S.)

CCCIII. Stück.

Bettler betreffend.

Vom 13ten Maji 1720.

Nachdeme dem Hochwürdigsten des heiligen römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz Bischoffen zu Würtzburg und Herzogen zu Francken, auch Domprobsten zu Maynz zum öfftern unterthänigst hinterbracht und referirt worden, was gestalten sich in des Hohen Stiffts Aembtern und Landen nicht nur auf offenen Weeg und Straßen, sondern auch an- und in denen Flecken und Dorfschafften vieles starcke frembde Bettlers Gesind beyderley Geschlechts gemeiniglich betretten lasse, wovon nichts dann Ungemach, Verdruß und Belästigung, ja sogar Raub und Dieb-

stahl

stahl denen sambtlichen Unterthanen, die ihrer dermahligen Feldarbeit willen des Tags nicht wohl inheimisch seyn können, zu besorgen stehe, und nun diesem bevorstehenden Uebel in Zeiten vorzukommen und zu steuern, die ohnumbgängliche Nothdurfft erheischen will, als befehlen Obhöchsterwehnte Seine Hochfürstliche Gnaden hiermit gnädigst, nachtrucksamb, und ernstlichst, daß alle und jede Dero Beambten auff dergleichen verdächtig, einschleichende Leuthe ein beständig wachtsames Aug halten, dieselbe aller Orthen aufsuchen, und deren bey sich tragende Bündel und Päcke genau visitiren, auf Befindung unzuläßiger Schlüsseln und Instrumenten, oder andere suspecte Waaren gleichbalden handfest machen, examiniren, und darüber mit Einschickung des führenden Protocolli berichtet werden, falls aber sie als vagirende Herrnlose Menschen mit der Commination und Betrohung, daß man auf wieder Betretten dem Crayß Mandat nach mit ihnen verfahren würde, ausser dem hohen Stifft simpliciter fortweisen lassen sollen. Decretum Würzburg den 13. Maji 1720.

Hochfürstl. Würzburg. Kanzley.

CCCIV.

CCCIV. Stück.

Die Bodaschen Lieferanten zur Hofkammer zu verweisen.

Vom 28sten Maji 1720.

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden Dero Hof-Rent-Kammer gnädigst committiret haben, die in dem allhiesigen Hochstifft sich befindliche Bodaschen-sieder-sonderbar aber diejenige, welche bis hieher denen vormahls bestellten Pachtern in einer Quantität geliefert haben, anhero zu bescheiden, mit ihnen auf einen gewissen Preiß den Schluß zu machen, und sie zur Lieferung mit neuen Patenten zu versehen. Als wird Amtsverweser zu — hiermit befelchet, nach Empfang dieses, die in dem ihme anvertrauten Amt angesessene, und mit Bürgschafft aufkommende Bodaschen-Lieferanten zur allhiesigen Hofkammer zu verweisen, und sie füglich mit beglaubten Atteſtato, das ihnen mit benöthigten Geldvorschuß ohne Gefahr willfahret werden möchte, zu versehen. Decretum Schloß Marienberg ob Wirtzburg den 28ten May 1720.

Hochfürstl. Wirzburg.
Kammer.

CCCV. Stück.
Bodaschen betreffend.
Vom 31ten Maji 1720.

Wir Johann Philipp Franz Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken auch Domprobst zu Maintz rc.

Nachdem Uns unterthänigst hinterbracht worden, was massen an deme in Unserem hohen Stifft eingeführten Bodaschen Geschäfft wieder unsere dießfalls vielfältig ergangene Verordnung verschiedene Unterschleiff und Einträge, sowohl durch die Bodaschensieder selbst, als auch andere unsere eigene und fremde Unterthanen, mit Verkauff und Vertragung der Bod- und gebrannten Holzaschen an frembte und einheimische Ort zu Unserer nicht geringen Mißvergnügung practicirt, und verübet, mithin Unsere verordnete Beständnere, und Aschensiedere mercklich gehemmet, und gehindert, folglichen Unserer Cammer empfindlicher Schaden zugefüget worden; Einer solchen Ungebühr aber Wir keines Weegs länger nachsehen wollen.

Als ergehet hiermit an alle Unsere Beambten nicht allein die gemessene und gnädigste Verordnung zu mehreren, und genauesten Aufrechthaltung sothanen Bodaschen Negotii, daß sie denen von Unserer Hofkammer admittirten Bodaschensiedern nach dem Innhalt ihnen

zugestellten Patenten in dem Aschen Einkauff nicht allein allen Vorschub thun, und ausser ihnen niemanden, wer der auch seyn möge, ohne Respect der vorigen Patenten, welche hiermit gäntzlich aufgehoben, und abgethan werden, in unserem hohen Stifft Aschen einzukaufen verstatten, sondern solches bey Vermeydung des Verkauffers hoher Straff, und auf seiten des Kauffers bey Verlust des Guths in allen Städten, Flecken, und Dörffern verbiethen zu lassen, und da jemand dieser Unserer Verordnung entgegen zu handlen sich unterstehen würde, ihme nicht allein die Aschen, sondern auch Säck, Faß, Karn und Wagen dem den 29ten Martii 1690. ausgegangenen Befelch gemäß zur Straff einziehen, verkauffen, und das daraus erlöste Geld zur Helffte unserer Cammer einlieffern, und die andere Helffte jedes Orts Beambter zur Amtsgebühr behalten, oder, welcher sonsten den Unterschleiff entdecken wird, zur Belohnung haben solle. Was nun an Bodaschen zu Unserer Cammer vom Land herein geführet wird, daß solle an allen unseren Zollstädten Zoll und anderer Beschwerden frey passirt, und dieses Unser Mandatum zu jedermanns Nachricht und Warnung publice affigirt werden. Hieran wird vollzogen Unser Will und Meynung. So geben auf unserm Schloß Mariäberg ob Würzburg den 31ten Maji Anno 1720.

Hochfürstlich Wirzburgische
Hofkammer.

CCCVI. Stück.

Nächtliche Schwärmerey betreffend.

Vom 31sten December 1720.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Francken, auch Domprobst zu Mainz rc.

Lieber Getreuer! Uns ist vermittels deines unterthänigsten Berichts vorgetragen worden, was massen theils unsere junge Burger, theils Knecht und Burgers Söhn gegen unsere erlassene Mandata, und darinnen enthaltener Zeit bis in die späte Nacht in denen Wirthshäusern, auch uff offenen Gassen verschiedene Muthwillen ausübeten, daß auch sogar die Nachtwächter über die Gassen zu gehen, sich förchten thäten. Wann nun nebst andern auch das erste kurz unterm 22. Novemb. abgegebene Mandatum Ziel und Maaß giebt, wie auch diesem in allem nachgelebt haben wollen; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daß du unsere Bürger insgesambt, auch deren Söhn und Knecht, in specie aber die Wirth nochmalen ernstlich und da es nicht bey denen gemelt, sondern gestallten Dingen nach Schanz und schwerer Straff verbleiben werde, ermahnen und hierdurch vor Straffe und Ungemachen abhalten; die Uebertrettere auch sobalden ad Examen ziehen, in Ablaugnungsfall mit deren Zeugen confrontiren, und das Protocollum

tocollum darüber einsenden, deme aber ob ein: oder mehrere von denen Contravenienten derentwegen bereits auch wie offt und mit was vor Straffen angesehen worden, annotiren, und weilen in diesem deinem Bericht keiner in specie benambset, sobalden hierob den Anfang nehmen, und obiger Instruction nach mit dem Examine verfahren sollest. Datum in unserer Stadt Würzburg den 31ten Decemb. 1720.

Philipp Freyherr von Münster.
Philipp Christooh Reibelt.

CCCVII. Stück.
Rechnungswesen betreffend.
Vom 15ten Decemb. 1721.

Demnach in verschiedenen Amts-Rechnungen bei derselben Abhör einige Unrichtigkeiten angemercket worden, welche, weil in deren längeren Nachsicht dem Cameral-Interesse Schaden zuwachsen kann, forderlichst auszumachen seyn wollen, darüber man aber, wie es mit ein und der anderen eigentlich bewandt, zu wissen verlanget, und nöthig hat; Als hat Amtsverweser zu — — was in seinem anvertrauten Amt für dergleichen Unrichtigkeiten, sowohl in Beweiß und Ausstand, als anderen Dingen, so das Camerale betreffen, sich hervorthun, ausführlich, wie es

damit beschaffen, und wo dieselbe allenfalls anhängig, auch welcher Gestallt, und wie lang sie dahin gediehen sind, innerhalb 8. Tagen von dato dies zur Hochfürstl. Kammer unterthänigst zu berichten. Decretum Würzburg den 15ten December 1721.

H. W. Kammer.

CCCVIII. Stück.

Das lüderliche Gesindel betreffend.

Vom 8ten Januar 1722.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des heil. Römischen Reichs Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Francken, Dombprobst zu Maynz, auch Probst des Kayserl. freyen Wahlstifts zu Franckfurt.

Mit unsern höchsten Mißfallen haben wir sowohl von denen angränzenden Herrschaften, als in eigner Persohn selbsten vernehmen müssen, wie lau und kaltsinnig unsere so vielfältig erlassene Verordnungen und Befelch in Auffsuch- und Verfolgung des Land und Leuth verderblichen Ziegeuner, Jauner, Diebs, und starken Bettel-Gesinds theils verzogen, theils gar nicht exequirt worden, daß sich noch fast aller Orthen dergleichen merken, und sehen lassen; Wann nun aber dieses Lumpenvolk in denen Wäldern bey antaurender dieser Winterszeit

terszeit sich nicht mehr erhalten kan, sondern in die Dörffer, Weyler, Mühlen, einslich gelegene Höf, und Hirten-Häußer einlogiren; und man desto füglicher derselben habhaft werden kan. Als ist hiermit unser wiederholender gnädigster Befelch, daß du demnechsten und zu ungewissen Tägen und Stunden, so Tags, als gegen Abendzeit dergleichen Aufenthalt mehrern Theils in eurer Gegenwart durchsuchen, in einem ordentlich-jedoch in aller anbefehlender Stille und Geheim vorzunehmen seyenden Streiff herentgegen mit Unsern und denen Ausherrischen Beambten dich des Tags und gemachten Veranstaltung unterreden, und demnach conjunctis viribus, damit sich solche Rotte unter dieser Zeit nicht in andere Dorffschaften ziehen, und darinnen verbergen mögen, alle Häußer, Scheuern, und Gebäu in specie aber die einzig gelegene Höf, Mühlen, Schaf- und Hirten-Häußer durchaus genau visitiren lassen, hierzu auch nebst unsern Unterthanen einige von unserer einquartirten Miliß (deren Officier hierzu generaliter beordert) ziehen, absonderlich aber bey denen Kirchweihen, wo selbe mit Butten und andern Geschirr rottenweiß unsere Unterthanen belästigen, allerhand Victualien und Schanckungen abfordern, und darüber hin dafern ihnen nicht zu genügen gereichet wird, mit Brand und andern Betrohungen begegnen, auch bey denen Jahr-Märkten sich gemeiniglich einfinden, eine also sorgsame Veranstaltung vorkehren sollst, damit unser

gnädigste Intention dermahlen adimplirt, der ohnehin betrangte Landmann und Unterthan von diesem bösen Volk gereinigt, und dich selbsten vor Straff und Ungnaden schützen mögst; Allermassen ein jeder, so sich hierinnen saum- und nachläßig in Observirung dieser unsrer gnädigsten Befelchen erfinden lassen, und nit selbsten denen Streiffen und Visitationen zugegen seyn werden, jedesmal mit 100 Rthlr. Straff belegt zu werden gewarten soll. Wornach ihr euch zu richten, und vor Straff zu hüten wissen werdet. Datum in unserer Stadt Würzburg den 8. Januarii 1722.

Rudolph Caspar Ganzhorn.
Georg Andreas Schæffer.

CCCIX. Stück.

Bestellung der ordinari Amtsbotten.

Vom 4ten Maji 1722.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz Bischof zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zeithero wahrgenommen, wie daß mit unseren auf das Land ergehenden gnädigsten Befelchen und Verordnungen der Lieferung und Insinuation halber es sehr unrichtig zugehe, zumahlen auch unsere Kammer bishero mit denen vielen Postgeldern, nicht wenig beschwehret worden; Als

seynd

seynd Wir gnädigst gesonnen zur Abwendung aller Inconvenienzien, und damit sowohl die von unserer geist- und weltlichen Canzley, auch Cammer aus ergehende Expeditiones, als die von unseren Aemtern an gemeldte unsere Dicasteria einschickende Bericht desto richtig und sicherer eingelieferet, und beförderet werden, zumahlen auch ratione terminorum man der Insinuation halber vergewissert seyn möge, es fürs künftig in solche Weeg einzurichten, daß die in uno tractu liegende Aembter einen verpflichteten ordinari Botten, welcher wochentlich auf einen gewissen Tag und Zeit abgehe, und von hier expedirt werde, miteinander bestellen und unterhalten sollen; Als befehlen Wir gnädigst, daß du mit unseren Beambten deren benachbarten Aembtern hierauf communiciren, wie dies Werk am füglichsten einzurichten, und zu bewerckstelligen seyn möge, überlegen, und deinen unterthänigsten Vorschlag zu unserer weiteren Verordnung gehorsamst berichten sollest. Datum in unserer Stadt Würzburg den 4ten Maji 1722.

Phil. Christoph Reibelt mpr.

Franz Ignaz Schildt mpr.

Jo. Franz Carl Behr mpr.

CCCX.

CCCX. Stück.

Von denen in Ungarn ziehenden Personen 10 pro Cent Nachsteuer zu nehmen.

Vom 21ten Febr. 1724.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz, des H. R. Reichs Fürst, Bischoff zu Wirzburg und Herzog zu Francken, Dom-Probst zu Maynz, auch Probst des Kayserl. Freyen Wahlstiffts zu Franckfurt ꝛc.

Lieber Getreuer: Auf deinen unterthänigsten Bericht wegen deren in Ungarn ziehen, und der Laibeigenschafft entlassen zu werden suchenden Unterthanen geben Wir den gnädigsten Beschaid dahin, daß du jedesmahl zu berichten, und mit gewöhnlichen Atteſtatis, wie bishero geschehen, zu belegen habest, was jeder der Leibeigenschafft gern entledigte, und in Ungarn zu ziehen gewilligte Unterthan im Vermögen, und aus seiner Haabschaft erlöset, nach abgezogenen Schulden noch in Rest habe, wie alt seine Kinder, wie viel deren, auch ob solche verheyrathet, Weibs- oder Manns-Personen seyen, ob selbige mit denen Eltern in Ungarn gehen wollen; Ueber welches sodann Wir befindenden Dingen nach die Ledigzehlung samt Befehl ertheilen werden, du aber nicht nur von denen in Ungarn transmigrirenden von 100. 10 fl. Nachsteuer erheben, und in Einnahm deiner Rechnung bringen, denen dahin Zie-

henden

henden aber jedesmahls bedeuten sollest, daß sie in ihrer etwaigen Rückkehr im Hochstifft nicht mehr angenommen, oder gelitten werden. Datum in unserer Stadt Würzburg den 21ten Febr. 1724.

J. V. von Würzburg Hof. R. Præs.
Franz Ignatz Schild mpr.
W. Kirchgessner mpr.

CCCXI. Stück.

Handwerks-Ordnung betreffend.

Vom 22ten November 1724.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Christoph Franz, erwählter Bischof zu Würzburg und Herzog zu Francken 2c. Gleich bei dero Hochfürstl. Regierung wahrgenommen, daß sich unter der denen Handwerckern, theils wegen derer Meisterstücken, theils wegen deren Wander-Jahren, Handwercks-Geldern, und andern Praestanden allerhand schädliche Irrungen, Unordnung, Mißbrauch und Klagen entstanden, welche höchst ernannt Ihro Hochf. Gnaden abgestellet, und eine durchgehende Gleichheit in dero Hochstifft und Herzogthum zu Franckten haben wollen; Als wird sammtlichen dero Beamten und Handwercks-Oberrichtern hiermit ernstlich anbefohlen, daß sie innerhalb 4 Wochen von Empfang dieses von der Handwercks-Ordnung eine Abschrifft zur Hoch-

fürstl.

fürstl. Kanzley ohnfehlbar einschicken sollen. Datum Würzburg den 22ten Novembris 1724.

H. W. Kanzley.

CCCXII. Stück.

Die Seiler betreffend.

Vom 18ten Junii 1725.

Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Kristof Franz, Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Francken rc. die gesammte Meistere des Sailer-Handwercks dahier in Dero Hauptstadt und ganzem Hochstifft Würzburg unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, obwohlen Sie von unerdencklichen Jahren hero mit einer sonderbaren Zunfft- und Handwercks Ordnung versehen, und darinnen unter anderen ihnen auch dieses Privilegium vergönnet, und ertheilet worden, daß kein Sailer, er seye dann in der Sailerzunfft und Bruderschafft begriffen, und habe gethan, was sich nach Innhalt der Ordnung gebühret, auch kein Krämer oder Höchner, noch andere Stümpler und Stöhrer, weniger Juden in denen Städten, Flecken und Dörfern, so in und ausserhalb der Jahrmärckten einig Sailerwerk, Fischschmalz, Leinöl, Rübenöl, Wagenschmier, schwarze Schmier, Lunden, gesottene Haar, Bech und Schusterhanff, oder andere dergleichen Sailers Waaren

Waaren feil haben sollen, so werde jedoch deme eine Zeithero verschiedentlich zuwider gehandelt, und thäten nicht allein viele Stümpler und Stöhrer, auch Juden, die mit Feilhabung oben benannten Sailers Waaren ihnen Meistern sothanen Handwercks großen Eintrag und Schaden zufügen, einschleichen, sondern wollen auch bei dergleichen Begebenheiten, und Betrettungs Fällen auf ihr der Meistern gebührendes Anmelden und Ersuchen, die nöthige Amtshilff nicht allerdings mitgetheilet, und mit Abstellung solcherlei verbottenen Stöhrerey und schädlichen Beeinträchtigungen ihnen an Handen gegangen werden; Hierumen dann dieselbe sowohl um gnädigste Confirmation ihrer Satz und Ordnung, als um nachdrückliche Manutenenz deren hierinnen öffters ergangenen besonderen hochfürstl. Decreten, auch gänzliche wieder Ab- und Ausschaffung aller bishero eingeschlichenen Einträgen unterthänigst angelangt und gebetten; Und nun Höchstgedacht Ihro Hochfürstliche Gnaden sothaner unterthänigsten Bitt aus denen angeführten und anderen bewegenden Ursachen gnädigst zu willfahren für billig ermessen. Als thuen Dieselbe nicht allein in denen gesammten dahier und im gantzen Dero Hochstifft Wirzburg innengesessenen Meistern des Seyler Handwercks ehedessen ertheilte und renovirte Zunfftordnung und Articul hiemit und in Krafft dieses offenen Brieffs hinwieder gnädigst confirmiren, sondern auch die ehevorige hier und auf dem Land ergangene Hochfürstliche Verordnungen

nungen und Decreta anhero gnädigst wiederhohlen; und befehlen hierauf allen und jeden Dero Amtleuten, Kellern, Vögten, Schultheißen, Bürgermeistern, Räthen, Dorffsmeistern, Gerichten, und anderen Dero Befehlshabern krafft dieses gnädigst und ernstlich, daß sie mehr gemeldes Sailer Handwerck bei solch ihrer nun wieder gnädigst confirmirten Zunfftordnung auch anderen ihren alt hergebrachten Gewohnheiten und Statuten erhalten, schützen und manuteniren, gefolglich niemand, der in dieser Zunfft und Bruderschafft nicht ist, noch gethan, was der Zunfft-Brauch, Ordnung und Herkommen ist, dergleichen Eingangs besagte Sailer Arbeit und Waaren, so in als ausser denen Jahrmärckten feil haben lassen, weniger denen Stöhrern und Juden solcherlei Waaren zu verkaufen, darmit zu stöhren, zu stümplen und zu hausiren gestatten, sondern auf jedesmahliges gebührendes Anmelden, ein oder des andern Meisters des Sailer Handwercks die behörige Amtshülffe mittheilen, da dergleichen Stöhrer und Stümpler in Städten, Flecken und Dörffern sich aufhalten, oder dahin kommen würden, dieselbe anfänglich mit Betrohungen unausbleibender Straffe und Verlust der Waaren ernstlich abwarnen, und von dannen aus dem Hochstifft Würzburg und Territorio hinwegweisen, auf oder andersmahlige Contravention aber gegen dieselbe sowohl von Amtswegen als auf Imploration offt berührten Seilerhandwercks jedesmahlen nach Innhalt der Ordnung

ver-

verfahren, die Waare ihnen würcklich abnehmen, sodann diese und der verwürckten Straff halber es zu weiterer Verordnung anhero unterthänigst berichten sollen; Hieran geschieht Obhöchstgedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden Gnädigster befehlender Will und Meinuug; Urkundlichen unter hieran hangenden Hochfürstl. Kanzlei Secret- Innsiegel; Signatum Würzburg den 18ten Monatstag Juny des 1725ten Jahrs.

(L. S.) Joh. Gottfried von Wolffskeel mpr.
Philipp Kristof Reibelt mpr.
Johann Valentin Kirchgessner.

CCCXIII. Stück.

Wasenmeister sollen keine andere als herrschaftliche Hunde annehmen.

Vom 31ten August 1725.

Nachdeme unterthänigst hinterbracht wordan, daß fast ein jedwederer Privatus entweder zu Menagirung des Brods oder zu Curirung seine Hund denen Wasenmeistern in die herrschafftliche Hundsställe aufzwingen wolle, hierdurch aber die herrschafftliche Hund sowohl schlechter in der Fütterung erhalten, als daß auch solche sambt denen Hunds-Zwingern öffters inficirt, und alsdann zu vermüßigter Veränderung noch extra Unkösten causirt werden; Als wird allen so verrechneten Be-

Beambten, als sambtlichen Forstbedienten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß ohne des Oberjagdambts Anweisung von denen Wasenmeistern unter nahmhaffter Straff kein anderer Hund mehr angenommen, weniger selben aufgetrungen werden solle; Welchem man gehorsambst nachzukommen, und denen Wasenmeistern also nachdrucksamblich zu bedeuten wissen wird. Ita Decretum Würtzburg den 31ten Augusti 1725.

Hochfürstl. Würtzburg. Cammer.

(LS.)

CCCXIV. Stück.

Accis betreffend.

Vom 10ten October 1725.

Nachdeme ab Gnädigst emanirten abtrücklich hier anliegenden Decreto des mehreren zu erlesen, was Se. Hochfürstl. Gnaden zu richtiger Erheb- und Einbringung Dero Land-Accis- und Umgelds-Gefälle an sambtl. Ober-Accisere gemessen zu befehlen und zu verordnen gnädigst geruhen wollen; und nun aber zu mehrerer Vallziehung dessen höchst nöthig seyn will, solches förderist zu jedermanns Nachachtung, umb alsdann mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen zu können, ohngesäumt publiciren zu lassen.

Als wird hierauf Amts- — — — —

hiermit

hiermit der gnädigste Verhaltungs-Befelch dahin ertheilt, daß dieser nicht nur denen Land-Ober- und Unter-Accisern hierzu allhülffliche Hand bieten, und quartaliter mit selben die Abrechnung pflegen, sondern auch die gemeldte Publication sothaner gnädigsten Verordnung in dessen Ambt mit der nachdrucksamen Warnung ohnverlängt vornehmen, daß, wo jemand auch über würcklich entrichteten Accis und Umgeld sich kein ordentliches Zeichen geben lassen, und sich behörig nicht zu legitimiren haben wird, alsdann der oder diejenige mit vorbehaltlicher Straff ohnnachlässig angesehen werden sollen; wie dann derselbe hierüber inner 14 Tagen de facta paritione gehorsambst zu dociren, und deme in allem unterthänigst nachzukommen wissen wird. Decretum Würtzburg den 10ten Octob. 1725.

Hochfürstl. Würtzburg. Geheimer Rath und Cammer-Praesident
Franz Faust Freyh. von Stromberg mpr.

CCCXV. Stück.

Wie es in Erbtheilungssachen zu halten seye.

Vom 2ten April 1726.

Von Gottes Gnaden Christoph Franz des heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

Lieber Getreuer. Nach Anweisung der ergangenen Amtstaxordnung befehlen wir dir hiemit gnädigst, daß du in casu, wo alle Erbs-Interessenten bey denen Theilungen præsentes und majorennes seynd, dabey nicht nöthig, sondern allein erforderlich seye, daß ein aufrichtiger Theilungsstockh zum Ambt geliefert werde. Wann aber die Partes durch Schuhlmeister und Procuratores die Theilungen vornehmen lassen wollten, so will sich ehender gebühren, daß du dergleichen Theilungen selbst vornehmest, und nicht gestattest, daß solche durch Schuhlmeister und Procuratores vorgenommen werde. Datum in unserer Stadt Würtzburg den 2ten Aprilis 1726.

Christoph Joseph Zech mpr.
Conrad Frantz Reibelt mpr.
J. W. Kirchgeßner mpr.

CCCXVI. Stück.

Den Accis von leinen- und wüllenen Tüchern betreffend.

Vom 13ten December 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Franz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Wirzburg und Herzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

Obwohlen von unseren in Gott ruhenden Herrn Vorfahrern zu verschiedenen Zeiten deutlich und gemessen ist vorgeschrieben, und gesetzet worden, was für

Accis

Accis von denen Wüllenen und Leinenen Tücher in unserem Hochstifft zu bezahlen und zu entrichten seye, dahero Wir auch gänzlich versehen hätten, daß sothanem Gebott die schuldige gehorsamste Folg in allen Stücken ohnfehlbar würde geleistet werden, da jedoch sich in der That äußeret, daß einige aus ungleicher Auslegung unserer wegen denen geringeren wüllenen Tüchern ergangenen Verordnung, das jenige allerdings ohne darzu habende erkleckliche Ursach wollen in den Zweifel ziehen, was wegen denen übrigen in einem höheren Preyß stehenden wüllenen Tüchern, sothan wegen dem Leinenen Zeuch vorhero verordnet ware, und fernerhin billig zu beobachten ist. Als haben wir für räthlich ermessen, nicht allein alle deßhalben in vorigen Jahren erlassenen Verordnungen, in soweith wir darinnen nicht nahmentlich und ausdrücklich eine Aenderung gemachet hätten, nach ihren ganzen Innhalt zu bestättigen, sondern auch zu derenselben Erläuterung und eines jeden besseren Nachachtung ein und anderes ferer beyzufügen. Wir befehlen demnach und ordnen hiermit Gnädigst, daß

Erstlich wegen denenjenigen wüllenen Tüchern, welche in Unsern Landen verfertiget werden, und unter 12 Batzen vor die Ehl in dem Preyß stehen, alles, was wegen deren Schau- und Sieglen, Lieferung in die allhiesige Niederlag, und davon zu bezahlen habenden Accis, Schau- und Siegel-Gelds, auch sonsten über andere Puncten verschiedentlich ist verordnet worden, auf

das genaueste solle vollzogen und bewerckstelliget werden. Was aber

Zweytens andere wüllene Tücher von höherem Werth, und das Leinene Zeuch betrifft, sollen alle, so damit handlen, und selbige in Unser Hochstifft sowohl in der Stadt als auf dem Land zu Messen und anderen Zeiten zum Verkauf, oder auch sonsten in ihre gewöhnliche Laden und Gewölber bringen, selbige von denen darzu bestellten Sieglern und Streichern mit dem darzu gerichteten Stampf zeichnen lassen, damit man dardurch auch gesichert seye, das es gerechte und Kaufmanns gute Waaren seyen, und die Käufer damit nicht in unbilligen Schaden gesetzet werden. Wofern hingegen von einem, wer der auch seyn möge, jetztgedachte Sieglung würde unterlassen werden, demselben solle die Feylbiethung und Verkauffung derley unbezeichneten wüllenen und leinenen Tüchern nicht erlaubet, sondern vielmehr in Unserem ganzen Hochstifft ohne Ausnahm einiges Orths Stuck- oder Ehlenweis, wenig oder viel zu verkauffen, bey willkühriger hoher Straff nebst würcklicher Confiscirung sothaner Tüchern völlig verbotten seyn. Den erwehnten Stampf belangend haben sie

Drittens dahier bey der Tuch-Niederlag in dem Rathhaus, auf dem Land aber bey jedes Orths verrechneten Beambten sich anzumelten, damit nun

Viertens nicht allein Unsere bestellte Streicher und

Sieg-

Siegler wissen mögen, was sie von jedem Stück zu erheben, und Unserer Renth-Kammer schuldiger massen zu verrechnen haben, sondern auch alle Handelsleuthe, sowohl Christen als Juden desto mehr bekannt seye, was ihnen davon zu zahlen gebühret. Als wollen Wir den vor vielen Jahren schon darüber gemachten Satz hiehero ausdrücklich wiederhohlen, und solchem in allen Gelegenheiten sich ohne Unterschied gemäß zu verhalten, nachdrücklich erinneren.

Wüllene Tücher.

Von 1 breiten Stuck Meisner oder Schlesnertuch so von 20 bis 24 Rthlr werth, ein Drittheil eines Rthlr. Was anbelanget geringere Tücher, als welche von fremden Orthen einzuführen nicht zugelassen, ist das behörige in Unseren anderwärtigen Verordnungen allbereit genugsam versehen, worauf Wir Uns hiemit lediglich beziehen.

Leinene Tücher.

Von einem Stuck Ulmer- oder anderer reiner Leinwath, so von 15 bis 19 Rthlr werth, 16 kr.

Von einem Stuck Leinwath von 9 bis 14 Rthlr. werth, 12 kr.

Vom Fuldischen Tuch, wo das Geschock von 9 bis 10 in 11 Rthlr werth, 10 kr.

Von einem Stuck Flächsentuch, so von 5 bis 8 Rthlr. werth, 8 kr.

Von einem Stück grob Würkentuch, so von 3 bis 4 Rthlr werth, 4 kr.

Von einem Stuck Mittel-Köllnischen und Parget, 4 kr., dann von einem Stuck Rüpfen, Schetter, Zwillig und Bederman 3 kr., nebst dem von jedem Stuck besonders zu bezahlen habenden 4 pf Streichgeld.

So viel die übrige in einem noch höheren Preyß stehende wüllene und leinene Tücher betrifft, wie sie auch Nahmen haben, oder von welchen Orthen selbige herkommen mögen, solle es wegen des Accises mit gleicher Maaß und dergestalten werden, daß solches nach derenselben Werth auch erhoben, und auf jedem Thlr. des Werths 1 kr. gerechnet, und anbey von einem ganzen Stuck wüllen Tuch zu 50 Ehlen 2 Schill. Schau- und Siegelgeld nach der vorgedachten deshalben schon erlassenen Verordnung entrichtet werde.

Gleichwie aber von diesen letzteren sowohl, als denen oberwehnten Tüchern nicht jedesmahl der Preiß kann eigentlich und sicher erkennet, und die Einnahm des Accises darauf eingerichtet werden, wodurch viele Unterschleiff und Verwirrungen könnten verursachet werden; Als solle

Fünfftens jeder Verkauffer schuldig seyn den Preiß selbsten getreulich zu benennen, also zwar, daß er auf Befinden oder Verlangen denen Tuch-Accißern das Tuch darinn überlassen könne und solle. Da sich

Sechstens ergeben würde, daß einige berührter

Massen

Massen gezeichnete Stück- oder Ballen-Tücher nicht verkaufet würden, so mögen selbige nach einmahl davon abgestatteten Accis ohne desselben weitere Reichung an anderen Orthen Unsers Hochstiffts jedoch gegen Zahlung des an jeden Zollstätten gebührenden Zolls und Aufschlags ohngehindert gebracht und verkauffet werden; wohingegen diejenige von mehr besagten Tüchern, welche aus Unseren Landen in fremdes Gebieth ohnverkauft wieder hinaus geführt würden, denen Handelsleuthen auf ihr Anmelden von Unseren allhiesigen Niederlags-Accisern, und auf dem Land von Unseren verrechneten Beambten gegen Abnehmung des allhiesigen Stampfs wieder abgeschrieben, der davon erhobene Accis allein zuruck gegeben werden, und ihnen dieselbe anderwertig nach ihrem Gutdüncken zu verkaufen ohnverwehret seyn soll.

Wir befehlen solchemnach allen Unseren verordneten Richtern, Beambten, Zöllnern, Zollbereithern, und anderen Bedienten die schuldige Vollziehung dieser Unserer Verordnung sich sowohl selbsten auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, als auch denenjenigen, welche wir entweder in hiesiger Unserer Residenzstatt, oder auf den Land den mehr berührten Accis einzunehmen, und Uns zu verrechnen aufgetragen, zu dessen Einbringung auf Erforderen die hilffliche Hand zu biethen, auch gegen die Uebertrettere, und all diejenige, so darwider einige Betrüglichkeit und List zu begehen sich vermessentlich

lich unterfangen würden, nicht allein mit Hinwegnehmung deren Waaren zu verfahren, sondern auch ohne Anstandt dieselbe annebens zu gebührender Straf zu ziehen, und wie es geschehen seye, Uns bey allen derley Vorfallenheiten jedesmahl die ohngesäumte unterthänigste Anzeig zu thun. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Residenz-Statt Wirzburg unter Unserem aufgedruckten Secret-Insiegel den 13ten Dec. 1726.

(L.S.)

CCCXVII. Stück.
Stadtschreiber betreffend.
Vom 10ten Januar 1727.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden aus besonders bewegenden Ursachen den gnädigsten Befelch ertheilt, daß diejenige Stattschreibere, welche zugleich Raths-Verwandte seynd, entweder die Stattschreiberey, oder aber die Rathsstelle mit denen derselben anhangenden Verwaltungen sogleich resigniren, auch künfftighin keinem Stattschreiber mehr zugelassen seyn solle, ferner eine Rathsstelle suchen oder annehmen zu dörffen: Als wird — zu — sothaner gnädigster Befehl hierdurch dahin wissend gemacht, daß derselbe dortigen Rath- und Stattschreibern dieses sogleich bedeuten, so-

fort das deme unverweilt gehorsamst nachgelebt worden, inner 14. Tagen unter sein des Beamten Attestation der unterthänigste Bericht erstattet werden solle; Decretum Würtzburg den 10. Januarii 1727.

Hochfürstl. Würtzb. Cammer.

CCCXVIII. Stück.

Weißgerber betreffend.

Vom 30ten Januar 1727.

Nachdeme die sammtliche Weißgerbere deren Ober-Aemtern Neustadt, Münnerstadt rc. gebethen, die Ostheimer Weißgerbere in den Oberländischen Märkten nicht feil haben zu lassen, gleichwie es auch denen Sächsischen Sattlern verbothen worden; und nun aber dieses denen Sattlern beschehene Verboth feil zu haben, derentwegen eingeleget worden, weilen dieselbe auch nicht gestattet in denen sächsischen Märkten feil zu haben, welches bey denen Weißgerbern nicht ist; Als wird solches deren Weißgerbern gegen die Freyheit deren Commerciorum lauffendes Petitum hiemit abgeschlagen, welches die Beamte zu Neustadt denen Weißgerbern zu bedeuten, und diese denen anderen kund zu machen wissen werden. Decretum Würzburg den 30ten Januar 1727.

Hochfürstl. Würzb. Kanzley.

CCCXIX.

CCCXIX. Stück.

Einen angeblichen Arzt betreffend.

Vom 1ten Februar 1727.

Demnach ein denen hiesigen Husaren sich gleich gekleideter vorgeblicher Arzt in verschiedenen des hohen Stiffts Dorffschafften und Orthen seine Medicin denen benachbarten Unterthanen kund zu machen eingefunden, und unter anderen denenselben vorgeschwätzet habe, Als ob er die Weiß und Manier, wie die Weiber, wann sie die Butter im Ausrühren nicht zusammenbringen, und offtmahlen 2. auch 3. Täg darmit zubringen müsten, oder gar der Raum von bösen Leuten weggehohlet werden, selbe zu erhalten, wie auch die Hexenleut vor anderen erkennen zu können, durch seine superstitiose Waaren darzu zu gelangen, lernen wollte. Und nun nicht gestattet werden mag, daß ein solcher Bösewicht die Unterthanen zu dergleichen sündhafften Aberglauben verleite und viel Böses hierdurch anstiffte; Als ist hiermit Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigst und ernstlichster Befehl, daß auf diesen Arzten nicht allein ohne allen Verzug die genaueste Bestallungen verfüget, dieser auf Betretten, samt seinen noch bey sich habenden Waaren arrestirt, und versichert anhero geliefert, auch denen Unterthanen, welche solche Waaren von demselben erkaufft, abgenommen, und mit eingesendet, wenigstens aber fürterhin verstattet wer-

werden solle, einem Arzten, er seye, wer er wolle, ohne Sr. Hochfürstlichen Gnaden gnädigste Concession seine bey sich habende Medicin heimlich oder offentlich zu verkauffen, noch daß er an denen gewöhnlichen Jahrmärkten ausstehe, und seine Waaren also feil biethe; Decretum Würzburg den 1ten Februarii 1727.

Hochf. Würzburg. Kanzley.

CCCXX. Stück.

Becken betreffend.

Vom 3ten Februar 1727.

Von Gottes Gnaden Christoph Franz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc. rc.

Unsern Gruß zuvor Vester, liebe Getreue!

Wir erachten euerem Gutachten nach vorträglicher und besser zu seyn, wann, wie vor einigen Jahren in unserer Stadt Neustadt auch eingeführet worden, auf unsers Amts Neustadt Dorfschafften in die gemeine Backhäuser, Neustadter Becken-Zunfft einverleibte Meistere, wann solche füglich zu haben seynd, angenommen werden müssen, damit die Stümpler denen gelernten Meistern, welche alle Præstanda præstirt haben, nicht den Plaz nehmen, zu welchem Ende auch die in gemeine Backhäuser bereits angenommene unzünfftige Præ-

stitis

stitis Præstandis sich in die Neustadter Beckenzunfft einzuverleiben anhalten, und dahin sehen sollet, daß die gemeine Backhäuser um billigen Bestand verlassen werden. Seynd euch in Gnaden gewogen. Datum in unserer Stadt Würzburg den 3ten Februarii 1727.

Friederich Freyherr von Bibra.
Conrad Franz Reibelt.
J. W. Kirchgessner.

CCCXXI. Stück.

Die Sattler betreffend.

Vom 17ten Februar 1727.

Von Gottes Gnaden Christoph Franz rc. rc.

Unsern Gruß zuvor. Vester, liebe Getreue!

Es haben seine Liebden der Herr Herzog zu Sachsen Eisennach Uns freundnachbarlich belanget, Wir mögten dasjenige Verboth, daß in keinem Hochstifftischen Jahrmarkt einige sächsischen Sattler, und Riemere feil haben sollen, auf die Sachsen Eisenachische, so mit denen Sachsen Hildburghausischen keine Connexion haben, nicht extendiren lassen, alldieweilen nun dasjenige Verboth, daß keine sächsische Sattlere, und Riemere auf Hochstifftschen Märckten feil haben sollen, nur auf die Sachsen Hildburghausische und Coburgische Sattlere und Riemere zu verstehen ist, so wollen Wir

denen

denen Sachsen Eisennachischen Sattlern und Riemern, und anderen sächsischen Sattlern das mutuum Commercium ausser denen Coburg. und Hildburghausischen hinwiederum gestattet haben, seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum in unserer Stadt Würzburg den 17ten Februarii 1727.

Joh. Gottfried von Wolfskeel mpr.
Friederich Freyherr von Bibra.
Johann Peter Freimuth.

CCCXXII. Stück.

Loh-Ausfuhr betreffend.

Vom 12ten April 1727.

Nachdem bey der von hoher Herrschafft zum allgemeinen Besten dahier angefangenen Leder-Manufactur, auch förderist die Zulänglichkeit des Lohes erfordert werden will; Als ergehet hierdurch der gnädigste Befehl an — — — dahin, daß derselbe in dessen anvertrauten Ambt denen Unterthanen publiciren und wissent machen lassen, daß fürohin bey nahmhaffter Straff und würcklicher Confiscation kein Loh mehr ausser Land verkaufft oder verführt, vielmehr aber dergleichen zum verarbeiten und so nützlichen Absehen im Hochstifftischen erhalten und vermehret werden solle;

Wor-

Wornach sich zu achten; Decretum Würzburg den 12. Aprilis 1727.

Hochfürstl. Würzburg. Cammer.

CCCXXIII. Stück.

Wasenmeister betreffend.

Vom 16ten April 1627.

Aus Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigsten Befehl, solle dero Ambts- — — — dem alldortigen Wasen-Meister mit Nachdruck bedeuten, daß dieser von nun an bey Straff und Confiscation keine Häut mehr, besonders aber diejenige, so zu Verarbeitung des schwehren Leders tauglich seynd, ausser Land verkauffen oder verführen, sondern ihme dergleichen vielmehr zu Fournirung deren von hoher Herrschaffts wegen dem Gemeinen zum Besten dahier angestellter Leder-Manufactur, auf Anmelden Pretio Condigno bezahlt, von selben auch der laufende Preiß von einer jeden Ochsen- Stier- Kalb- und Schweins-Haut ohne Anstand specifice eingesandt werden solle; Wornach sich zu achten; Decretum Würzburg den 16ten Aprilis 1727.

Hochfürstl. Würzburg. Cammer.

CCCXXIV. Stück.

Tücher Factorey zu Kitzingen, Arnstein Neustadt ꝛc. betreffend.

Vom 10ten October 1727.

Nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden aus Landesvätterlicher Vorsorg Dero Unterthanen zum besten die gnädigste Anordnung gemacht, daß auf dem Land und sonderlich zu Kitzingen, Arnstein, Neustadt, Königshofen, Haßfurth, Gerolzhofen, Lauda und Karlstadt zu Verkauffung deren in Dero Landen fabricirt werdender Tücher die Factorien dergestallten eingerichtet worden, daß nicht nur von Handelsleuthen Christen und Juden, um näherer Angelegenheit willen halb und Stuckweis nach dem pflichtmäßig darauf gesetzten Tax solche Tücher nach eines jeden Belieben er- und verkauft werden mögen, sondern auch zu desto mehrerer Beförderung gegenwärtig angeschlossene hierzu abgefaßte Instruction zu jedermanns Wissenschafft und Nachricht offentlich kund gemacht werden solle; Als wird Kellern zu N. hierauf gnädigst anbefohlen, daß dieser dessen anvertrauten Amts Untergebenen von allsolchen genugsam informiren, und es kund machen lassen solle, um sodann auf ein und andere Fürfallenheit, besonders aber zu Beobachtung vorangeregter Instruction sich vordersamst

samst darnach achten zu können. Decretum Wirtzburg den 10ten Octobris 1727.

Hochfürstl. Würtzburgische Cammer.

(L.S.)

CCCXXV. Stück.

Das Schlafgeld des bequartierten Soldaten betreffend.

Vom 2ten Decemb. 1727.

Nachdeme Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst anbefohlen, daß führohin weder einen von Dero Militz einquartirten Soldaten, noch einen Fourier-Schützen oder Officiers-Knecht, da deren einer in Priva t-Geschäfften oder anderwärtigen Verrichtungen verschicket werden, oder aber mit Erlaubnus nacher Haus zu dessen Eltern und Freunden gehen würde, kein Schlaf-Geld, sondern dieses allein in Commando und Wacht-Vorfallenheiten wehrenden Quartiers bezahlt werden solle; Als wird samtlichen Beambten es dahin wissend gemacht, um es zu deren Unterthanen dienlicher Nachricht offentlich publiciren, und wissend machen lassen zu können. Decretum Wirzburg den 2ten Decembris 1727.

Hochfürstliche Regierung.

CCCXXVI.

CCCXXVI. Stück.

Tuchhandel betreffend.

Vom 20ten September 1728.

Nachdeme Innhalts deß letzthin unterm 28ten Augusti emanirten Hochfürstl. Decreti, alle diejenige in dahiesige Lande einführende frembde Tüchere, wovon die Elen nach dem ersten Ankauff nicht unter 12 Batzen fränk. stehet, entweder in dahiesiger Tuch-Niederlag, oder aber in denen dabey angezeigten Städten, als Königshofen im Grabfeld, Neustadt an der Saal, Ebern, Haßfurth, Lauda, Kitzingen, Arnstein, Gerolzhofen und Carlstadt, auf vorherige genugsambe Schau gesieglet, und der gewöhnliche Accis darauf behaubtet, mithin die denen anderen Sieglern auf dem Land zugeschickte Sigilla umb so weniger nöthig seyn, weilen ohnehin alle die in denen Hochfürstl. Landen fabricirende Tüchere zu dahiesiger Tuch-Niederlag eingelieffert, auch von dahero gesieglet werden sollen; Als wird Amtsverweser zu — hierdurch gnädigst anbefohlen, daß dieser nicht nur das zu dessen Ambt von hier abgeschickte Tuch-Sigill sogleich zurücknehmen, und zu dahiesiger Renth-Cammer einschicken, sondern auch denen in seinem Amt befindlichen Wollentuch-Fabricanten zugleich die nachrichtliche Verwarnung geben, wie daß fürohin von selben keine Tücher mehr bey dahiesiger Niederlag umb den darnach regulirenden Preiß angenommen, sondern

vielmehr confiscirt werden sollen, wann nicht zuvor die Wollen von ihnen zu Ausarbeitung deren Tücheren wohl sortirt, und also der geringere Theil davon, welcher sich nicht wohl unter das Tuch mitverarbeiten lasset, zu Boy, Futter oder anderen geringeren Zeugen von ihnen verwendet oder separirt worden seyn wird. Wornach sich also gehorsambst zu achten; Decretum Wirzburg den 20ten Septembris 1728.

Hochfürstl. Würzburg. Cammer.

CCCXXVII. Stück.

Leder = Accis.

Vom 5ten October 1728.

Demnach Se Hochfürstliche Gnaden sehr mißfälligst wahrnehmen müßen, wie Dero letzthin emanirten Verordnungen unterm 2. Aprilis und 29 May, in dem Lederacceis zum theils sehr wenig, zum theils aber auch indeme gar nichts nachgelebt worden seyn müsse, weilen von denen Beambten auf letzt zuruckgelegtes Quartal weder Geld noch Rechnungen von dahero eingeschickt worden; Als ergehet hierauf höchstbesagt Sr. Hochfürstl. Gnaden mehrmalig= gnädigst = und ernstlicher Befelch an alle Dero Hochstifftischen Beambte hierdurch dahin, daß bey Vermeydung hoher Ungnad und exemplarisch= geschärpfterer Straff selbe 1tens nicht nur zu Erhebung des auf jedes Pfund Leder, sondern auch 2tens gegen fremte

ausherrische Schustere, und zwar auf jedes von denen-selben in Dero Hochfürstl. Lande bringende neue Paar Schuhe gesetzten 1 Kreuzer Accis fleißiger als bishero geschehen, invigiliren, so mithin auch 3tens bey Schließung eines jederweiligen Quartals die darüber zu führen habende Rechnungen sambt denen inzwischen erhobenen Accis Geldern unfehlbar anhero zu dahiesigem Ober-Accisambt einschicken, und übrigens 4tens sowohl alle würcklich veraccişte Häut, als daraus schneidende Stücker Leder, ordentlich und jedes besonders gestämpffet, sodann ausser solchen weder ein- noch anderer Gestalten etwas passirt, vielmehr aber auf widriges Befinden, und etwann unterlassener Stämpffung, nebst Vorbehaltung einer willkührlichen Straff dergleichen ohne eintzigen Anstand und Unterschied, sowohl denen Kauffen- als Verkauffenden confiscirt und abgenommen werden sollen, immassen dann gegenwärtiger Lederstampff, eben zu dessen gehorsambst- und pflichtmäßiger Bestellung hierdurch an das Amt — gnädigst befehlender Massen neu ausgefertigter zugeschickt und übermacht wird, welchem also alle Beambten die gehorsambste Parition und Vollziehung zu leisten, andere aber gleichwohlen auch im Kauff und Verkauffen darinnen vorzusehen, anforth vor Schaden und Ungemach von dahero sich zu hüten wissen werden; Decretum Würtzburg den 5ten Octobr. 1728.

Hochfürstl. Würtzburg. Cammer.

CCCXXVIII. Stück.

Haasen Jagd betreffend.

Vom 5ten Januar 1728.

Nachdeme bey dem vor 2 Jahren gleich dermahlen so tief gefallenen Schnee, ein und andere Unterthanen sich frevelmüthig unterstanden, sowohl mit Haus-Hunden als mit ordentlich vorgenommenen Treiben, und sonderlich in gehegten Orthen an Haasen also großen Schaden auszuüben, daß dahero hohe Herrschafft billichste Ursach gehabt hätte, gegen solche Frevlere mit empfindlicher Straff verfahren zu lassen; Gestallten aber für ohnumbgänglich angesehen worden, alle und jede getreue Unterthanen vor dergleichen in fernern Betrettungsfall vorzunehmen vermüßigter scharffen Bestraffungen vorläuffig warnen zu lassen, umb bey nicht verhoffender Begebenheit keine Entschuldigung vorwenden zu können; Als werden alle und jede Beambten hierdurch gnädigst und gemessen befelchet, daß ein jeder die in seinem Amt angesessene Unterthanen von dergleichen unzuläßigen Anmassen sich zu hüten, mit dem nemlichen Anhang warnen und mahnen, daß im Fall einer befindlichen Uebertrettung die Frevlere mit einer ohnnachläßig-exemplarisch-geschärfterer Bestrafung angesehen werden sollen, vor welchem man aber sich zu hüten wissen wird. Decretum Würzburg den 5. Januarii 1729.

Hochfürstl. Würzb. Kammer.

CCCXXIX. Stück.

Jagdfrevel betreffend.

Vom 22sten Februar 1729.

Domprobst, Domdechant, Senior und Capitul, gemeiniglich des hohen Domstiffts zu Würtzburg Hertzogthumbs zu Francken rc.

Entbieten unsern sämbtlichen Beambten Unsern Gruß, und Gnad zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen; nachdeme man von geraumer Zeit hero öfftermahls wahrnehmen, und in Erfahrung bringen müßen, mit was Frech- und Kühnheit unsere Jagdrefieren von allerhand unberechtigten Schützen betretten, ohne einigen Scheuen mit bey sich habenden Rohren, oder Flinden durchgangen, und mit Hinwegschießung alles antreffenden Wilds sehr empfindlich beeinträchtiget worden; Als haben der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, diesem eingerissenen Uebel durch ernst- und nachdrückliche Mittel zu steueren, und mit Nachfolgendem gnädig zu verordnen, daß

Erstlichen diejenige, welche an solchen Stücken, die zur niederen Jagd gehören, sich vergreiffen, von einem Haasen 16 fl., von einer wilden Ganß, Enten, Feldhuhn, und Schnepfen 12 fl., worvon jedesmal die Helffte dem Angeber, oder Denuncianten reichen lassen werden, zur ohnnachläßigen Straff erlegen, auch

Zweytens unsere Unterthanen bey Vermeidung 12 fl. Straff und annebens zu gewarten habenden scharpfen Einsehens dergleichen schadbaren Leuthen keine Einkehr, oder Unterschleiff geben, sondern selbige sogleich uffsuchen, verfolgen, einfangen, und in Verwahr nehmen, auch des Orths Beamten, umb davon seinen gebührenden Bericht zeitlich abstatten zu können, die ohngesaumte Anzeig und Meldung thun sollen; welches

Drittens gegen die, so in denen Wildfuhren sich betretten lassen, und das Wildpret zu schießen unternehmen, noch eyfferig und genauer zu beobachten, und zu vollziehen ist, immassen solche zu verwirckter Schanzarbeit auf eine nach Proportion des Verbrechens zu benamsen seyende Zeit alsbalden verwiesen, und übergeben werden, auch wo

Viertens sich einer oder der andere hierauf nicht besseren und diese Straf der Schanzarbeit zur Warnung seyn lassen, sondern in seiner Mißhandlung halsstärrig fortfahren und darüber abermals zu hafften kommen thäte, er sodann befindenden Umständen nach aller domcapitulischen Gebiethen auf ewig verwiesen und relegiret werden solle; Da nun

Fünfftens sich zum öffteren ebenfalls zutraget, daß frembde und unbekannte Wildpretsdieb sich in denen Forsten, Wildfuhren und übrigen Jagens Districten mit Rohren, Flinden, Stricken, Garn, oder Hunden betretten lassen; Als haben unsere Beamten auf solches Gesindel

gute

gute Obacht zu bestellen, und bey überkommender Nachricht von dessen Gegenwart und Uffenthalt durch Aufbiethung genugsamer Mannschafft einen ohngesaumten Streiff daruff vorzunehmen, und sich nach Möglichkeit zu bemühen, daß es eyfferigst aufgesucht, und in Verhafft gebracht werden mögte. Damit aber

Sechstens die Gelegenheit zu dem verbottenen Wildschießen um desto mehreres benommen werde; so wollen wir all und jeden unseren Beambten, Burgern, und Unterthanen die gezogene und ungezogene Rohr durchgehends verbotten haben, mit der alleinigen Ausnahm, daß jenen, welche sich des Scheibenschiessens bedienen, dergleichen Rohr zur Zeit des würcklichen Schiessens zwar verstattet, zur anderen Zeit hingegen ausser der Statt, oder Marcktflecken, wo sie wohnen, deren Gebrauch gänzlich untersaget seyn, wie dann auch unsere sämmtliche Beamten sich des Jagens und Schiessens auf alle Weeg enthalten, und davon abstehen sollen. Und weilen

Siebendens sich bis daher in der That mehrfältig geäusseret, daß durch die Fischer auf dem Mayn bey dem Nachtfischen das Haasen und Enden schießen verübet werde, so befehlen wir gleichermassen, ihnen unsern nachgesetzten Beamten, denen Fischern samt ihrem Gesind und Mägden bey Vermeydung 5 fl. unausbleiblicher Straf von unseretwegen ernstlich zu bedeuten, daß sie alles Schiessens völlig unterlassen, mithin kein Geschoß

mit sich auf das Wasser nehmen, oder in den Nachen haben, auch, da sie von anderen dergleichen sehen, oder erfahren würden, es alsobald anzeigen sollen. Allermassen dann auch

Achtens gegen diejenige, so zwar keine Wildschützen seynd, jedoch in andere Weeg dem Wildpret mit Stellung deren Schlingen, und Richtung der Fallen, selbst Geschoß, Träd, Strick oder Böglein zu Wasser oder Land unbefugter weis nachstellen, neben Bezahlung des Wiltprets mit eben denen Strafen, welche oben auf die würckliche Wiltpretsschützen verordnet seynd, nach Erheischung deren mit vorkommenden Umbständen verfahren werden solle. Wie nicht weniger

Neuntens alle und jede, wessen Stands oder Condition sie immer seyn mögen, so mit Unseren Jägern, denen wir die ordentliche Heegzeit von Petri bis Kiliani genau zu halten hauptsächlich gebiethen, ohne Beyseyn eines Capitularherrns hinausgehen, und die Jagdrefieren fürterhin betretten werden, in die nemliche denen Wildpretsschützen angesetzte Straff ohnnachläßig verfallen seyn sollen; ausser deme

Zehendens gesamten unsern Jägern zugelassen und erlaubet, auch ernstlich anbefohlen wird, allen denenjenigen, so dieselbe, ausgenommen unsere gebrödete Dienere im Domcapitulischen Jagdrefier antreffen werden, das Gewöhr ohne Absicht deren Personen, sie mögen Cavalier, Officier oder andere unbefugte Schützen seyn,

wer

wer sie wollen, alsbalden abzunehmen, wozu ihnen jeden Domcapitulischen Orths Beambter erforderlichen Falls befördern und verhülflich seyn solle. Gleich dann

Eilftens der saumselige Beamte, welcher auf beschehende Anzeig die schuldige Hülff nicht leisten, oder sonsten an gebührender Obacht vorgesetzter Verordnung sein Obliegen, und pflichtmäßige Besorgung unterlassen würde, 20 Rthlr Straff ohnfehlbar erlegen, auch denen miteintreffenden Umständen nach schärpfere Anthung gewärtigen solle.

Auf daß also diese unsere Verordnung desto mehr kund und offenbar werde, einfolglich um soweniger jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, sondern vielmehr jedermann sich desto besser vor Schaden und Unglück zu hüten vermöge; So wollen Wir, daß solche nicht nur anjetzo, sondern forthin alle Quartal vor jeden Gemeinden offentlich verlesen, wohl erläutert und nachgehends an denen gewöhnlichen Orthen zu männiglicher Nachricht und Warnung angeschlagen, auch von unseren Beamten jedesmahl der wiederhohlten Publication willen an das Syndicat förmlicher Bericht erstattet werde. Geben Würzburg den 22ten Febr. 1729.

CCCXXX.

CCCXXX. Stück.
Judenhäuser betreffend.
Vom 9ten Junii 1729.

Von Gottes Gnaden Friederich Karl ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! Uns ist gehorsamst angezeigt worden, wesgestallten ein und andere unseres Hochstiffts Unterthanen sich um Auslösung deren von Hochstifftischen Schutz-Juden dermahlen besitzenden Häusern angemeldet, aubey aber sich gezeiget habe, daß sothane Auslößung um nur die Juden aus dem Orth zu vertreiben, vorgeschützet, auch Gemeinschaffts-Unterredungen gepflogen worden, denen Juden bey erlangender Auslößung weder käufflich noch bestandweiß eine Wohnung künfftig zu überlassen; und nun aber Wir solchem zu einer allgemeinen Ursache sich neigenden Absehen in Zeiten vorzubeugen höchst nöthig befinden, anbey jedoch zu erwegen ist, wie sothanem Reluitions-Gesuch in künfftig am besten abgeholffen werden könne. Solchemnach hast du inner denen nächsten 14. Tägen, von Zeit des Empfangs an zu rechnen, ganz in der Still dich zu erkundigen, und pflichtmäßig zu berichten, wie viel in jedem Orth des dir anvertrauten Amts Juden wohnhafft, wie viel dieselbe Häuser als eigenthümlich mit oder ohne herrschafftl. Consens besitzen, auch nebst deme an Privat oder Gemeine Gütter zu geniesen haben, sodann was in einem oder anderen Ort annoch

für

für unangebaute und leere Pläz befindlich seyen: und weilen übrigens denen Juden die mit gnädigsten Consens überlassene Häußer cum Onere perpetuæ reluitionis bishero gestattet worden, mithin, wann Unsere Unterthanen darauf verfallen würden, eine allgemeine Klag und Unruhe entstehen könnte, sich auch ohnehin einige Gemeinde bereits beschwehret, daß unsere Schutz-Juden gemeine Gütter und Nutzungen an sich gezogen; Als hast du diesfalls, wie nemlichen diesem Werck am besten abgeholffen werden könne, dein unfürgreiffliches Gutachten unter obigen Term n ohnfehlbar einzuschicken. Datum in unserer Stadt Würzburg den 9ten Juny 1729.

J. H. Rudolphus Voit Freyh. von Rineck.
Franz Carl von Kleßheim.
Friederich Joseph Unger.

CCCXXXI. Stück.

Jagdwesen betreffend.

Vom 29ten August 1729.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden mißfälligst vernehmen müssen, welcher gestalten bey zumahlen angehenden Frühlingszeiten, da die Feldhühner und andere Vögel sich zu verpaaren und zu brüthen, die Haasen und das Wildpret zu setzen anfangen, sich nicht allein die Vögelfänger Schlingen zu stellen, Eyer auszuheben

und

und Junge auszunehmen, sondern auch allerhand müssiges Gesind in denen Waldungen umbzulauffen, junge Haasen, Rehe und Kälber aufzusuchen, und mit nacher Haus zu nehmen, nicht minder zu Auffressung der jungen Haasen und Feldhühner-Eyer und dergleichen fast ein jeder Uncerthan einen Hund mit in das Feld zu nehmen, und solche aller Orthen herum lauffen zu lassen sich unterstehe; Gestalten aber so schädlichen Unweesen und Mißbrauch nicht wohl nachgesehen werden kann: Als befehlen Se. Hochfürstl. Gnaden hierdurch gnädigst, daß von Dero Beamten sowohl als anderen Forstbedienten und Refier Jägeren zu Abstellung oberzehlten schädlicher Excessen nicht nur fleissiges Aufsehen getragen, sondern auch zu jedermanns Nachachtung in deren Aemteren publicirt werden, daß, so offt jemand einen dergleichen frevelhafften Uebertretter anzeigen wird, wenigstens einen halben Gulden zu Lohn, die schuldig befundene dahingegen eine exemplarische- auch gestalten Dingen nach desto schärpfere Bestraffnng zu gewarten haben sollen; dahero jedermann darfür zu hüten und sich darnach zu achten wissen wird; Decretum Würtzburg den 29ten August 1729.

Hochfürstl. Würzb. Cammer.

CCCXXXII.

CCCXXXII. Stück.

Verpflichtung der Privat-Scribenten.

Vom 24ten November 1729.

Nachdeme hohe Herrschafft für höchst nöthig findet, daß auch Dero verrechnete Beambte habende Privat-Scribenten ordentlich in Pflichten genommen werden; Als ergehet hierdurch der gnädigste Befelch, daß von vorgedachten Beambten auf deren nächstere Rechnungs-Ablag ein jeder seinen Scribenten zur würcklicher Verpflichtung mit anhero bringen, und deme die gehorsamste Parition leisten, sonsten aber ausser deme keiner in Diensten gedultet werden solle; Wessen zu geschehen man sich verlasset; Decretum Würtzburg den 24ten Novembris 1729.

Hochfürstl. Würtzb. verordnete Cammer-Præsident, Director und Räthe.

CCCXXXIII. Stück.

Bericht-Abforderung über die Schäfereyen, derselben Ansteckung mit der Rauthen betreffend.

Vom 21ten Märtz 1731.

Nachdeme in einigen benachbarten Orthen unter den Schaaf- und Hammelviehe die sogenannte Rauthen

then sich äusseren will; Als wird denen Hochfürstl. Beamten samt und sonders hiemit befohlen, daß sie sowohl in denen ihnen anvertrauten Aemteren, als auch bey denen angelegenen Stifftern, Prælaturen und Clöstern durch vertraute Correspondenz in der Geheim, jedoch zuverlässig sich erkundigen, und ohne allen Zeitverlust per Expressum anhero ohne weitere Erinnerung ohnfehlbar berichten sollen, wie viel Schäfereyen in selbigen im- oder mediat Orthen, und in was für einer Zahl, auch in was für einem Standt sie sich befinden, ob sie mit solcher Rauthen gantz, oder zum Theil angestecket seyen, ob die Schaafweyd zur Wirtzburgisch- oder mit anderen frembden Orthen und mit welchen Kuppel gemeinschafftlich seye, wie das etwa rauthige Schaafviehe am füglichsten und näheſten ohne Betretung anderen unangesteckten Hochfürstl. im- und mediaten Orthen ausgeschaffet, und als sogenanntes Schmier-Guth an auswärtige Orth, wo solches passirlich ist, gebracht werden könne, auch was sie Beamte hiebey pflichtmäsig zu bedencken haben mögen. Decretum Wirzburg den 21ten Mertz 1731.

Hochf. Würzburg. Canzley.

CCCXXXIV. Stück.

Huldigung betreffend.

Vom 1ten September 1731.

Von Gottes Gnaden Friederich Carl, Bischoff zu

Bam-

Bamberg und Wirtzburg, des H. R. Reichs Fürst, Hertzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir gnädigst entschlossen seynd, Unsere euch anvertraute Amts-Unterthanen im nechstkünfftigen Monath Octobri auf einen noch zu benennen seyenden Tag und Orth in gewöhnliche Erbhuldigungs-Pflichten auf- und anzunehmen; Als haben Wir für nothwendig ermessen, eine solche Anstallt verfügen zu lassen, damit Wir bey Unserer Ankunfft in einem oder anderen weder gehindert, noch auch an Unseren und Unseren fürstl. Hochstiffts hierunter waltenden Rechten und Gerechtigkeiten etwas vergeben oder versäumet werden möge; Und obwohlen Wir auch von denen Unseren Neben-Stifftern, Abteyen, Praelaturen, Propsteyen, Clöstern und anderen milden Stifftungen zwar mit der Vogtey und dergleichen niedern Juribus Uns und Unserem fürstl. Hochstifft Wirtzburg und Hertzogthum zu Francken aber mit Schatzung, Steuer, Folg, Musterung, Appellation und anderen hohen Territorialien angehörigen mediat- oder Lands-Unterthanen auch zugleich die sonst übliche Lands-Huldigung, wie vormahls geschehen, mit einzunehmen Uns allerdings befugt erachten; So wollen Wir jedoch solchen Actum, damit unter denen, so die Lands- und so die Erbhuldigung zu thuen haben, keine Irrung entstehe, noch zur Zeit auf-

aufschieben, und bis zur anderwärtigen Gelegenheit vorbehalten und ausgestellet haben. So demnach ist Unser Gnädigster Befelch hiemit, daß ihr gleich nach Empfang dieses alle des euch anvertrauten Amts Gelegenheit, Orth und Ende, wie es der Zeit beschaffen, und bey vorigen Fürstl. Huldigungs-Einnahmen auch beschehen, fleisig und ordentlich beschreiben, und zwar (1) alle und jede Amts Ingesessene Unterthanen, Wittiben, und wer sonsten die Erbhuldigungs-Pflicht Uns zu leisten schuldig, mit ihren Tauff und Zunahmen benahmsen, so dann (2) was vor Nebenstifft- Abtey- Protsteyische, Clösterliche und andere mittelbare Orth und Unterthanen, die Uns die Lands-Huldigung zu thuen haben, sich in eurem anvertrauten Amt befinden, zur künfftigen Nachricht besonders beyfügen, dabey aber (3) gründlich berichten sollet, welcher Orthen Wir und Unser fürstlich Hochstifft und Hertzogthum Francken die Erbhuldigung ruhig und ohne einiges Widersprechen allein hergebracht, und was sich eine Zeithero durch Tausch-Kauff oder in andere Weeg geänderet und Unserem Hochstifft zu oder abgegangen; Oder (4) mit was Herrschafft ein oder andere Orth vermischt, wer an solchen Orthen Herr zu Dorff und Feldt seye, oder was jeder vor besondere Recht habe, strittig oder unstrittig, und dafern (5) Wir ein oder anderen Orths keiner Erbhuldigung berechtiget, weme sonsten dieselbe eigentlich gebühre, und welche der Erbhuldigung, auch

warum

warum sie derselben befreyet; ob (6) es nicht solche Unterthanen habe, welche Uns und Unserem fürstl. Hochstifft nicht allein mit Schuz, Zehend, Zinns, Gülth, und nicht mit Erbhuldigungs-Pflicht zugethan; Imgleichen (7) wie viel Juden sich jedes Orths befinden, und welcher gestallt sie auf- und angenommen worden, auch wie es (8) mit denen Centverwanden, so anderer Herrschafft Vogtey Unterthanen seynd, mit Ablegung der Centpflicht gehalten werde; und dann (9) was etwan hiebevor an ein und anderen Orth bey eingenommener fürstl. Erbhuldigung für Widerspruch, Einträg oder Irrung vorgegangen, wie selbe abgeleihnet und erörteret worden, oder woran es noch haffte; Welches alles, und was sonsten in ein und anderen zu beobachten seyn mögte, ihr ordentlich und nicht nur obenhin, sondern von Puncten zu Puncten gründlich mit dem behörigen Beweis zu beschreiben, und auf das schleunigste eigends einzuschicken; In übrigen aber euch so gefaßt zu halten habt, damit ihr allenfalls den behörigen weiteren Unterricht geben könnet; die fürstl. Huldigungs-Feyerlichkeit aber habt ihr so anzustellen, damit solche früh 8 Uhr richtig vorgehen, und alles sich fertig dazu einfinden möge, wobey ihr jedoch auf diejenige, welche aus Ungehorsam ausbleiben, gute Achtung zu geben, und nicht allein dieselbe, sondern auch welche die würckliche Wacht in Städt und Dörfern auf sich haben, oder sonsten wegen hohen Alters, Unpäß-

lichkeit, Abwesenheit oder anderen erheblichen Ursachen halber nicht erscheinen können, in eine besondere Verzeichniß bringen zu lassen, und zu Unserer Cantzley einzuschicken, nach würcklich unterthänigst abgelegter Huldigung die gewöhnliche schrifftliche Urkundten gebührend auszustellen habet; Vollziehet hieran Unseren gnädigsten Willen, und Wir seynd euch in Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Stadt Bamberg den 1ten Septemb. 1731.

CCCXXXV. Stück.
Allmosen-Sammlung betreffend.
Vom 16ten November 1731.

Ab den Anschluß ist des mehreren zu vernehmen, welchergestalten Seine Hochfürstl. Gnaden, damit die vielfältige sowohl in der Stadt als auf dem Land herumstreinende Bettlere zu des gemeinen Weesens Erleichterung abgestellet werden mögen, das allhiesige ehevorige Zuchthaus in seinen rechten Gebrauch und völligen Stand zu setzen, gäntzlichen entschlossen seyen. Solchemnach wird denen Hochfürstlichen Beambten hiermit befohlen, mit Zuziehung des Orths Pfarrers (als welcher von Hochfürstlichen Geistlichen Rath den gemessenen Befehl diesertwegen auch erhalten wird) sogleich ein Sammel-Buch und wohl verwahrte Büchsen anzuschaffen, und solche, nachdeme Seiner Hochfürstlichen

Gna-

Gnaden hierinn führende heilsame Absicht, und dadurch dem gemeinen Weesen zuwachsende Nutzen auf denen Cantzlen verkündet worden, durch 2 ehrliche Männer (welche hierzu besonders zu verpflichten) von Dorff zu Dorff im Ambt, und in jedem Orth von Haus zu Haus herumtragen, die Gutthätere, so des Schreibens kündig, sich selbst mit Nahmen und Benennung des beygesteurten einschreiben; welche aber des Schreibens unerfahren, von denen Einsammlern sogleich in diesem Buch aufzeichnen zu lassen, sodann so offt es erforderlich die Sammel-Büchsen in Beyseyn des Pfarrers zu eröffnen, das befindende Geld schrifftlich zu bemercken, und solches nach vollbrachter Sammblung wohl verwahrter mit dem Buch anhero dem Gebrechen Amts-Adjuncten — — — — gegen Schein einzulieffern. Signatum Würtzburg den 16. Novembris 1731.

Hochfürstl. Würtzburg. Cantzley.

CCCXXXVI. Stück.

Juden-Nachsteuer betreffend.

Vom 16ten Februar 1732.

Demnach des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich Carls, Bischofens zu Bamberg und Wirzburg, Hertzogens zu Francken rc. Hochfürstl. Gnaden zu wissen gnädigst verlangen, 1mo ob in dero Hochstifft Wirzburg hergebracht seye, daß, wann ein

Christ oder Jud einen Sohn oder Tochter ausser Land verheyrathet, und ein gewisses zur Heimsteuer mitgiebt, oder aber ob nicht wenigstens sothanes ausser Land kommende Heimsteuer-Quantum einsweil aufgezeichnet, und nachgehents bey der Eltern erfolgenden Tod oder sonst fällig werdender Elterlicher Erbschafft würcklich erhoben und eingebracht werde, sothan 2do wie es in denen benachbarten Fürstlichen, Gräflichen, Städtischen oder Adelichen Orthen, wann ein alldasiger Christ oder Jud einen Sohn oder Tochter von dar in das Hochstift Wirzburg verheyrathet, und viel oder wenig zur Heimsteuer mitgiebt, dißfalls mit der Nachsteuer von sothanen in das Hochstifft kommenden Heimsteuer gehalten werde; Als haben des Hochstifts Wirzburg adeliche und verrechnende Beambten sich dessen, bey denen ihnen Gnädigst anvertrauten Aembtern und sonst dienlicher Orthen genau zu erkundigen, und das Befinden innerhalb 4 Wochen anhero gehorsambst zu berichten; Decretum Wirzburg den 16ten Febr. 1732.

Hochfürstl. Wirzburg. Canzley.

CCCXXXVII. Stück.

Schlothfeger betreffend.

Vom 13ten Maji 1732.

Ob zwar hohe Herrschafft bereits unterm 5. Octobris des letzt abgelegten 1731. Jahrs per Decretum gnä-

gnädigst anbefohlen, daß die Hochstifftische Schlothfegere in Ansehung dessen, daß selbigen zu Fegung deren Unterthanen Schlöthe Dero Aembtern ohne die geringste Erkanntnuß bestandweis überlassen worden, sofort auch die Herrschafftliche Landschlöthe dargegen ohnentgeldlich zu fegen gehalten seyn sollen; So haben aber doch gedachte Schlothfegere unter anderen auch die bewegliche Vorstellung gethan, wie sie dergleichen umb so weniger ohne ihren Ruin zu verrichten vermöchten, indeme noch die wenigste Unterthanen zumahlen in denen Dorffschafften ihre Schlöth säuberen liesen, auch begebenden Falls sehr geringen Lohn zahleten; Als wird sambtlichen Hochstifftischen Beambten hierdurch zu wissen gemacht, welcher gestallten nicht nur zu fleißig- und embsiger Fegung deren Herrschafftlichen Landschlöthen gedachten Schlothfegeren der sonst gewöhnlich gewesene Lohn jederweiliger Verrechnung fürohin wieder bezahlt, sondern auch mit mehrerem Ernst darzu gethan werden solle, damit zu desto möglichster Abwendung all verderblicher Feuers-Gefahr und Bränd die Unterthanen ihre Schlöth umb billigen Lohn fleißiger fegen lassen, und nicht Ursach geben mögen, selbige in Unterbleibungsfall mit geschärpffterer Straff und Andung darzu anhalten lassen zu müßen; Wornach sich zu achten. Decretum Würtzburg den 13. Maji 1732.

Hochfürstlich Würtzburgische verordnete Hofkammer-Praesident, Director und Räthe.

CCCXXXVIII. Stück.

Bettler betreffend.

Vom 2ten August 1732.

Nachdeme aus denen eingeschickten Bettelpässen zu ersehen gewesen, daß verschiedene annoch zur Arbeit fähige Bettlere darunter sich befunden; und nun ein solches denen ehevor erlassenen und letzthin ergangenen Creiß-Verordnungen ausdrücklich zuwider lauffet. Als werden sothane Bettelpäß dem Amtsverwesern zu — mit dem gnädigsten Befehl zuruckgesendet, um inner nächsten 8 Tägen ausführlich zu berichten, primo Ob- und wie viel Bettlere in dem ihme gnädigst anvertrauten Amt, mit und ohne Paß sich dermalen befinden; Secundo Wo ein jeder gebürtig, und wie alt, auch ob er schadhafft, oder noch zum Arbeiten tauglich seye; Welchen ersteren Falls der angebende Schaden per Peritos in Arte zu besichtigen, und deren Gutachten in ein anhero zu übersenden seyendes Protocollum zu verfassen ist. Tertio Wie viel Kinder ein jeder dermahlen habe. 4to Wie alt dieselbe seyen, und wo sie sich uffhalten, welchem 5to so viel die darunter befindliche Soldaten betrifft, zuzufügen, unter was für einem Regiment und Compagnie sie gedienet, wann sie davon entlassen worden, und wo sie sich von selbiger Zeit, bis zu erlangtem Paß, oder wann sie mit keinem noch versehen, bis anhero uffgehalten, und wie sich solche ernähret haben;

Wo

Wo inzwischen denenjenigen, welche die hiebey kommende Päß zuvor in Handen gehabt, bis zu einer weiter ergehenden Verordnung solche wieder zuzustellen seynd. Decretum den 2ten August 1732.

Hochf. Würzburg. Kanzlei.

CCCXXXIX. Stück.

Fensterläden betreffend.

Vom 29ten August 1732.

Nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden Dero Gnädigsten Special-Befehl zu einer künfftigen Regul dahin ertheilt, daß sowohl bey allen Dero Herrschafftlich. Land-Häuseren, als Dero dahiesigen Residenz-Schloß selbsten, zu Erspahrung deren Fenster Unkosten und Erhaltung gedachter Häuser die Fenster-Löcher an denen Orthen, die nicht bewohnt werden, mit Läden anstatt Glaß versehen, und wo es wegen dem Licht nöthig, überall ein Quart oder halbes Fenster gelassen werden solle; Als wird sambtlichen Dero Beambten und Bedienten ein solches Instructionis loco hierdurch mit dem Gnädigsten Befelch wissend gemacht, daß selbe fürohin deme in allem gehorsambst nachleben, und also zu Anwendung übermäßiger Kosten darwider nicht handlen, übrigens aber auch bedacht seyn sollen, wie die nöthige sonst Lohrer-Franz, oder andere Scheiben, sonderheit ich-

von Dero Fürstlichen Hochstifftischen Glaß-Hütten fürohin zu — in solchen und anderen Begebenheiten mit besserem Preiß und Vortheil beygebracht, und angekaufft werden mögen; Wornach sich also gehorsamst zu richten. Decretum Würtzburg den 29. Augusti 1732.

Hochfürstl. Würtzburg. verordnete Hofkammer-Praesident, Director und Räthe.

CCCXL. Stück.

Bestallungsholz solle nicht Morgenweis sondern Klafterweis angewiesen werden.

Vom 7ten März 1733.

Nachdeme hohe Herrschafft gnädigst resolvirt, daß bis auf hiernächstig-anderwärtige Verordnung bey dermahlen wieder vorseyender Abgab des 1733er Bestallungsholzes dergleichen nach letzt publicirten Holz-Reglement nicht Morgen- sondern Klaffterweis angewiesen, und abgefolgt, das davon abfallende Reissig und Wellen aber, was nicht zur Bestallung verwilliget, verkaufft, und das daraus erlösende Geld zur Rechnungs-Einnahmb gebracht werden solle; Als wird allen des Fürstlichen Hochstiffts Beambten und Forstmeistern hierdurch gnädigst anbefohlen, und nachdrücklich bedeutet, wie selbe die jetzt vorseyende Bestallungsholz-Abgab vorberührter massen einrichten, und beobachten, auch

auch auf zukünftige Rechnung unter behöriger Attestation also gehorsambst verrechnen sollen. Wornach sich also zu achten. Decretum Würtzburg den 7ten Martii 1733.

Hochfürstl. Würtzburg. verordnete Hof-Cammer-Præsident, Director und Räthe.

(L.S.)

CCCXLI. Stück.

Proselitenmachung.

Vom 2ten Junii 1733.

Von Gottes Gnaden Fridrich Karl rc. rc.

Unsern Gruß zuvor Vester, Liebe Getreue! Es wird glaubwürdig berichtet, daß von Seiten deren Augsburgischen Confess. Verwandten in verschiedene Länder heimlicher Weiß Leuth ausgeschickt würden, welche die Neigung deren Unterthanen listig auskundschafften, und sie durch mannichfaltige verführerische Weege, besonders aber durch Versprechung ansehnlicher Geld-Hülff, und großer vorbildenden Vortheilen entweder zu dem Abfall von dem katholischen Glauben, oder wenigstens diejenige, so ihrem Glauben bereits zugethan seynd, zu Aussagung des Schutzes von ihren Landes-Fürsten und Herrn, Verlassung ihrer Wohnungen und häuslichen Weesens und zu Ausziehung in fremdes Gebieth nach

dem

dem Beyspiel deren Salzburgern und Bergtols-Gadern zu verleiten trachten sollen; Wie nun dieses ein so schädliches und gefährliches als in allen Rechten und Reichssatzungen scharpf verbottenes Unternehmen ist. Als wollen und befehlen wir hiermit gnädigst und ernstlich bei denen Pflichten, wormit Ihr uns und unseren Fürstlichen Hochstifft zugethan seyd, daß auf dergleichen schädliche Leute und Ausspähere Ihr sowohl selbst fleißige Obsicht tragen, als auch durch andere Vertraute mit ebenmäßiger Erinnerung ihrer Pflichten tragen lassen, dabey aber alle behörige Vorsichtig- und Behutsamkeit, auch möglichste Verschwiegenheit ohn einige offentliche Bezeigung, dann es zum bedenklichen Aufsehen bei anderen nicht kund und offenbar werde, und in der Still und Geheim gebrauchen, anbei unsern Pfarrern, welche ebenfalls befelchet, und zur erforderlichen Behutsamkeit und Verschwiegenheit ernstlich angewiesen seynd, euch deßhalben verstehen sollet; Dafern nun ein oder mehrere solche verbottene Land-Ausspäher ausfindig gemacht würden, welche entweder in der bösen That sich würcklich betretten ließen, oder doch gegen selbige glaubwürdige Anzeigen der würklich ausgeübten oder wenigstens attentirten bösen Auskundschafftung, Anreizung, Verhitzung und dergleichen stünden, hättet ihr den oder dieselbige sogleich in leidentliche Verwahrung zu nehmen, und ohne daß ihr sie noch zur Zeit weiter, als wie sie heissen, wo sie herkommen,

was

was ihre Verrichtung da seye, wo sie hin wollen, ꝛc. verhöret, ohnverzüglich den unterthänigsten Bericht mit Beilegung des Protocolls, wie und welchergestallt einer oder der andere gravirt seyn möge, anhero zur weiteren Verfügung per Expressum einzuschicken; seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum in unserer Residenz Würzburg den 2ten Juny 1733.

Christian Hegger Dr. mpr.
Con. Jos. Hess mpr.
Johann Peter Freimuth mpr.

CCCXLII. Stück.

Einschickung der Waldzeichen.

Vom 22sten December 1733.

Nachdeme ohnumgänglich nöthig seyn will, daß zu den von Seiner Hochfürstl. Gnaden neuerlich zu reguliren gnädigst gemeinten Holz-Abgaben, alle die von Dero verrechneten Beambten und Forstmeistern in Handen habende alte Waldzeichen durchgehends eingeschickt werden sollen, umb ins künfftige die neue Waldzeichen gestalten Dingen nach formiren und machen lassen zu können; Als wird ersagten Beambten und Forstmeistern hierdurch gnädigst anbefohlen, daß diese ihre bishero gebrauchte Waldzeichen mit eheister Gelegenheit verpittschirter gehorsambst anhero einschicken, und an-

gegen

gegen zu ferneren Gebrauch hiernächstens deren neuen erwärtigen sollen. Wornach sich zu achten. Decretum Würzburg den 22. Decembris 1733.

Hochfürstl. Würzb. verordnete Hof-Cammer-Præsident, Director, und Räthe.

CCCXLIII. Stück.

Werbung betreffend.

Vom 8ten Februar 1735.

Demnach Ihro Hochfürstlichen Gnaden die in Dero Fürstl. Hochstifft Würzburg und Herzogthum zu Francken bey dem dermahligen französischen Kriegs-Weesen nöthig angeordnete Werbung auf alle mögliche Weiß beschleuniget und befördert wissen wollen, dergestallt, daß zwar niemand gegen seinen freyen Willen zur Dienstnehmung gezwungen, jedoch mit allem Ernst dahin gesehen werden solle, daß sowohl die des Wildpret-Schießens verdächtige, als auch die sonst dem müßigen und liederlichen Leben ergebene Pursch, welche beede Gattungen ohnehin der Herrschafft und dem Land nur zum Last, Beschwehrnuß und Gefahr seynd, zur freywilligen Anwerbung auf thunliche Weiß vermöget, auch zu dem Ende die Hochf. Werb-Officiers mit beförderlichen Vorschub secundiret werden. Als sollen auf Ob-Höchst-gedacht Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigsten und ernstlichen Befehl, Dero adeliche und verrech-

rechnende Beamten, bey ihren aufhabenden Pflichten sich dahin sorgsamst anwenden, und eifrigst bestreben, daß sie solche verdächtige Wildprets-Schützen, welche ihnen etwa schon bekannt seynd, oder von dem Hochfürstl. Ober-Jagdamt werden bekannt gemacht werden, wie imgleichen die sonst müßige und liederliche Pursch, wovon ihnen Beamten bereits unter dem 9ten Januarii dieses Jahrs vorläuffiger Befehl zugekommen ist, anfangs durch gütliche Zuredungen, und ferner durch bedrohliche Ausser-Landschaffung (massen dergleichen gefährliche und beschwehrliche Leut des Land-Schutzes nicht allerdings würdig seynd) zur freywilligen Dienst-Nehmung disponiren, und würklich bringen mögen, Gestallten sie Beamte in solcher Absicht auch sich mit denen Hochfürstl. Werb-Officiren unter der Hand verstehen, ihnen in ihren anbefohlenen Werbungs-Verrichtungen all beförderlichen Vorschub leisten, sofort dieses zu Dienst Sr. Kaiserl. Majestät, und des heiligen Reichs auch zum Schutz des fürstlichen Hochstiffts angesehene höchstnöthige Werbungs-Geschäfft auf alle thunliche und erlaubte Weiß zu facilitiren, sich dergestallten befleissen sollen, daß im Widrigen bey verspührender Saumsaal oder wohl gar sich äussernder öffentlicher oder heimlicher Zuwiderhandlung mit willkühriger und ohnfehlbarer geschärpfester Bestrafung, welche Ihro Hochf. Gnaden zu Bezeigung Dero ernstlichen Willens und Meinung zu determiniren sich selbst besonders

vor-

vorbehalten, gegen sie zu verfahren nicht nöthig seyn möge, wie dann auch die auf den obangeführten Hochfürstl. Befehl vom 9ten Januarii nuperi annoch abgängige unterthänigste Bericht, so viel deren noch nicht eingekommen seynd, hiernächst bey Straff annoch folgends eingeschickt werden sollen. Decretum Würzburg den 8ten Februarii 1734.

H. W. Kanzley.

CCCXLIV. Stück.

Das Salpetergraben und dessen Preiß betreffend.

Vom 27ten März 1734.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Carl, Bischoff zu Bamberg und Wirzburg des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herzog zu Francken rc. Seiner Kayserlichen Majestät würcklicher Conferenz-Rath, und Reichs-Hof-Raths Vice Canzler, des Ritterstiffts zu St. Alban bey Maynz Probst rc. Nachdeme wir bey dermahlig allerdings sehr gefährlich aussehenden Kriegszeiten zum Besten des gemeinen Weesens, und gesambten teutschen Vatterlands sowohl, als Unsern Fürstlichen Hochstifts besonders erspriesslichen Nutzen sehr nothwendig finden, in desselben im- und Mediat-Orthen zu Befestigung Unseres Fürstlichen Hochstifftischen Regalis, das bishero nicht wenig ins Abnehmen gerathene Salpetergraben

und

und sieden, zu erforderlichen Aufnehmen, und Vermehrung zu bringen; Als befehlen Wir allen Unseren, so Hochstifftischen im- als mediat- Beambten hierdurch gnädigst, daß diese samt und sonders die von Unserer Hofkammer auf das Land, Aembtern, und Dörffern bestellende und darzu mit Patenten versehene Salpetergräber und Sieder in Unseren Hochstifftischen im- als mediat- Orthen möglichst manuteniren, nicht weniger von denen Schultheißen, wie selben zugleich gnädigst anbefohlen wird, aller Orthen hierzu besonders gute Förderung erweisen, und genaues Aufsehen tragen, auch da ein oder anderen Orths etwas unziemlich- und schädliches mitunterlauffen würde, dergleichen jederweilen denen Beambten von ihnen getreulich angezeiget, von jenen aber nach Erforderen ihre gehorsambste Berichte zu weiterer Verordnung an Uns, oder Unsere Hofkammer anhero eingeschickt, anfort solche Pflichtmäßige und geziemende Obsorg getragen, daß ja von vorgedachten Salpetergräber und Siedern sonsten wohin kein Salpeter verführt und verkaufft werden mögte, allermassen dann zu Verhütung alles Unterschleiffs ein jeder von ihnen Salpetersiedern, so offt selbe eine Liefferung zu thun, entweder von eines jeden Orths Beambten, oder Schultheisen ein Attestatum, wie viel aufgeladen dahier, und herentgegen wie viel gelieferet worden, mit einem von dem Stuck-Hauptmann — — ausgestellten Schein in der Rückkehr bey willkühriger Straf sich zu legitimi-

ren haben sollen. Wie dann auch selbiger von dahero statt deren bisherigen 11 führohin 12 Rthlr für jeden Centner, so doppelt geleutert, dahier gehörigen Orths eingeliefert wird, von Unserer dahiesig hochfürstl. Ober-Einnahm bezahlt, angegen aber auf widriges Betretten selben, der anderst wohin bestellte Salpeter sowohl confiscirt, als auch solchen onverhoffenden Falls die Contravenienten anderen zum Exempel noch auf das schärfeste gestraffet werden sollen, welches also demselben, um sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen zu können, man zu publiciren, dieses affigiren, auch sich darmit in allem ausser Verantwortung zu stellen wissen wird. Decretum Wirzburg den 27ten Mertz 1734.

Hochfürstl. Wirtzburg. verordneter Hoffkammer-Praesident, Director und Räthe.

CCCXLV. Stück.

Bestallungs Verzeichniß.

Vom 2ten September 1734.

Nachdeme Se Hochfürstl. Gnaden die Ordnung gehalten haben wollen, daß sowohl Dero adelichen als verrechneten Beambten fürohin die sonst gewöhnliche Bestallungsbrief und Instructiones jederweilen ausgefertiget, andern Dero Bedienten aber ohne Unterschied als Spithalverwaltern, Stadt- Amts- dann Cent- auch

Zoll-

Zoll-Gegenschreibern, Centgrafen, Zollbereithern, Zöllnern, Ober- und Unteraccisern, Forstmeistern und Förstern, Wildmeistern, Refierjägern, Amts- und Cent-Knechten nicht allein ihre Bestallungen an Geld, Früchten, Wein, Jagden, kleinen Zehenden, Fisch-Wässern, Heu, Stroh, Frohnen, Brennholz, Wiesen, Aecker, Kraut- Baum- oder Kuchen-Garten, sondern auch die ausser allgemeiner Taxordnung sonst regulirte und hergebrachte ordinari Accidentien, wie die auch seyn mögen, in ihren Bestallungs-Briefen, dann Admissions-Decretis specifice mit einverleibt, und also wider das Herkommen ohne Dero Hochfürstl. Gnädigsten Special-Befehl, ausser solchem nicht das Mindeste passiret, mithin allerseits eine richtige gute Ordnung gehalten, andurch alle neuerliche Mißbräuche eigenmächtig anmassende, und verdeckte Nutz-Niesungen darauf abgestellt werden sollen; Als wird allen und jeden Beamten, Spitalverwaltern und Zöllnern, welche dergleichen Bestallungen in ihren Rechnungen zu verführen, auch obangemelte Amtleute oder Bedienten in ihren Aemtern anseßig haben, hierdurch gnädigst anbefohlen, daß von ihnen längstens inner 14 Tägen alle dergleichen Bestallungen und regulirte gewöhnliche Accidentien, nachdem ein jeder genugsam darüber gehöret worden, vom obersten bis zum untersten pflichtmäßig und deutlich anhero zur Hofkammer specifice einberichtet werden sollen, um nicht allein ein statthafftes Bestallungsbuch darüber for-

miren, sondern auch in derley Ausfertigungen, und sonsten sich allerseits darnach richten zu können; Gestalltsam Höchstdieselbe destomehr sich einer pflichtmäsig-statthafften Anzeig gnädigst versicheren wollen, als hierdurch lediglich die Billigkeit beförderet, und ein jeder bey seinem ex Observantia hergebrachten Bestallungs-Genuß manuteniret und gelassen, anfort allein die neuerlich und unverlaubte schädliche Mißbräuch abgestellet werden sollen. Decretum Würzburg den 2ten Septembris 1734.

Hochfürstl. Würzburg. verordnete Hofkammer-Praesident, Director und Räthe.

CCCXLVI. Stück.

Deserteur betreffend.

Vom 13ten April 1735.

Aus Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigst ergangenen Befehl wird von Hofkriegs-Raths wegen allen und jeden Beamten bedeutet, daß sie auf die Deserteurs die unter beeden Kayserl. Regimentern Würtzburg und Bamberg gestanden seynd, ein wachtsames Aug haben, und da deren in ihren Aemtern ein und andere sich aufhielten, oder sonsten zu ertappen wären, sogleich gefänglich einziehen, und anhero nach Würzburg liefern sollen; welchen gnädigsten Befehl zu vollziehen jeder

wissen wird. Decretum Würzburg den 13. April 1735.

Hochfürstl. Würzb. Hofkriegs-Cantzley.

(L. S.)

CCCXLVII. Stück.

Die Verbesserung des Zollwesens betr.

Vom 17ten Junii 1735.

Nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden Gnädigst gesonnen, bey dero hiernächstigen höchsten Zuruckkunft von Bamberg, nebst dem Umgeld und Accis auch dero dahiesige Zollwesen zu dessen Verbesserung vorzunehmen, und in eine nützliche rechte Ordnung zu bringen, zu solchem gnädigsten Vorhaben auch von dero bey denen vornehmsten Zollstätten bestellten Beambten das schleunigste und Pflichtmäßige Gutachten, auf was Weis gedachte dero Zollwesen zum Nutzen dero Fürstlichen Hochstiffts können in besseren Stand gebracht, die darzu gehörige Gefäll vermehret, herentgegen alle Unterschleif, Mißbrauch und Betrug vermiedet werden; Als wird Amtsverweser zu — hierdurch gnädigst anbefohlen, daß dieser mit dortigen Zollbedienten dergleichen Umständen in ohnverweilt- doch triftige Berathschlagung nehmen, auch was dieselbe zu dessen künftigerer Aeusserung dien- und nützlich finden, solches sofort Pflichtmäßig und bald möglichst

lichst gehorsambst anhero einberichten sollen; Wessen mit aller Zuverläßigkeit zu geschehen man sich versichert halten will. Decretum Wirzburg den 17. Junii 1735.

Hochfürstl. Würzburg. verordnete Hofkammer-Praesident, Director und Räthe.

CCCXLVIII. Stück.
Service- und Quartiergeld betreffend.
Vom 17ten August 1735.

Demnach vonnöthen seyn will, denen Ausschuß Officieren, die zu besserer Exercirung der Leuth ohnlängst auf das Land verlegt, und zur Werbung mitangewiesen worden, für Service und Quartier ein gewisses Geld auszuwerffen; Als wird hiermit verwilliget und befohlen, denenselben und zwar einem Hauptmann vier Gulden, einem Lieutenant drey Gulden 30 Kreuzer Rheinischer Wehrung sowohl für Quartier als Holz, Licht, Beth und anderes monatlich, und zwar vom 1ten des nechstverwichenen Monats Julii an von ihren angewiesenen Aembtern und Orthen, wann sie würcklich zugegen seynd, und ausser der hiesigen Wacht-Ablösung oder sonstigen Commando auch ohne der Hochfürstl. Hofkammer aufzuweisen habender Erlaubnus und Legitimation sich nicht absentiren, zu bezahlen und abzugeben. Decretum Würtzburg den 17. Augusti 1735.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCXLIX.

CCCXLIX. Stück.

Frohngebühr betreffend.

Vom 18ten August 1735.

Obwohlen die gnädigste Verordnung gemacht worden, daß bey zumahlen geschlossenen Hofkeller und Kuchen denen anhero kommenden Hand und Fuhr-Fröhnern ihr sonst gewöhnliches Brod und Wein bey ihren Aemtern regulirter massen mit Geld zahlt und verrechnet werden solle; So haben gleichwohlen Seine Hochfürstl. Gnaden aus vorgekommenen Beweg-Ursachen gnädigst eingewilliget, daß bey Dero Höchsten Anwesenheit dahier in Dero Residentz oder wenigst Dero hiesig Hochstifftischen Landen dergleichen Hand- und Fuhr-Fröhnern das sonst gewöhnliche Brod und Wein gleich vorhero jederweilen in natura wieder abzugeben seye; Wannenhero denen darmit betreffenden Beambten ein solches zu deren Nachricht hierdurch dahin wissend gemacht wird, daß in solchen Fällen, wo die Frohngebühren dahier in natura gegeben, solche nicht auch zu Haus denen Fröhnern darüber nochmalen mithin doppelt gegeben, weniger in Rechnungs-Ausgab gebracht oder passirt, auch denen Unterthanen zu deren Nachachtung also kund gemacht werden solle. Decretum Würtzburg den 18ten Augusti 1835.

Hochfürstl. Würtzburg. verordnete Hofkammer-Praesident, Director und Räthe.

CCCL. Stück.

Beamten sollen die Amts Visitations-Puncten genauest befolgen.

Vom 22ten Junii 1736.

Nachdeme hohe Herrschafft aus denen fürkommenden Lands Visitations Relationibus mehrmalen mißfälligst wahrnehmen muß, wie von ein und anderen Beamten, die ausgestellte Puncta auch deren darüber weiters ergehenden gnädigsteu Befehlen ohngeachtet, zum wenigsten befolget und vollzogen, mithin alles in Unrichtigkeit gelassen, und in der Nachfolge eines mit dem andern noch gehäufet werde;

Als wird allen und jeden Beamten hierdurch gnädigst anbefohlen, und zur Nachricht wissend gemacht, daß, wo in Zukunft von denen hinauskommenden Amts-Visitations Commissariis mehr dergleichen unvollzogene Puncta befunden und Pflichtmäßig vorgebracht, sofort das erstemal ein so hinläßig befundener Beamter mit fünfzig, das Zweytemal aber mit hundert Rthlr ohnnachläßiger Straff, und alsdann auf nicht erfolgende Verbesserung gestallten Dingen nach mit anderer Schärpffe oder würcklicher Cassation angesehen werden solle; vor deme sich also ein jeder zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 22. Junii 1736.

Hochfürstl. Wirzburg. verordnete Hofkammer-Praesident, Director und Räthe.

CCCLI.

CCCLI. Stück.

Quittungs Büchlein der Unterthanen.

Vom 11ten Julii 1736.

Nachdeme bey denen vorgegangenen Land Visitationen sich mehrmalen geäusseret, wie wegen Quittir- und Bescheinigung deren von denen Unterthanen abtragenden herrschafftl. Gefällen eine sehr große Unordnung also gehalten werde, daß dardurch ein oder anderer Theil in nachfolgendrn Zeiten allerdings in Gefahr stehet, aus Ermanglung genugsameren Beweißthums fernere Anforderung befahren zu müßen; Als wird sambtlich verrechnenden Beambten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß sie diese ihre Amtsuntergebene Unterthanen dahin aufmuntern, und anweisen sollen, damit ein Jedweder zu seiner selbst eigenen Sicherheit bedacht seyn möge, sich ein ordentliches Quittungs-Büchlein anzuschaffen, und zu halten, in welchem alsdann ein jeder Beambte, wie selbe hierdurch specialiter darzu angewiesen werden, über die ihme von denen Unterthanen jährlich abtragende Gefälle ordentlich in selbigem quittiren und bescheinigen solle. Decretum Wirzburg den 11. Julii 1736.

Hochfürstlich Wirzburgische
Hofkammer.

CCCLII. Stück.

Fremde Werbungen betreffend.

Vom 24ten October 1737.

Demnach Ihro Hochfürstl. Gnaden wegen einer in Dero Fürstl. Hohen Stifft neuerlich sich einschleichen wollender frembden Werbung gnädigst befohlen, alle Dero Fürstl. hohen Stiffts Beambte und Befehlshabere nachdrucksambst zu errinderen, auf die gegen derley frembde Werber und deren Unterhändlere erlassene Hochfürstl. Lands-Verordnungen genau und ohnabbrüchig zu halten, somit bey der ansonsten ohnfehlbaren zu gewarten habenden Ungnad das mindeste sich nicht zur Verantwortung kommen zu lassen; Als werden gesambte Dero Fürstlichen hohen Stiffts Beambte und Befelchshabere zur gehorsambsten Befolgung sothanen gnädigst- und ernstlichen Befehl hiemit nachdrucksambst angewiesen. Decretum Wirzburg den 24. Octobris 1737.

Hochf. Wirzburg. Canzley.

CCCLIII. Stück.

Accis betreffend.

Vom 29ten November 1737.

Nachdeme hohe Herrschafft gründlich zu wissen verlanget, ob und welcher gestallten auch auf dem Land

sowohl

sowohl von denen Gemeinen und Bürgerlichen als auch Stiffts und Klösterlichen Mühlbesitzern von dem Malter, Achtel, Metzen, Viertung und Dreyling auch Zentnerweis verkauffenden Waitzen = und Rockenmehl der Accis entrichtet, und zur Verrechnung gebracht werde. Als wird sambtlichen verrechneten Beambten, Amtsverwesern, Kellern, Ober = und Unter = Accisern hierdurch gnädigst anbefohlen, daß diese hierüber gründliche Nachricht einziehen, und das allerseitige Befinden zu weiterer gnädigsten Verordnung ehestens gehorsambst einsenden sollen. Decretum Wirzburg den 29. Novembris 1737.

Hochfürstl. Wirzburg. Hof = Cammer.

CCCLIV. Stück.

Capital = Auslehnung betreffend.

Vom 20ten März 1738.

Nachdeme Hohe Herrschaft wahrnehmen muß, wie sowohl die von Dero Land = Aembtern, Spithälern und Pflegen ausgelehnte Capitalien, als die darfür verschriebene Unter = Pfänder unzuläßiger Weis unter der Hand von denen Debitoribus nicht nur vielfältig vertheilet, sondern auch die letztere gar für frey und ohnversetzet veräusseret, mithin die Capitalien allerdings in Gefahr gesetzet werden; Als wird allen verrechneten Beamten, Spithal = Verwaltern und mehr anderen Pfleg = Rechnungs = Führern hierdurch gnädigst gemessen

sen anbefohlen, daß diese zu Abstellung dergleichen schädlicher Unordnungen ein wachtsames Aussehen tragen, und so ungeziemende Unternehmungen keineswegs zulassen, anmit ihre Obligationes über derley Capitalien und einverleibte Unter-Pfänder wohl examiniren und untersuchen, auch befindenden Dingen nach, wo die Umstände es ohnumgänglich erforderen, Salvo Jure prioritatis auf deren nöthigen Verneuerung bedacht seyn und andringen sollen, um alle Unordnungen und schädliche Folgereyen darmit zu verhüten. Deme man also gehorsamst nachzukommen, anfort ausser Verantwortung und Schaden sich zu setzen wissen wird. Decretum Wirtzburg den 20. Martii 1738.

Hochfürstl. Wirtzburg. Hof-Cammer.

CCCLV. Stück.

Centkösten betreffend.

Vom 30ten Julii 1738.

Nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst zu wissen verlangen, an was Orthen entweder von hoher Herrschafftswegen, oder aber denen Ambts Unterthanen in vorfallenden Centhfällen wie und auf was Weis die Centhkosten getragen, bezahlet, und verrechnet werden müßen; Als wird allen Hochfürstl. verrechneten Beambten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß diese über

ob-

obbemeldte Umstände ohne sonderlichen Verschub ihre pflichtmäßig gehorsambste Berichte zu dahiesiger Hof-Cammer gehorsambst einschicken sollen; Welches zu geschehen man sich verlasset. Wirzburg den 30ten Julii 1738.

Hochfürstl. Wirzb. Hof-Cammer.

CCCLVI. Stück.

Schatzungs-Ueberschuß.

Vom 25ten August 1738.

Nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst zu wissen verlangen, was eigentliche Bewandtniß und Beschaffenheit sowohl dahier in der Stadt, als in allen andern Aembtern, Städt- und Dorffs-Gemeinden es mit dem Schatzungs-Ueberschuß habe, wie hoch sich solcher dermaligen Umständen nach jährlich belaufe, nicht weniger woher diese entstehe, auch wie viel jedes Orths auf das hundert geschlagen werde. Als wird allen fürstlichen Hochstifftischen Beambten auch dahiesigen Bürgermeistern und Rath hierdurch gnädigst anbefohlen, daß ohne Verschub obigausgestellte Umstände gründlich untersuchet, anmit das eigentliche Befinden pflichtmäßig anhero einberichtet werden solle. So zu geschehen man sich verlasset. Decretum Wirzburg den 25. Augusti 1738.

Hochfürstl. Wirzburg. Hof-Cammer.

CCCLVII. Stück.

Das Viehhalten der Forstbedienten betreffend.

Vom 15ten September 1738.

Nachdeme seine Hochfürstl. Gnaden mißfälligst wahrnehmen müssen, was Excessen von einigen deren Forst- und Wildmeistern auch Jägern mit übermäßiger Haltung des Viehes zu großen Schaden und Nachtheil Dero Waldungen noch in deme begangen werden, da dergleichen in großer Anzahl noch in privato und ohne gemeinen Hirten ausgetrieben, auch wider Verbott vielmalen in denen jungen unhutbaren Schlägen gewaidet wird; und aber Höchst dieselbe dergleichen schädliche Mißbräuche in alle Weeg abgestellet wissen wollen; Als ist Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befehl und Verordnung hiermit, daß ein jeder von dero vorgemeldten Jagd- und Forstbedienten fürohin nebst den ein oder andern Orts erforderlichen Zu-Viehes mehr nicht dann zwey Kühe für ordinari im Stall, ansonsten aber noch ein Maststuck zu halten, nicht weniger solches Viehe, wo anderst die Entlegenheit einiger Orten nicht hinderlich daran, und für unthunlich zu erkennen seyn wird, anderst nicht, dann unter einem Gemeinds- und keinem Privat-Hirten auszutreiben befugt seyn, auch die hutbare Schläg hierzu jederweilen angewiesen werden sollen; Allermassen samtliche Beamten

ten hierauf ein wachtsames Aufsehen zu tragen, auch die etwa ferners sich ereignen mögende Excessen und Uebertrettungen abzustellen, somit sich ausser aller Verantwortungen zu setzen, und erfordernden Falls dergleichen zu nachdrucksamer Abstrafung gehorsamst einzuberichten wissen werden. Decretum Wirzburg den 15ten Septembris 1738.

Hochfürstl. Wirzburg. Hoffammer.

CCCLVIII. Stück.

Waldräumung betreffend.

Vom 2ten October 1738.

Nachdeme Hohe Herrschaft zu ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen muß, daß hier und dar in Dero Waldungen noch sehr vieles Brennholz, so entweder anhero zu führen, oder aber sonst zu verkauffen, zum Schaden und Nachtheil deren Waldungen wider die allgemeine Wald-Ordnung dato aufgescheideter liegen geblieben, und aber vor allem gedachte Waldungen davon gesäubert, aller Schaden und Mißwachs darmit abgeholfen werden solle.

Als wird allen Hochstifftischen Beambten, Forstmeistern und Resierjägern hierdurch gnädigst anbefohlen, daß von jedem mit Pflicht-mäßigem Ernst darzu gethan, mithin dasjenige Brennholz, sonderlich von denen untern Mayn-Aembtern, so anhero zu führen

desti-

destiniret, zu ohngesäumter Räumung deren Waldungen von selbigen aus und anhero geführet, das übrige aber, welches zum Verkauf gewidmet, pflichtmäßig quanti plurimi verkauffet, und also die Waldungen davon gesäuberet, das erlößte Geld anhero eingeschicket, übrigens aber durch einige Saumsaal ohnnöthiger Dingen zu einiger Verantwortung, Straffe oder Ungemach nicht Anlaß gegeben werden solle; deme zu geschehen man sich verlasset. Decretum Wirzburg den 2. Octobris 1738.

Hochfürstl. Wirzb. Hof-Cammer.

CCCLIX. Stück.

Amtsbothen betreffend.

Vom 20ten März 1739.

Nachdeme sonsten bey Abwesenheit des Hochfürstl. Hofs denen dahier allein mit Geld angekommenen Amtsbotten vom Hofkeller-Amt und selbiger Brodspeißerey verschlossen gehalten wird, solche Abgab an Brod und Wein nicht wohl thunlich seyn, jedoch aber auch obberührten Botten nicht gerne was entzogen werden will; Als wird allen verrechneten Beamten hierdurch gnädigst anbefohlen, und wissend gemacht, daß a dato und so oft bey Abwesenheit des dahiesigen Hofs ein- oder anderer Amtsbott mit Geld anhero abgeschickt werden wird, selbigen jedesmahlen zur Verrechnung vom Amt

zu-

zusammen für Brod und Wein 8 neue Pfenning, ausser deme aber bey Anwesenheit des Hofs nichts, sondern ihnen der sonst gewöhnliche Trunk und Brod von dahier in natura abgegeben werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten haben wird. Decretum Wirzb. den 20. Martii 1739.

Hochfürstl. Wirzb. Hof-Cammer.

CCCLX. Stück.

Die Landgerichts-Ordnung betreffend.

Vom 7ten Julii 1739.

Demnach bey dem Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Carl Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, Hertzogen zu Francken, der Röm. Kayserl. May. würcklichen Geheimen Conferenz-Rath, des Ritterstiffts zu S. Alban bey Mayntz Probsten, Dero dahiesiges Landgericht um gnädigste Erkläхrung unterthänigst angesucht, ob die dem Fürstl. Hochstifft Wirtzburg, wie auch dem Julier Spithal angehörige Unterthanen im Sinngrund bey vorkommenden Klagen in Erbschaffts- und anderen Landgerichts-Fällen nach dem Landrecht des Fürstl. Hochstiffts Wirtzburg und Hertzogthums zu Francken, oder aber, wie es in einer würcklich obwaltenden Strittigkeit angetragen werden wolle, nach dem Fürstl. Fuldaischen Land-

Landrecht oder wohl gar nach denen gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten zu halten und zu beurtheilen seyen, also erklähren und verordnen Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Gnaden nach vorgenommener der Sachen Untersuchung hierdurch aus Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit gnädigst, daß bey Dero Hochstifftischen und Julier Spitälischen Unterthanen im Sinngrund, als zu Aura, Ober- und Mittelsinn von nun an und zwar von Zeit der Verkündigung dieses gegenwärtigen Decrets fürs künfftige in allen und jeden sich begebenden Fällen kein anderes als Dero Fürstl. Hochstiffts Wirtzburg und Herzogthums zu Francken Landrecht, wie es auch bey anderen Dero Hochstifftischen im- und mediat-Orthen und Unterthanen üblich und hergebracht ist, gleichfalls unaussetzlich gehalten und beobachtet, dahero auch alle und jede vorkommende in die Landgerichtliche Obrigkeit einlaufende Fäll und Begebenheiten fürterhin nach besagten Dero Fürstl. Hochstiffts Wirtzburg und Hertzogthums zu Francken Landrecht eingerichtet, mit Vorbehalt der Appellation abgeurtheilt, diejenige Fäll und Begebenheiten aber, so unmittelbahr an das ermeldte Landgericht dem Herkommen gemäß gehörig seynd, daselbsten hin unmittelbahr verwiesen, angebracht und berichtet werden sollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Ausnahme, daß alle und jede vor der Verkündung dieses gegenwärtigen Decrets vorgegangene Ehepacten, Condonationen, Comparationen, Testamenten, Theilungen

lungen und all andere dergleichen Actus, auch alle und jede von solchen vorherigen Actibus noch abhangende Fäll in ihrer Krafft und Würckung verbleiben, und dem Rechten, so ein als anderer Theil dadurch erlangt hat, nichts benommen seyn, die darüber etwa entstehende Klagen aber nach dem alldorten üblich gewesenen Fürstl. Fuldaischen Landrecht, oder da solches in ein oder anderen Fall ermanglete, nach den gemeinen geschriebenen Kayserl. Rechten abgeurtheilet und abgethan werden sollen, dahingegen ausser den obgedachten Landgerichtlichen Fällen, sonst in anderen Civil und Bürgerlichen Klagsachen die Hochstifftische und Julierspitälische Unterthanen im Sinngrund nach denen bereits ergangenen und künfftig annoch ergehenden Hochfürstl. Wirtzburg. Verordnungen Recht zu geben und zu nehmen haben, welches alles also in obbemeldten Orthen Aura, Ober- und Mittelsinn zu deren dasigen Hochstifftischen und Julierspithälischen Unterthanen künfftiger Nachricht zu verkünden ist, auch deme sowohl das dahiesige Landgericht als die Hochstifftische und Julierspithälische Beambten im Sinngrund nachzukommen und darob zu halten wissen werden. Urkundlich unter hievorgedruckten Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Gnaden Secret-Insiegel. So geben Wirtzburg den 7ten Julii 1739.

Hochfürstl. Wirtzburg. Canzley.

(LS.)

CCCLXI. Stück.

Hebammen-Schule betreffend.

Vom 9ten Julii 1739.

Von Gottes Gnaden Friderich Carl Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer! Nachdeme die zu des Lands Besten angesehene Hebammen-Schul dahier ihren würcklichen Anfang genommen, und mit guter Würckung fortgesetzet wird, sofort dahin zu sehen ist, daß nunmehr auch der §. 23. der neuen Hebammenordnung zu gänzlicher Vollziehung gebracht werde; Und nun sothane Vollziehung darauf ankommet, daß 1tens ein Persohn, welche entweder eine Hebamme würcklich ist, oder zu werden verlanget, und darzu tüchtig anscheinet, von einigen zusammen stossenden Aembtern mit einander ausgesehen, anhero geschicket, dahier auf gemeine Kösten dieser zusammen stossenden Aembtern auf die benöthigte Zeit unterhalten, und in der Hebammenschul genugsam und dergestalt unterrichtet werde, daß sie auch nachmahls die andere Hebammen in diesen Aembtern nach Erforderung sattsam unterweisen könne, sodann 2tens daß die Kosten zu Unterhaltung solcher Hebammen auf thunliche und dem Unterthanen nicht zu beschwerlich fallende Weis eingerichtet werden; Als wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß du mit denen Beambten unserer nächst an-

anstossenden Aemtere hieraus communiciren, sofort ad 1mum eine tüchtig anscheinende Persohn aussehen, und dieselbe, was sie wochentlich zu ihrer blößlichen Unterhaltung dahier verlange, massen die Lehr in der Hebammenschul ihr ganz ohnentgeldlich wiederfahret, vernehmen, auch ad 2dum wegen solchen Kosten sich mit denen Beambten Unserer nächst anstossenden Aembtere mit einander verstehen, und darüber innerhalb 3 Wochen es anhero zu Unserer gnädigsten Entschließung berichten sollest. Datum in Unserer Residenzstadt Wirzburg den 9ten Julii 1739.

Joan Philipp Fechenbach.
Joan Phil. Rudolph Reibelt.

CCCLXII. Stück.

Schäferenen und Hofbestände sind künftighin auf 6 Jahre zu verlehnen.

Vom 26ten August 1739.

Nachdeme hohe Herrschafft gnädigst entschlossen, zu desto besserer Nutz- Nieß- und Eräuserung Dero Hof- und Bestandfelder sowohl, als Schäfereyen statt bisheriger 3 hinführo auf 6 Jahr dergestalten und mit der Bedingnus ordentlich zu Bestand zu geben, daß jedoch Beständnere alle Unglücksfälle, wie die auch durch Mißwachs, Hagel, Wind oder Heerreyß, dann Rauthen

Blattern und anderen an Schäfereyen, Wiesen und Pferchgetrayd, Ueberschwemmungen und somit weiters erfolgen mögen, ohne einzigen mindesten Nachlaß über-nehmen, forthin die contrahirende jährliche Bestand-summe jederweilen ohne zu suchen habende Nachläße völlig und ohne Abgang zu entrichten und abzutragen gehalten seyn sollen; Als wird denen Hochfürstl. Be-amten ein solches mit dem gnädigsten Befehl dahin wissend gemacht, daß so gnädigst heegende Absicht in eines jeden Amt zu jedermanns Nachachtung publiciret und kund gemacht werden solle, um sich in Zukunft bey denen anstellenden Licitationibus zuverläßig darnach achten zu können. Decretum Wirtzburg den 26ten Augusti 1739.

Hochf. Wirtzburg. Hof-Cammer.

CCCLXIII. Stück.

Regulativ des Frucht-Preißes.

Vom 1ten Decemb. 1739.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Carl, Bischoff zu Bamberg und Wirzburg des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Francken, der Röm. Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Conferenz-Rath rc.

Obwohlen Wir von Zeit der nach letztverflossener Ern-de verspührter in sich bey annoch vorräthigen gnä-diglichen Gottes-Seegen fast ohnbegreiflichen Getrayds-

Theue-

Theuerung Uns die gute Besorgung des gemeinen Besten aus Lands-Fürst-Vätterlicher Obliegenheit sorgsamst und gnädigst angelegen seyn, und dahero, um der daraus besorglichen Noth zeitlich zu steueren, bereits verschiedene zum Trost Unserer getreuer Unterthanen besonders aber des bedurfftigen Burgers, Heckers, und Landmanns abziehlende Verordnungen ergehen lassen: so müssen Wir jedoch aus denen Uns erstattenden Berichten auch sonsten eingekommenen Nachrichten ungern in wircklicher Erfahrnus wahrnehmen, das der durch sothane heylsamlich ergangene Verfügungen mittels Herabfallung des Getrayds-Preyßes verhoffte Endzweck bis zur Stund nicht erreichet, sondern fast ehender die Frucht, sonderheitlich aber das dem gemeinen Bürger und Landmann am meinsten bedürfftige Korn theils durch schädliches Aufkauffen deren damit wuchernden Getrayds-Händleren, theils aber durch geflissentliches Zurückhalten des weesentlich befindlichen Vorraths im Preiß forthin ersteigeret werden wolle.

Gleichwie Wir aber aus Unserer zur allgemeinen Wohlfahrt allein gestellter Meynung diesem vor Gott und in Christlicher Liebe ohnverantwortlichen allenfalligen Beginnen ferner nachzusehen nicht können noch sollen gemeinet seyn, sonder aus landsfürstl. Ober-Bottmäsigkeit dem etwa weiter einreißen-mögenden Uebel, besorglicher Noth, und Ungemach all mögliche Ziehl und Maas, mithin bemelte Rocken-Frucht auf einen

wiesen Preyß zu setzen, gerechtist verbunden seynd. Also und, damit der etwann bevorstehenden Noth gesteuret, des Lands Wohlfarth in denen Gaaben Gottes zur menschlichen Nahrnng vorgesehen, sofort der Käuffer und Verkäuffer in einer nach gegenwärtigen Zeit-Umständen gemessener Billigkeit vernünfftiger weiß beruhiget seye, verordnen und wollen Wir hierdurch gnädigst und ernstlichst, daß von nun an niemand sowohl von denen Unk zugethanen Stifftern, Klöstern und Milden-Stifftungen rc. als auch von Unsern Unterthanen insgemein, wer solche auch seyen, inmassen die allgemeine Erfordernußen die besondere Sichten nicht gestatten, das Mltr. Korn Wirzburger Maas, wornach sich andere Gemäß zu richten haben, bis auf fernere Verordnung oder den von selbsten anzuhoffenden Abfall in Unseres Fürstl. Hohen Stiffts-Landen höher als 5 fl. fränk. im Preyß zu halten, und zu verkauffen befugt, noch auch der Käuffer solches im höheren Werth zu erkauffen und zu bezahlen schuldig, sondern aller gegen dieses Verbott mit etwaiger Uebermaaß practicirender Handel und Wandel sowohl allerdings Null und nichtig seyn, als auch beynebens der Uebertretter nach Befinden mit der Confiscation des über den also gesezten Preyß verkauffenden Getrayds, oder auch sonsten mit nahmhaffter Straf (wovon dem Angeber hiermit der 10te Theil zur Vergeltung zugesaget wird) ohnnachläßig angesehen werden solle. Wir wollen auch demnächst

allen

allen Christen und Juden den zur Steigerung vieles beytragenden Verkauf dieser Getrayd-Sorten hiemit dergestalten verbotten haben, daß Niemand über seine eigene Nothdurfft einen mehreren Vorrath zum gewinnsüchtigen Wiederverkauff weder zu erhandlen, noch weniger durch brauchende heimlich oder offentliche Unterschleife, außer Unsers Fürstl. hohen Stiffts-Landen unter der bereits vorhin sub 22. Sept. A. C. verkündeten Bestraffung (welches Straffgebott Wir hiermit allerdings gleichmäßig wollen erneueret und geordnet haben) zu verführen sich unterfangen soll.

Wie nun diese Unsere Gnädigste Verordnung zum Besten des gemeinen Weesens und Beybehaltung des ohnentbährlichen täglichen Brods um einen noch ergiebigen Preyß in Unsern Fürstenthums Landen hauptsächlich angesehen: Also werden samtliche Unsers Fürstlich. Hohenstiffts Lands-Unterthanen Einsassen, und Verwande, weß nahmens und stands dieselbe seyn, sich hiernach in allen auf das genaueste zu richten, soforth vor Schaden und ohnausbleiblichen scharpfen Straf von selbsten zu hüten wissen. Urkundlich hiervorgedruckten Hochfürstl. Canzley Secret Insigel. Signatum Wirtzburg den 1ten Decemb. 1739.

F. C. B. u. F. z. B. u. W.
H. z. F.

CCCLXIV. Stück.
Rata-Abtheilung der Beamten.
Vom 4ten Februar 1740.

Nachdem Se. Hochfürstl. Gnaden sowohl in denen bey Dero Adelichen Ober-Amtleuthen, als verrechneten Beamten, und andern Bedienten durch Absterben, oder sonsten vorgehende Veränderungen, es mit denen in partem Salarii geniessenden Hof- oder andern Feldern und Wiesen hinführo also pro regula gehalten haben wollen, daß, wo jemand vor der Ernd verstorben, oder abkommen würde, alsdann dem Nachfolger gegen Ersetzung deren von seinem Vorfahrern bestrittenen Bau- und Aussäe-Kösten der Nutzen zukommen, wo aber dergleichen selbsten erlebet, und die Einerndung vollbracht würde, sofort dem Nachfahrer hievon nichts zu Theil oder Nutzen zukommen solte, Als wird allen so Ober-Amt-Leuthen, als andern Beamten und Bedienten ein solches mit dem gnädigsten Befehl dahin wissend gemacht, daß bey künfftigen vorgehenden Amts- und Dienst-Veränderungen sich ein jeder obverstandener massen darnach achten, auch solchen in alle Weeg gehorsamst geleben solle. Decretum Würzburg den 4ten Februarii 1740.

Hochfürstl. Würzb. Hofkammer.

CCCLXV. Stück.

Die Resoluta betreffend.

Vom 17ten März 1740.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden zu ungnädigsten Mißfallen gereichen will, daß denen bey Dero Hochfürstlichen Gerichtsstellen supplicirenden Unterthanen die erfolgende Resolutiones selbsten zu Handen gestellet, und solche hernach Höchstderoselben in anderen wiederholenden Suppliquen zum Despect originaliter wieder beygeleget werden, und aber Höchst-dieselbe dergleichen Mißbräuch abgestellet wissen wollen; Als wird samtlichen Dero Beamten hierüber gnädigst anbefohlen, daß was selbe deren Rechnungen nicht beyzulegen oder aber die Consensen zu Aufnahm deren verzinnßlichen Capitalien zur Legitimation nicht auszustellen haben, alsdann nach mündlichen publicirten Bescheid, alle übrige Original-Resolutiones dergestalten ordentlich reponiret und bey Amt aufbehalten, daß jedoch auf Verlangen und zahlender Gebühr unverwehrt seyn solle, denen Supplicanten oder Partheyen, alsdann Abschrifft davon geben zu mögen. Wornach sich also gehorsamlichst zu achten. Decretum Wirtzburg den 17. Martii 1740.

Hochfürstl. Wirtzburg Hof-Cammer.

CCCLXVI. Stück.

Das Tuchsiegelgeld betreffend.

Vom 25ten April 1740.

Nachdeme hohe Herrschafft wahrgenommen und sich referiren lassen müssen, was massen die auf dem Land eingehende Tuch-Accis oder Siegelgelder Theils in denen Amts- Theils aber in dahiesig Ober-Accis-Amts Rechnungen verführet, und in Einnahm gebracht werden; und aber man hierinfalls eine Uniform gehalten haben will; Als wird samtlich-verrechneten Beamten hierdurch gnädigst anbefohlen, wie ein jeder jetzt vorangemelte Tuch-Accis- oder Siegel-Geldere in seiner Amts-Rechnung unter einer besonderen Rubric, und zwar mit jederweiliger Beylegung des Tuch-Sieglers Pflichtmäßig attestirten Rechnung hinführo ordentlich in Einnahm bringen und verrechnen solle; wornach sich also gehorsambst zu achten. Decretum Wirzburg den 25ten April 1740.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCLXVII. Stück.

Die Desertion Wirzburgischer Trouppen betreffend.

Vom 6ten April 1741.

Von Gottes Gnaden Friderich Carl, Bischoff zu Bam-

Bamberg und Würtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Hertzog zu Francken rc. rc.

Obwohlen Wir durch wiederholte in offenen Druck erlassene geschärpfte Lands-Fürstliche Verordnungen Unsere Mittel- und Unmittelbare Beambten und Unterthanen auf das Nachdrucksamste haben anweisen lassen, auf die von Unserem Kriegsvolk entweichende und treulos austrettende Mannschafft gute Obsicht zu tragen, dieselbe auf Betretten handfest zu machen, und zu dem Ende keinen von Unserer geworbenen Kriegs-Mannschafft ohne Vorzeigung seines aufhabenden beglaubten Passes in- oder außer denen Orthschafften passiren zu lassen; So müßen Wir jedoch aus der Erfahrnus mißfälligst wahrnehmen, daß diese Unsere Lands-Fürst-Vätterliche Befehl nicht allenthalben mit schuldiger Achtsamkeit und gehorsamer Bewürckung bishero seyen beobachtet, sondern vielmehr im Gegentheil Unsere Kriegsleuthe ohne Unterscheid, ob sie treuloß entwichen, oder aber in aufhabenden Verrichtungen durchgewandert seyn, meistentheils aber ganz frey, und ohne daß einer oder andere seines Paß halber befraget, weniger in dessen Ermanglung angehalten worden wäre, wie Wir noch kurzhin durch einige zu dem End besonders abgeschickte Soldaten die Prob selbsten haben machen lassen, in- und ausser den Orthschafften ungehindert seyen passiret, auch sogar, wie es die mehrmahlige Untersuchungen in der That bezeiget haben, solchen main-

andigen

aydigen Flüchtlingen zu ihrer desto besserer Forkommung verbottener Vorschub mit derselben Verhählung, Abhandlung der Montur, Dargebung anderer Kleydung, und sonst auf mehr andere unzuläßige Weis seye geleistet worden; Wie nun solchen Landspflicht vergessenen sträfflichen Unterlassungen auch boshafften Mitwürckungen in böser Durchhelffung deren Mainaydigen Soldaten und Hinderung der hiermit vielfältig verknüpfften allgemeinen Sicherheit keineswegs länger nachzusehen, sondern dem daraus entstehenden großen Schaden und Nachtheil durch hinlängliche Mittel in Zukunft vorzubiegen ohnumgänglich vonnöthen ist: Also wiederhohlen und erneueren Wir forderist die sowohl von Uns, als von Unseren Lobwürdig abgelebten Herrn Vorfahren an Unserem Fürstlichen Hochstifft Wirzburg und Herzogthum Francken dieserhalben in denen Jahren 1721. 1725. 1733. 1734. 1735. und 1738 in offenen Druck erlassene allgemeine Land-Mandata, und befehlen diesemnach aus landsfürstl. hoher Obrigkeit hierdurch fernerweith gnädigst, und auf das ernstlichste, daß sowohl alle und jede Unsere und Unsers Fürstlichen Hochstiffts Wirzburg und Herzogthums zu Francken angehörige adeliche und verrechnete Mittel- und Unmittelbare Ober- und Unter-Beamten, Centgrafen, Zöllnere, Zollbereitere, Forst- und Jagddiener, sonderlich auch die Brucken- und Thorverwahrere, Fuhrleuthe, Fährer oder Ueberfahrere zu Wasser, Lehenpferd-Ausleyhere und

was

was dahin einschlaget, als auch alle und jede Mittel- und Unmittelbahre Gemeinden, Bürgere, Unterthanen und Verwanden, samt denen Orths-Vorstehern, Wächteren, Dorfs- und Feld-Hüthern samt und sonders ohne einige Ausnahm, nicht allein auf alle und jede von Unserem Kriegsvolk treuloß entweichende und flüchtende Soldaten, welche entweder bekannte, oder auch nur im geringsten verdächtige Flüchtling seynd, sondern auch durchgehends auf alle und jede Unsere reysende Soldaten zu Pferd und zu Fuß nach ihren aufhabenden gemeinen Lands- und besonderen Pflichten gemessene gute und fleißige Obsicht tragen sollen, also zwar, daß

1mo Wann und so offt ein- oder mehrere solche bekannte, oder auch nur verdächtige Flüchtling entweder in Unseren Mittel- oder Unmittelbahren Orthschafften oder aber außer solchen Orthschafften auf Straßen, Feldere, oder Wälderen sich betretten lassen, der oder dieselbe von dem oder denenjenigen Mittel- und Unmittelbaren Beamten, Dienern, Unterthanen und Angehörigen ohne Unterschied welcher oder welche ihn oder sie ersehen oder antreffen, alsogleich angehalten, des aufhabenden Passes halber befraget, und wann der- oder dieselbe darmit nicht versehen wären, ohne weitere Nachsicht in Verhafft genommen, und an das nächste Ort oder landsfürstl. Centamt in sichere Verwahrung grbracht werden sollen; und damit

2do Ein solcher mainaydige Flüchtling destoweniger

ger entkommen möge, so sollen auf gleiche Weis auch alle andere Unsere reysende Soldaten zu Pferd oder zu Fuß mit oder ohne Gewähr, sie seyen gleich des Ausreissens verdächtig oder nicht, durchgehends und ohne Ausnahm, wann, und so offt einer oder mehrere derselben entweder in Unseren Mittel- oder Unmittelbahren Ortschafften sich einfinden, oder aber außer solchen Ortschafften auf Straßen, Feldern oder Wälderen durch- oder vorbey wanderen, von dem oder denenjenigen Mittel- oder Unmittelbahren Beamten, Dienern, Unterthanen und Verwanden, ohne Unterscheid, welcher oder welche den oder dieselbe ersehen und antreffen, sonderbar auf denen Brucken und Wasser- Ueberfahrten auch Thoren, auf der Stell angehalten, des aufhabenden Paßhalber befraget, und wann der oder dieselbe keinen vorzeigen könnten oder wollten, ebenfalls ohne Nachsicht und Verzug in Verhafft gezogen, und an das nächste Ort zur Verwahr gebracht werden.

3tio. Es solle aber der Paß, wovon in dem nechstvorstehenden ersten und zweyten Punct gemeldet ist, jedesmahl gedruckt und also beschaffen seyn, wie der am End dieses Unseres Landsfürstl. Patents beygefügte Abdruck in mehreren ausweiset, also daß ohne solchen gedruckten Paß keiner von Unserer Kriegsmannschafft auf einige Weis solle durchgelassen, sondern wie erst vorgedacht, angehalten, und in Verhafft genommen werden: Wir haben hingegen bey unseren Regimentern

die Verfügung dahin thuen lassen, daß denenjenigen Soldaten, welche in Verrichtungen verschicket, oder auf eine Zeitlang beurlaubet werden, jedesmahl ein solcher gedruckter Paß zu seiner ungehinderter Fortkommung solle mitgetheilet, und von demselben auf Befragen vorgezeiget werden; Würde sich

410. zutragen, daß ein solcher in oder ausser denen Ortschafften betrettener Soldat, welcher seines gedruckten Passes halber befraget, und darmit nicht versehen wäre, flüchtigen Fuß setzen, oder demjenigen Mittel- oder Unmittelbaren Beamten, Diener oder Unterthanen, welcher ihn deßwegen anhaltet, sich entgegen stellen wollte, solle in Flüchtlingsfall derselbe alsogleich verfolget, in Widersetzungsfall aber Gewalt mit Gegengewalt möglichst abgetrieben, und zu dem End in denen Orthschafften denen Nachbarn zugeruffen, Sturm geläutet, ausser denen Ortschafften hingegen denenjenigen, so sich etwa in der Nähe befinden, ebenfalls zugeschriehen, sofort schleuniger und unverweilter Beystand willigst geleistet, und also gesambter Hand der sich Flüchtende, oder Widersetzende verfolget, überwältiget und eingebracht werde; Würden aber ausser denen Ortschafften ein Beamter, Diener oder Unterthan keine Beyhülff finden, und für sich allein einen oder mehrere solche betrettene mit Paß nicht versehene Soldaten nicht bemeistern können, solle er wenigstens vorbiegen und in dem nächsten Ort die ohnverweilte Anzeig oder Verfügung zum Sturm läuten,

läuten, und gemeinsamer Verfolgung thuen, auch darauf alsobald Sturm geläutet und die Verfolgung gesamter Hand von Ort zu Ort zu Einbringung solcher Frevler gehorsamlich vorgenommen werden; Wie Wir nun

510. Darbey die Gnädigste Verordnung gethan, daß denenjenigen Gemeinden oder auch einzelen Unterthanen und sonstigen Persohnen, welche einen oder mehrere solche von Uns treulos wordene oder mit gedruckten Pässen nicht versehene Soldaten in oder ausser denen Ortschafften anhalten und anzeigen, oder würcklich zu Hafften bringen, jedesmahl 10 Rthlr. zur Belohnung von Unsern Fürstl. Ober-Einnahm sollen bezahlet werden, also und dahingegen, wann sich fügen, und über kurz oder lang in Erfahrnuß kommen würde, daß ein- oder mehrere von Unserer geworbenen Kriegs-Mannschafft, welche entweder mainaydig ausgetretten, oder des Austrettens verdächtig wären, in Unseren mittel- oder unmittelbaren Ortschafften durchpassiret, oder gar eingekehret, und von dem Haus-Wirth, oder denenjenigen, welche ihn oder sie ersehen haben, nicht alsobald angehalten, des gedruckten Paß halber befraget, und, da selbiger oder selbige darmit nicht versehen wären, zu Hafften gezogen, oder doch bey des Orths-Vorsteher angezeiget, und sofort mit Zusammentrettung der Gemeinde, auch nöthigen falls mit Anziehung der Sturm-Glocken verfolget und eingebracht worden wären, solchen fals solle der Haus-Wirth, oder diejenige, welches

welche solches unterlassen haben, um 24. Rthlr. und gestalten Dingen nach auch höhere Straff, die Gemeind des Orts aber darum, daß sie auf überkommene Nachricht oder beschehene Beruffung nicht sogleich bey- und zusammen getretten, und solche Leuth arrestirlich an- und behalten hat, in 50. Rthlr. Straff solche ohne Nachsicht zu bezahlen verfallen seyn; Welche Straff der 24. und 50. Rthlr. in dem Platz haben, und vollzogen werden solle, wann ein oder mehrere von Unseren geworbenen Kriegs-Mannschafft, sie seyen gleich des Ausreissens verdächtig oder nicht verdächtig, ausser Unseren mittel- oder unmittelbaren Ortschafften, auf Strassen, Feldern oder Wäldern sich hatten betretten lassen, und von denenjenigen, welche ihn oder sie ersehen, oder angetroffen haben, nicht alsobald angehalten, des gedruckten Paß halber befraget, und da er oder sie darmit nicht versehen wären, zu Hafften gezogen, oder wann sie nicht zu bemeisteren gewesen wären, wenigstens ohne Verzug in dem nächsten Ort angezeiget, vorgedachter massen mit Anziehung der Glocken und Zusammentrettung der Gemeind verfolgt und eingebracht worden waren; Ebenfalls und nicht weniger solle die gemelde Straff der 24. Rthlr. in dem Fall und gegen diejenige einzle Persohnen Platz greiffen, welche in oder ausser denen Ortschaften zur Beyhülff an- und beygeruffen worden, und nicht alsobald hülfliche Hand geleistet haben; Wofern aber der Haus-Wirth, Unter-

thanen, oder die Gemeind erweisen und darthun kan, diese passirte Soldaten angehalten, oder da sie nicht zu bemeisteren gewesen wären, wenigstens den Beamten, Schultheißen, oder Vorsteher des Orts sogleich angezeiget zu haben, ohne daß dieser die Arrestirung behörig vorgekehret hätte, so solle ein solcher Beamter Schultheiß, oder Vorsteher in die nemliche Straff von 50. Rthlr. nebst vorbehaltener weiterer scharpfer Einsicht das erstemahl zu erlegen schuldig und gehalten seyn, das zweytemahl aber als ein ungehorsamer und untreuer mit Cassation, und gestalten Dingen nach mit weiterer auch Leib- und Lebens-Straff angesehen werden. Würde aber

6to. Gegen Vermuthen sich ferner äussern, und über kurz oder lang zeigen, daß Unseren entwichenen Soldaten sogar das Gewehr, Montur, oder andere Waaren abgekaufft, oder gegen andere Kleyder abgetauschet, oder sonst verbottener Vorschub, mit derselben Versteckung und Verhehlung, oder auf andere Weiß und Weeg zu ihren besseren Fort- und Durchkommung geleistet würde, auf solchen Fall wollen Wir gegen solche schändlich und schädliche Uebertrettere und Helffere die verdiente höhere Straf entweder an Geld oder mit Aufkündigung des Schutzes oder Einziehung ihres Vermögens oder aber sonsten gestalten Umständen nach an Ehr, Leib und Leben vorbehalten haben, gleich dann auch dem- oder denenjenigen, so derley böse

Hehlere

Hehlere und Helffere nahmhafft machen, und dessen statthaffte Anzeig geben werden, eine Vergeltung von 12. Rthlr. von Unserer Fürstl. Ober-Einnahm gereichet, im widrigen aber, so sie dergleichen Hehlere und Helffere böslich verschweigen, mit 12. Rthlr. zur Straff angesehen werden. Wir ordnen und befehlen auch

7mo. Aus bewegenden Ursachen Gnädigst, daß wann Unsere mittel- oder unmittelbare Unterthanen abgelegte Soldaten-Montur an sich käuflich oder sonsten auf andere erlaubte Weiß bringen, sie die Aufschläg von denen Röcken herabthuen, und also die Regiments-Form änderen, und andere Gestalt diese an sich gebrachte Monturen bey Vermeydung willkühriger Straf nicht tragen sollen. Im übrigen

8vo Hat es darbey sein ferneres Verbleiben, daß, wann ein- oder mehrere solche treulose entwichene oder mit gedruckten Pässen nicht versehene Soldaten eingebracht, oder aber einer oder mehrere angezeiget werden, welche dieselbe anzuhalten und ihre Päß abzuforderen unterlassen, oder wohl gar verbottenen Vorschub und Hülff zu ihrer Entkommung geleistet haben, so einer als der andere von Unserem nächst angesessenen Beamten also gleich verhöret, die Sach in möglichster Kürze untersuchet, und das Protocoll samt Bericht über die inhafftirte Soldaten an Unserem Hof-Kriegs-Rath dahier, über die Hehlere und Helfere und sonstige Persohnen aber an Unsere Regierung zur weiteren

Verfügung und Setzung der verdienten Straf ohnverweilter eingeschickt werden solle. Wie Wir nun

Schlüßlichen zu Eingangs gedachten Unseren adelichen und verrechnenden Mittel- und Unmittelbaren Beambten, Dienern, Unterthanen, Insassen und Angehörigen, aus wahrer Wohlmeynung zu der gemeinen Ruhe und Sicherheit und der Wohlfahrt des geliebten Vatterlands das gnädigste Vertrauen setzen, daß sie ob dieser Unserer zu des Lands Besten, und zu Abwendung des im widrigen daraus entstehenden großen Schadens und Nachtheils angesehener Lands-Fürst-Vätterlicher Verordnung und ernstlichen Befehl nach seinem ganzen Inhalt auf das genaueste zu halten, und in allem die gehorsamste pflichtmäßige Folge zu leisten beflissen seyn werden; Also tragen Wir auch ermelten Unseren adelichen und verrechneten Mittel- und Unmittelbaren Beamten noch besonders gnädigst hiermit auf, erinnern sie auch ihrer aufhabenden Ayden und Pflichten, daß sie in ihren anvertrauten Aemtern, Kellereyen, und Diensten alle gute und fleißige Obsicht allerdings tragen sollen, ob und wie Unsere Mittel- oder Unmittelbare Dienere, Unterthanen und Angehörige samt denen Ortsvorstehern, Wächtern, Hüteren, und Ueberfährern in Vorfallenheiten dieses Unser Ernstgemessenes Lands Fürstliche Gebott gehorsamlich beobachten, und zur Vollziehung bringen, allenfalls aber die Säumige und Ungehorsame zur Mandat-mäßigen Andung und Straff ohnfehlbar und

unter

unter doppelter Straff ziehen, und darüber jedesmahl mit Beylegung des Protocolls geschwind und getreulich berichten sollen.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, als ist diese Unsere Lands-Fürstliche in offenen Druck verfaste ernstliche Verordnung durch das ganze Land nochmahl zu geben, und nicht nur für jetzo von Ort zu Ort gewöhnlicher massen offentlich zu verkünden, und an gewöhnlichen Orten und Enden offentlich anzuschlagen, sondern auch zur künfftigen beständigen Wissenschafft und schuldigster Befolgung von viertel Jahren zu viertel Jahren neuerlich abzulesen; Urkundlich unter hievorgedruckten Hochfürstlichen Canzley-Insigel Signatum Wirzburg den 6ten April 1741.

Hochfürstl. Wirzburg. Canzley.

(L. S.)

Abschrifft

Eines gedruckten Soldaten-Paß, welcher denen verschickten, oder aufs Land erlaubten Soldaten jedesmahl mitgegeben wird.

Abdruck der Hochfürstl. Wappen.

Demnach Vorweiser dieses N. N. von dem Hochfürstl.

Wirzburg. N. Regiment (zu Pferd) (zu Fuß)

 erlaubt

erlaubt worden, auf noch zu gehen; Als werden alle und jede sowohl Militairs- als Civil-Beamten, weß Stands sie seynd, hiermit freundlichst ersuchet, denselben in solcher Reiß frey und ungehindert paß- und repaßiren zu lassen, welches gegen jederman nach Stands-Gebühr zu erwiederen erbietig bin. Urkundlich meiner eigenen Hand-Unterschrifft und vorgedruckten Pettschafft; So geschehen den 17

Seiner Hochfürstl Gnaden Bischoffen zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzogen zu Francken bey dem Regiment bestellter

CCCLXVIII. Stück.

Die Aufstellung eines Handlungs-Ueberreiters betreffend.

Vom 1ten März 1742.

Demnach der Hochwürd. des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr Herr Friderich Carl Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg, Hertzog zu Francken ꝛc. ꝛc. Gnädigst verwilliget hat, daß dero bürgerliche Handelschafft einige Aufsehere und Ueberreuthere dahier und auf dem Land des Fürstl. Hochstiffts Wirtzburg bestellen, und gehöriger Orthen verpflichten lassen möge, welche Aufsehere und Ueberreuthere auf die mit Handels-Waaren haußirende Christen und Juden Achtung zu tragen,

tragen, und sich dießfalls nach deren beeden in Truck ergangenen Hochfürstl. Patenten von 8. Januarii und 19. Febr. 1742. zu verhalten haben, und nun N. N. Burger dahier zu einem solchen Aufseher und Ueberreuther bestellet, und zu dem End bey dahiesigem Hochfürstl. Oberrath verpflichtet ist: als wird ein solches hierdurch beurkundet, anbey der gemeldete Aufseher und Ueberreuther bey seinen geleisteten Pflichten erinneret und angewiesen, in dieser seiner aufhabenden Bedienung sich nach dem Inhalt der gedachten beeden Hochfürstl. Patenten von 8. Jan. und 19. Febr. 1742. lediglich zu achten, und solche auf ein oder andere Weiß nicht zu überschreiten, Immassen auch demselben auff Anmelden dahier und auff dem Land die erforderliche Ambts-Hülff zu Bewürckung dieser seiner auffhabenden Bedienung nach Inhalt deren mehrgedachten beeden getruckten Hochfürstl. Patenten von 8. Jan. und 19ten Febr. 1742. schleunig und unweigerlich mitzutheilen ist. Urkundlich unter hier vorgedruckten Hochfürstlichen Cantzley-Secret-Insiegel Wirtzburg den 1ten Martii 1742.

Hochfürstlich Wirtzburgische Cantzley.

(L.S.)

CCCLXIX. Stück.

Accis betreffend.

Vom 12ten März 1742.

Nachdeme gnädigste Hohe Herrschafft mit dem unterm 15ten April des jüngstverwichenen 1739er Jahrs im Druck erlassenen Decreto keine andere als diese Meynung gehabt, daß zu förderlich- und richtiger Ablegung der dahiesigen Ober-Accis Ambts- und Breugelds-Rechnungen von denen verrechnenden Beamten, und Ober-Accisern die Rechnungen über das gefallene Breugeld, oder da nichts gefallen, die darüber behörige Attestata zum Ober-Accis Amt quartaliter eingeschicket, nicht aber denen Beamten, wie bis anhero geschehen, eingehändiget werden sollen. Als wird zu dessen künfftiger schuldigster Beobachtung, ob Eingangs ermeldte Decretum vorgedachter massen hiermit erläutert, beynebens besagten verrechnenden Beamten, Ober-Accisern, und Accis-Beständneren fernerweit gnädigst anbefohlen, die eingehende und schuldige Accis- und Breu-Gelder mit jederweiliger Beylegung eines ordentlichen Sorten-Zettels quartaliter richtig und ohne Abgang zu besagtem Ober-Accis-Amt einzuschicken, damit auch die an die Aemter abzuschickende Befehl ordentlich abgegeben werden können, die Amts-Botten nachdrucksam anzuweisen, daß dieselbe sich bey dem Accis- wie auch Zoll-Amt ohnnachläßig meld-

meldten, und niemahlen ohne Anfrag abgehen sollen; Wornach sich also dieselbe zu richten, und für Straff und Ungemach zu hüten wissen werden. Decretum Wirtzburg den 12. Martii 1742.

Hochfürstl. Wirtzburg. Hof-Cammer.

CCCLXX. Stück.

Vieh-Paß betreffend.

Vom 6ten September 1742.

Auf unterthänigstes Ansuchen des dahiesigen Metzger-Handwerks ergehet an die Hochfürstl. wie auch deren Stiffteren, Prælaturen, Clöstern, und andere Vogteyherrschaftliche Beambte hiermit der gnädigste Befehl, daß bey der abermahlen einreissenden Vieheseuche denen Metzgern und Viehehändlern, die wegen ihres zum Schlachten einkauffenden Viehes benöthigte, von ihnen Beambten und denen Schultheißen zu unterschreiben seyende Päße und Zeugnussen, daß solches von reinen und nicht angesteckten Orthen herkomme, nach Anleitung der untern 29. Novembris 1729. im Druck erlassenen Hochfürstl, Verordnung, fernerhin ohnentgeltlich und ohne Aufenthalt, weilen dieses eine den allgemeinen Land-Nutzen betreffende Sache ist, ertheilet werden sollen. Decretum Wirzburg den 6. September 1742.

Hochfürstl. Wirzb. Canzley.

CCCLXXI.

CCCLXXI. Stück.
Berichts-Erstattung.
Vom 11ten October 1742.

Nachdeme zu hoher Herrschaft mehrmahligen Mißfallen sich äusseret, daß aller vorherig gnädigst ergangenen Verordnungen und darauf gesetzten 10 Reichsthaler Straff ohngeachtet Dero Beamten mit pflichtschuldigster Erstattung deren sowohl in herrschaftlichen Cameral als privat Vorfallenheiten abgefordert werdenden Berichten in sträflicher Uebergehung deren hierzu angesetzter Zeit von 14 Tägen sich oftermahlen nicht allein sehr lau und hinläßig bezeigen, sondern auch zuweilen derley Berichts-Erstattung noch gar ausser Acht lassen, wordurch hingegen hoher Herrschaft und denen Unterthanen öffters allerhand schädliche præjudicia und hinderliche Folgerungen daraus erwachsen, gestalten aber solchen Unwesen und Lauigkeit ferner nicht nachgesehen werden kann;

Als wird vordersamst mit Wiederhohlung des den 9. Decembris 1730. hierinfalls gnädigst ergangenen Decreti allen Hochfürstl. so Adelich- als verrechnenden Beamten hierdurch neuerlich anbefohlen, daß fürterhin bey allen solchen Cameral- und Amts-Begebenheiten ein jeder, vor sich oder aber auch beschaffenen Umständen nach conjunctim nebst Remittirung deren Communicatorum inner obbemeldten 14 tägiger Zeit bey ohn-

fehl-

fehlbarer Behauptung deren bereits schon oben angestellten 10 Rthlr. Straff die pflichtmäßige Berichte ohne Auffenthalt getreulichst eingeschicket, sofort zu Beförderung dessen auch die ordinari Bottentäg besser als bishero einiger Orthen sträfflich geschehen, beobachtet, und also bey widriger Entstehung dessen zu geschärffteren Straff und Andungen nicht Anlaß gegeben werden solle. Wornach sich also ein jeder gehorsamst zu achten, und Deme pflichtschuldigst nachzukommen wissen wird. Decretum Wirzburg den 11. Octob. 1742.

Hochfürstl. Wirzburg. Hof-Cammer.

CCCLXXII. Stück.

Das Austreschen der Früchte betreffend.

Vom 25ten October 1742.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden fürohin die Ordnung gehalten haben wollen, daß nicht allein Jährlich, wie bishero geschehen, die bey denen Amts-Getreyd-Zehend-Sammlungen einbringende Schober oder Garben Anzahl, noch ferner durch die abhaltende Fuhr-Register attestirter; sondern auch von solcher sogleich alljährlich eine Prob vom Treschen nehmen zu lassen, wie viel ein Geschock in die Metzen geben thuet, forthin das Ergeben sogleich gehorsamst mit einberichtet, annun aber über die noch also zu nehmen- und zu berichten seyende Tresch-Proben, auch die übrige Aus-

treschung

treschung gedachter Zehend-Früchten sowohl maturiret, als auch zu Lieferung derer bestandenen Zehenden, dann Hof-Bestand und anderer jährlichen Gülten nunmehro keine Zeit mehr verabsäumet, und fleißig betrieben werden sollen; um sofort auf ein oder andere noch ohnvorsehende Begebenheiten die fernere Messur darnach nehmen zu können. Decretum den 25. Octobris 1742.

Hochfürstl. Wirtzburgische Hofcammer.

CCCLXXIII. Stück.

Wander- und Dienst-Jahr betreffend.

Vom 27ten April 1743.

Demnach bey denen bisherigen noch immer andaurenden gefährlichen Zeiten die Wohlfahrt des Vaterlandes erforderet hat, die dem Landregiment einverleibte Mannschafft zur Besatzung deren Quarnisonen zu gebrauchen, und zu Dienste zu beorderen; dadurch aber diejenige Leuth, welche ein Handwerck haben erlernt, ihre gewöhnliche Jahr nicht wandern können;

So seynd hierauf Seine Hochfürstl. Gnaden bewogen worden, gnädigst zu verordnen, daß allen und jeden unter dem Landregiment stehenden Handwerckern die immittels von ihnen patriotisch zugebrachte und bis der liebe Frieden wiederum hergestellt seyn wird, noch ferner gehorsamst vollbringende Dienstjahr vor Wander-

der.

derjahr gelten, und so lang sie getreulich fortdienen, an denen regulirten Wanderjahren abgezogen werden sollen.

Welches zu Jedermanns Nachricht alsogleich offentlich zu verkünden denen sammtlichen Hochstiffts mittel- und unmittelbaren Beamten hiemit befohlen, und darum keine Rücksicht auf das den 26. Januarii a. c. dießfalls ergangene Decret zu machen bedeutet wird. Decretum in Consilio Aulico-Bellico Wirzburg den 27. Aprilis 1743.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkriegs-Canzley.

CCCLXXIV. Stück.

Schanz-Befreyung der Ausschüßer.

Vom 1ten Junii 1743.

Nachdeme Sr. Hochfürstl. Gnaden gehorsamst hinterbracht worden, welcher Gestalten die unter dem Landregiment stehende Mannschafft von der zur nemlichen Zeit, als sie in dero allhiesigen Hochfürstl. Residenz-Stadt auf Commando stehen würden, ihr zukommenden Schanzarbeit in Gnaden befreyet zu werden, unterthänigst angesuchet, Höchstgedacht-dieselbe aber hierauf gnädigst erkläret, daß sowohl das angefangene, und zu mehrerer Sicherheit des Landes und des Unterthanens gereichende Fortifications-Weesen möglichster Weis beschleuniget, als auch die durch dermaligen Abgang

der

der Wirzburgischen Kraysztrouppen geschwächte Garnison mit so vielen zu Bestreitung deren Wachtdiensten benöthigten Leuthen des Landregiments fernerhin ergänzet behalten, mithin beedes von dem Ausschüßer gleich anderen Unterthanen unterthänigst befolget werden solle, und derowegen Dero Hochfürstl. Befehl dahin ergehen zu lassen, gnädigst geruhet haben, daß der Ausschüßer künfftighin zur Zeit, als er zur Besatzung dero Hochfürstl. Residenzstadt, und Vestung Wirzburg oder Königshofen kommandiret wird, die ihme zugleich zufallende Schanzarbeit nicht verrichten; nach dessen allhier oder zu erwehnten Königshofen vollbrachten vierwöchigen Wacht-Diensten hingegen solche alsdann nachthuen, oder in dessen Ermanglung das in dem hochfürstl. Schanzpatent angesetzte Geldquantum behöriger Orten erlegen solle;

Als wird ein jeder mittel- und unmittelbare Beamte des Fürstlichen Hochstiffts Wirzburg zu Tragung sothaner Obsicht hiermit angewiesen, damit dieser gnädigsten Verordnung auf das genaueste gehorsamst nachgelebet werden möge. Decretum in Consilio Bellico Aulico Wirzburg den 1ten Junii 1743.

Hochfürstl. Wirzb. Hofkriegsrath.

CCCLXXV.

CCCLXXV. Stück.

Die Pflichtablegung der Schultheißen betreffend.

Vom 26ten Julii 1743.

Nachdeme hohe Herrschafft zu ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen muß, wie viele von deroselben dependirende Schultheisen, dahier keine Pflichten abgeleget, sondern ein und anderen Orths so ohnverpflichter mit durchschleichen, daß selbigen nicht einmal bewußt und bekannt, auf was Weis und mit was Umständen selbige das herrschafftliche Interesse zu beobachten, auch in anderen Gelegenheiten sich pflichtschuldigst zu verhalten haben möchten; Als wird allen hochfürstl. Beamten hierüber gnädigst gemessen anbefohlen, denen also ohnverpflichteten Amts-Schultheißen aufzuerlegen, wie selbige mit einer Amts Legitimation von Zeit 4 Wochen sich bey dahiesiger Hofkammer einfinden, und zu Ablegung deren gewöhnlichen Pflichten sich gehorsamst melden sollen, welchem man also schuldigst nachzuleben und außer Verantwortung zu setzen wissen wird. Decretum Würzburg den 26. Julii 1743.

Hochfürstl. Würzburg. Hofkammer.

CCCLXXVI. Stück.

Deserteurs betreffend.

Vom 19ten September 1743.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden gnädigst entschlossen, und angeordnet, daß eines jeden in Dero Fürstenthum Wirzburg gebürtigen Deserteurs, so wider seine Pflichten austritt, schon würklich angefallenes oder noch zu hoffen habendes Vermögen dem Fisco heimgefallen, und confiscirt werden solle;

Als wird allen so im- als mediat Beamten ein solches andurch dahin nachrichtlich wissend gemacht, und anbefohlen, daß begebenden Fall hierüber nicht nur ein wachtsames Aufsehen getragen, sondern auch bey denen Hochfürstl. Beambten in ihren Ambts. Rechnungen die beständige Rubric Einnahm an confiscirten Vermögen deren Deserteurs geführet, folglich sothane Gelder in Einnahm verrechnet und sich darnach geachtet werden solle. Decretum Wirzburg den 19ten Septembris 1743.

Hochfürstl. Wirzburg.
Hof-Cammer.

CCCLXXVII. Stück.

Ohne des Beamten Wissen soll kein Jud Most kaufen.

Vom 20ten September 1743.

Nachdeme hoher Herrschafft berichtlich hinterbracht worden, welcher Gestallten die in dem Fürstenthum Wirzburg ansitzende Schutz- und andere herrschafftliche Juden hier und dar sich unterstehen, ohne deren Beamten Vorwissen oder Anzeig bey den herrschafftlichen Unterthanen den Most also abzunehmen und zu koschern, daß ersagte Juden zufoderst ihre Privat-Forderungen hinwegziehen, das übrige Geld aber ohne Amtsverwilligung ihnen heimlich zustellen, wodurch also viele Bürger und Unterthanen verleitet und außer Stand gesetzt werden, ihre herrschafftl. Gaben und Contributions-Gelder zum wenigsten abtragen zu können, und aber sothanen schädlichen Unweesen nicht nachzusehen seyn will; Als wird Kellern zu — hiedurch gnädigst anbefohlen, dessentwegen nicht nur ein pflichtmäßiges beharrliches Auffsehen zu tragen, sondern auch in denen Jüdischen Synagogen nachrichtlich publiciren zu lassen, wie fürohin dergleichen Practiquen dahin ernstlichst verbothen seyn; daß, wann ein oder anderer Jud hierwider frevlen und sodann betretten werden sollte, ohne vorherige schuldigste Anzeig und Obrigkeitliche Einwilligung Most zu koschern, alsdann ein jeder mit zehen Gulden

ohnnachläßiger Straf angesehen und darauf exequiret werden solle. Wornach sich also gehorsamst zu achten. Decretum Wirzburg den 20ten Septembris 1743.

J. P. Reibelt mpria.

B. M. Rossat mpria.

J. Stumpf mpria.

CCCLXXVIII. Stück.

Das Kupferschmidt-Handwerck betr.

Vom 24sten December 1743.

Von Gottes Gnaden Friderich Carl, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Francken.

Lieber Getreuer! Nachdeme bey Uns das zünfftige Kupferschmidt-Handwerck die beschwehrende Anzeig gethan, daß ohngeachtet deren in offenen Druck ergangenen mehrmaligen Poenal-Patenten dannoch in verschiedenen Aemtern Unsers Fürstenthums Wirtzburg, und unter anderen auch zu — unzünfftige Kesslere, auch Kessel- und Pfannen-Flickere sich aufhalten, welche erstere den Kupferhandel, und die letztere die Kupfer- und Pfannen-Flickerey frey und ungehindert treiben; Und nun aber die im Druck erlassene Patenten, und zwar leztlich vom 17ten Martii 1732 deutlich setzen daß mit Kupfergeschirr zu handlen und zu stören Niemanden,

so

so Christen als Juden, Frembden und Inheimischen, welcher dem zünfftigen Kupferschmidt-Handwerck dahier nicht einverleibet ist, auf einige Weis gestattet, sondern bey Straff gäntzlich verbotten, denen Kessel- und Pfannen-Flickern aber sothane Flickerey anderer Gestalt nicht zugelassen seyn solle, als wann ein Jeder alljährlich 2 fl. Rheinisch dem Kupferschmidt-Handwerck dahier zum Beytrag erleget, und deshalben einen gedruckten Schein von Jahren zu Jahren aufzuweisen hat; Als ist unser gnädigst- und ernstlicher Befehl hiermit, daß du darob von Amtswegen vest halten, und sofort gegen diejenige, welche mit Kupfergeschirr Handelschafft treiben, und also dem Handwerck Eingriff thuen mit Anhaltung der Waar verfahren, und darüber mit Beylegung des Protocolls anhero zu unserer nachgesetzten Regierung um Setzung der Straff berichten, auch denenjenigen Kessel- und Pfannen-Flickern, welche nicht alljährlich mit einem gedruckten neuen Schein sich legitimiren können, sothane Flickerey nicht gestatten, sondern gegen sie auf Betretten mit Straff verfahren sollest. Wirtzburg den 24ten December 1743.

Johann Philipp Fr. Fechenbach Praesident.

Johann Conrad Langen.

CCCLXXIX. Stück.

Service- und Quartiergelder betreffend.

Vom 26ten Junii 1745.

Obwohlen ohnehin genugsam bekannt ist, was für groß und beschwerliche Kosten fordersamst bey dermahligen Umständen die Hochfürstl. Kriegs-Cassa zu bestreiten hat, wozu besonders auch die dahin mit einschlagende monatliche Service- und Quartier-Gelder gehörig, und verwendet werden, so ergibet sich dennoch, daß die mehriste Beamten hierauf wenig reflectiren, sondern diese so nothwendige Gelder entweder nachlässig eintreiben, oder gar eigennützig zurück behalten, wordurch folgsam Unordnung und Klagen entstehen müssen. Diese nun der guten Ordnung zuwiderlauffende Sach abzustellen, ergehet hierdurch der gnädigste und ernstliche Befehl an alle dießfalls saumseelig und strafmäßige Beamte, daß dieselbe den bisherigen Ruckstand innerhalb 8 Tägen ohnfehlbar behörig einschicken, und in Zukunft von Monath zu Monath ohnaussetzlich damit continuiren, sofort nicht Anlaß geben sollen, daß man obbemeldte Service- und Quartier-Gelder auf Kösten deren Beamten exequiren, anbey auch dieselbe mit 10 Rthlr. zur wohlverdienten Straff ohnwiderruflich ansehen müsse, wornach jeder sich zu achten hat. Decretum Wirzburg den 26. Junii 1745.

Hochfürstl. Wirtzburg. Hof-Cammer.

CCCLXXX. Stück.

Der Juden Schutzbriefe sind einzusehen, ob solche auf ihre oder ihrer Eltern Namen ausgestellt sind.

Vom 4ten November 1745.

Nachdeme unterthänigst pflichtmäsig angezeigt worden, daß in dem hohen Stifft Wirzbnrg mannigfaltige Juden in ihrer verstorbenen Eltern oder Anverwandten Nahmen ohne Erlegung des gewöhnlichen Schutzgelds den Hochfürstl. Schutz fortgenießen, deme aber zu Abhelfung dieser und künftiger Unordnung nicht nachgesehen werden mag; Als wird allen Hochfürstl. sowohl im als mediat Beambten hiemit gnädigst befohlen, alle und jede Schutzbriefe deren in denen ihnen gnädigst anvertrauten Aembtern ansässigen Juden, sonderheitlich aber deren künftig einkommenden wohl einzusehen, ob dieselbe auf des Inhabers eigenen, oder eines anderen Nahmen gestellt, somit nach dem Befund den pflichtmäsigen Bericht gehorsamst einzusenden. Decretum Wirzburg den 4ten Novembris 1745.

J. P. Reibelt mpr.

R. D. Rœthlein mpr.

J. Weitinger mpr.

CCCLXXXI. Stück.

Amtsbothen betreffend.

Vom 4ten December 1785.

Nachdeme die bestellte Amts-Botten in Verrichtung ihrer Dienst-Obliegenheiten und Botten-Gängen so fahrläßig zeithero sich bezeiget haben, daß selbe auf denen ihnen gnädigst vorgeschriebenen gewöhnlichen Tägen dahier weder behörig eintreffen, viel weniger auf Hochfürstl. Hof-Cammer, um die von daraus ergehende Befehle abzulangen, der Gebühr nach sich einfinden, und solcher Gestalten die obhabende Dienst-Schuldigkeiten ganz sorglos und pflichtwidrig ausser Acht lassen; Als ergehet an samtliche des Fürstenthums Wirzburg gnädigst verordnete Beamte hiemit der gemessene Befehl, und Auflaag, daß selbe die ihnen untergebene Amts-Botten unter Betrohung schwerer Straff und ohnfehlbar zu erwarten habender Cassation zu künfftigen mehr pflichtmäßigen Dienst-Eiffer anzuweisen besorgt seyn sollen. Decretum Wirzburg den 2ten Decembris 1745.

Hochfürstl. Wirzburg. Hof-Cammer.

CCCLXXXII. Stück.

Schiffahrts=Ordnung betreffend.

Vom 5ten Julii 1746.

Nachdeme Se. Hochfürstl Gnaden die in beeden abdruck. beygehende Schiffarths=Ordtnung *) für dero Schiff= und Landt=Fuhrleuthe zu Kitzingen mit der gnädigsten Weisung approbiret und begnehmiget haben, daß solche fodersambst verkündet und davon überhaupt aller Orthen dem gesambt. publico die weitere Nachricht umb da schleuniger gegeben werden solle; Als diese neue Vorsehung dem Commercio in dero Fürstl. Landten zu vieler Förderung gereichen werde, als ergehet an alle Hochfürstl. Beambte und Zöllnere hiemit der ernstlich und gemessene Befehl, daß sie in ihren Pflichten mit aller sorgsamer Achtsamkeit darauf sehen und halten sollen, damit dieser Ordnung in allen ihren Stücken genau und ohnverbrüchlich von männiglich nachgelebet, sofort die gemeine Wohlfahrt nüzlich befördert: sonderlich aber die Schiff und Fuhrleuthe an den Flüßen befördert: und nicht aufgehalten werden, mit den weiters angefügten Befehl, daß in dem Fall dawider einen oder anderen von denen Beamten in die=

*) Diese findet sich in der Mandaten=Samml. T. II. Num. 302.

ser ertheilenden Beschaid, und sonderlich wegen einen vom Ambt bey entstandenen stritt⸗gesezten Fracht⸗Preiß eine Beschwehrung wollte eingeleget und diesert⸗halb die Klag ahn die Hochfürstl. Regierungs⸗Canzley gebracht würde, diese zwar dem vermeintlich beschwehr⸗ten frey bleibe, immittels aber dieser dem Amts⸗Gebott und Erkanntnus den schuldigen Gehorsamb zu leisten habe, damit solcher gestalten das Commercium in sei⸗ner nöthigen und ohnaussetzlich förderung nicht gestöret werde. Decretum Wirtzburg den 5ten Julii 1746.

J P. Reibelt.

B. M. Rossat.

CCCLXXXIII. Stück.

Bürgschafftsbrief der Beamten betr.

Vom 13ten September 1746.

Nachdeme der Hochwürdigste des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Anselm Franz Bi⸗schoff und Fürst zu Wirtzburg auch Hertzog zu Francken Dero Landes⸗Regierung unter Gottes Gnade nunmehro beglücktest angetretten haben, und dahero Vorsorg und Dienst⸗Obliegenheit der Rechts⸗Gebühr nach allerdings erforderen will, daß die vorhin eingelegte Bürg⸗schafften deren Beambten und anderen verrechnenden Officianten auf den höchsten Nahmen Ihro nunmehro Glorwürdigst⸗Regierenden Hochfürstlichen Gnaden abge⸗

abgeändert und erneueret werden; Als wird Ambts — — in dem gegenwärtigen Anschluß * eine Vorschrifft zu dem Ende zugefertiget, daß dieser solcher von seinen Bürgen nach der vorhinig bekannten Art unterschreiben und subsigniren, anmit in gewöhnlich- und gebührender Form nicht nur einrichten, und ohnverzüglich gehorsamst einschicken, sondern auch den vorhinigen bey Hochfürstlicher Hof-Cammer eingelegten Bürgschafftsbrieff dagegen zurück erhalten solle. Decretum Wirtzburg den 13. Septembris 1746.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCLXXXIV. Stück.

Marche-Weesen betreffend.

Vom 3ten December 1746.

Nachdeme aus der zeitherigen Erfahrnuß soviel wahrgenommen worden, daß von der Kayserl. aliirten Armee aus denen Niederlanden kleine Corpetto gegen allhiesige hochfürstl. Lande ihren Anzug öffters dergestalten beschleunigen, daß von dem löbl. Craiß-Convent die sonst gewöhnliche Voranzeig ohnmöglich eintreffen und erwartet werden könne; Als wird auf allen Fall zur Gewinnung der Zeit und Beybehaltung guter Ordnung allen Hochfürstl. so im- als mediat-Beamten vorsorglich

* Dieser wird in der Folge bey den Formularien vorkommen.

sorglich hiermit intimiret und auferleget, daß dieselbe bey derley Vorkommenheiten und weiteren Instradirung in Zukunft die Marche Route mit möglichster Menagirung deren Hochfürstl. Wirzburg. Landen nicht nur entwerfen, sondern auch denen vorliegenden Aemtern und Orthschafften die ohngesäumte Nachricht ertheilen sollen, unter der Bemerckung, daß der Mannschafft die effective Brod und Pferd-Portionen nach dem Kayserl. Königlichen Commissariatischen Anweisungen gegen Quittung und contra Quittungen abzureichen, anbeynebens die höchstbenöthigte Vorspann zu verabfolgen, sodann das gewöhnlichermassen ohnentgeldliche Dach und Fach dergestalten anzuweisen seye, daß jedoch gegen Producirung deren in Conformitaet des Kayserl. Commissariatischen Entwurfs ausgestellten Quittungen aus einer Kayserl. Königlichen Feld-Kriegs Cassa die Reichs-Constitutions-mäßige Zahlung mit Bestand gefordert werden könne, mit dem ferneren Beysatz, daß ausser deme denen durchziehenden Kayserl. Königlichen Trouppen weiters nicht abzugeben, sondern diese übrigens um baares Geld zu leben hätten. Decretum Wirzburg den 3. Decembris 1746.

Hochfürstlich Wirtzburgische
Hof-Cammer.

CCCLXXXV.

CCCLXXXV. Stück.

Die Einschickung deren Berichten betr.

Vom 12ten Decemb. 1746.

Nachdeme das laue Weesen in Verrichtung deren Amt-Obliegenheiten bey ein und anderen Beamten dergestalten tief eingewurtzelt ist, daß selbige durch die wohlgemeint-ergehende Hochfürstl. Verordnungen zum schuldigen Fleiß und Diensteyffer nicht aufgewecket werden können, sondern immerfort mit Außerachtlassung ihrer Dienstschuldigkeit besonders mit Einschickung deren abgeforderten Berichten ein solchen ohnverantwortlichen Saumsaal fortbezeugen, daß Seine Hochfürstl. Gnaden Dero gerechtesten Mißfallen darüber mehrmalen zu äußeren, und in dieser Rücksicht Gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß gegen die Saumseelige mit empfindlicher Straff und Ahndung in Zukunft verfahren, und fürgeschritten werden solle, als werden sämtliche Hochfürstl. Beamten hiemit nachdrucksamst und zum letztemal gewarnet und angemahnet, die abgefordert werdende Berichte führohin inner 14 Tagen so ohnfehlbar gehorsamst einzuschicken, als in Unterbleibungsfall die saumseelige mit 20 Rthlr ohnnachsichtlicher Straff jedesmahlen werden beleget und bestrafet werden. Decretum Wirzburg den 12. Decembr. 1746.

Hochfürstl. Wirzb. Hofkammer.

CCCLXXXVI. Stück.

Wildschützen betreffend.

Vom 17ten Februar 1747.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden durch die von kurzem her eingeloffene viele Beschwerde mißfälligst wahrgenommen haben, daß ohngeachtet derer ergangenen geschärpften Landsverordnungen in denen Hochfürstl. Wildfuhren bis daher verschiedene Excessen ausgeübet worden seyen, und darmit schier täglich mit kecken Frevelmuth fortgefahren werde, Höchstgedachte Se. Hochf. Gnaden aber diesen sowohl denen Jagdrevieren höchstschädlichen, als in der Folge bedencklichen Unternehmungen mit ganzem Ernst abgeholfen wissen wollen; Als ergehet hiemit an samtliche Hochfürstl. Wirzburg. Beamten der gnädigste und ernstliche Befehl, daß sie den Innhalt deren wider die Wilddiebe und sonstige zum Schaden deren Wildfuhren gereichende Excessen vor einigen Jahren her bereits verkündeten Straff-Verordnungen in denen ihnen gnädigst anvertrauten Ortschafften vorhalten, und zu dererselben Pflichtschuldigster Gelebung bey versammelten Gemeinden mit Auslegung der wider die Uebertrettere ohnfehlbar erfolgenden schwehren Straff die nachdrucksamste Anweisung geben, falls aber jemand wider besseres Vermuthen diesen nur gedachten Verordnungen auf einigerley Weis zuwider zu handlen sich vermessentlich unterfangen würde, wider

diesen

diesen sogleich ohne einige Rücksicht eine ernstliche Inquisition angehen, und mit dem darüber geführten Protocollo zu rechtlicher Straf-Erkennung den unterthänigsten Bericht anhero gehorsamst erstatten, überhaupt aber denen Jägern und Forstbedienten, falls von einem oder dem andern, daß in denen Wildfuhren ein Excess vorgegangen, die Anzeig beschehen wird, mit allen dem, was zu Ausfindig- und Handfestmachung des Frevlers nur immer erfoderlich seyn will, bey Vermeidung schwerer Andung von Amtswegen kräfftigst an Handen gehen, und mit gemeinsamen Pflichteyfer auf die Abstellung derer bis daher in denen Wildfuhren vorgegangenen vielen Excessen den sorgsambsten Bedacht nehmen sollen. Decretum Wirzburg den 17. Februarii 1747.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

CCCLXXXVII. Stück.

Nachsteuer betreffend.

Vom 8ten Januar 1748.

Nachdeme Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg gnädigst verwilliget haben, daß von Dero Hochstifftischen Unterthanen, welche in Closter Bantzische Orthschafften entweder ziehen, oder eine Erbschafft dahin bringen, nur 5 von 100 zur Nachsteuer Hochstifftischer Seits erhoben werden sollen, dahingegen auch das Closter Bantz von denenjenigen Unterthanen, welche

aus

aus Closter Bantzischen Orthen in Hochstifftische Orth entweder ziehen, oder eine Erbschafft dahin bringen, ebenfalls nur 5 von 100 zur Nachsteuer erlegen soll, und will jedoch, daß denenjenigen Hochstifftisch Würtzburgischen Landstädten, welche ein besonders, so genanntes Abzug- oder Nachbeethgeld zu einen Recht von Alters hergebracht haben wollen, solche noch besondere Berechtigung vorbehalten, und das Closter gehalten seyn, die Sache wegen diesen besonderen Abzug- oder Nachbeethgeld dahier bey Hochfürstl. Regierung in Weg Rechtens ein- und auszuführen, worzu auch das Closter sich schrifftlich erkläret hat; Als wird ein solches denen Hochstifftisch Würtzburgischen Beamten hierdurch zur Nachricht und künfftiger Beobachtung zu wissen gethan. Decretum Würtzburg den 8ten Januar 1748.

Hochfürstl. Würtzburg. Regierung.

CCCLXXXVIII. Stück.

Die Beschreibung der Gerechtsamen von allen Hochstiffts Aemtern einzuschicken.

Vom 10ten April 1748.

Nachdeme aus verschiedenen Ursachen für nöthig ermessen worden, diejenige Beschreibung deren hochfürstl. Land-Aemtern und Gerechtsamen, welche nach Ausweiß des unterm 7ten hujus in Druck ergangenen Hochfürstl. gnädigsten Special-Befehls in Betreff der

hier-

hiernächst bevorstehenden Erb- und Land-Huldigung die Fürstl. Hochstifftische Beamten jeden Orths ohnhinterstellig zu bewürcken, und zur Hochfürstl. Regierung einzusenden haben, auch zur Hofkammer zur Einsicht und Nachachtung abforderen und hinterlegen zu lassen; Als wird ihnen verrechnenden Hochstiffts-Beamten hierdurch gleichermassen gnädigst aufgetragen, und anbefohlen, daß jeder obmentionirte Beschreibung dupliren, somit ein Exemplar zur Hochfürstl Regierung, das andere aber zur Hofkammer gehorsambst einschicken solle. Decretum Wirzburg den 10ten April 1748.

Hochfürstl. Wirtzburg. Hof-Cammer.

CCCLXXXIX. Stück.

Der Leibzoll ist gegen die Churmaynzische Juden zu behaupten.

Vom 8ten Januar 1749.

Nachdeme jene den Hochfürstl. Wirzburg. Schutz geniesenden Juden in denen Aemtern Hardheim und Hainstadt der bishero angedyhene Ueberhaupt-Bestand in dem Chur-Mainzischen Amt Buchen durch den dortigen Beambten in dem abgewichenen Jahr versaget worden, und man sonsten auch in Erfahrung gekommen, daß in dem Chur-Mainzischen verschiedentlich des Fürstl. Wirzburg. Hoch-Stiffts Juden den

Leib.

Leib-Zoll, und zwar so offt von selbigen Einer ein anderes Ambt betrette, solcher gestalten zu entrichten angehalten würde, daß ein Alter Judh 10. kr. rhein. ein Jüngling aber 5. kr. rhein. alle 24. Stund bezahlen müße; die Chur-Mainzische Juden herentgegen in dem Fürstl. Wirzburgischen Hochstifft nur die Leib-Zoll Zettel von denen Ritterschafftl. Juden-Vorgängern überhaupt um ein sehr geringes Geld bishero gelöset hätten: Als seynd solche Leib-Zoll-Zettel dermahlen gänzlichen aufgehoben, und wird fürs Künfftige dem Hochfürstl. Wirzburgischen Amts — — zu N. hierdurch gnädigst gemessen anbefohlen, angesicht dieses alle demselben untergebene Zöllner, oder aber in deren abgang die Schultheißen oder Centschöpfen dahin bestens anzuweisen damit ebenfalls so offt ein Chur Mainzisch. Jud ein Hochfürstlich Wirzburgisch Ambt betrette, von einem Mannbahren alle 24. Stund (so nemlichen vor jeden Tag zu verstehen) 10. rhein. kr. von einem Jüngling aber nur 5. kr. rhein., es seyen dieses nun Knecht und Mägd oder die Juden und Jüdinnen selbsten Person für Person zu Fuß, auf Pferden, oder in gefährten, bis auf weiter ergehenden Gnädigsten Befehl erhoben, und das Geld quartaliter zum Hochfürstl. Kammer Zollambt nebst einer darüber zuführenden Rechnung eingeliefert werden sollen. Zu welchen End demnächstens die gedruckte Zollzeichen auch nachfolgen, und da äusserlich verlauthet, daß zu Geleits-Zeiten

statt

statt deren 10 kr. 22 kr. rhein. und vor die bey sich habende Pferd auch noch mehreres entrichtet werden müße; So ist dessen alles sich gründlich zu erkundigen, und der umständliche wahre Bericht darüber ohne allen Zeitverlust gehorsambst einzuschicken. Decretum Wirzburg den 8ten Januarii 1749.

A. F. G. v. Seinsheim mpr.

CCCXC. Stück.

Errichtung eines Corps Husaren.

Vom 29ten Maji 1749.

Demnach Seine Hochfürstl. Gnaden ab denen höchst ihro von Dero nachgeordneten Fürstl. Regierung erstatteten unterthänigsten Relationen haben entnehmen müßen, was gestalten von der Zeit an, da die vorhin zu denen Streiffungen auf das Sträuner Gesinde unterhaltene Husaren Compagnie ist abgedanckt worden, dieses Sträuner- auch Rauber- und Diebsgesinde in Dero Fürstl. Landen dergestalten in starcker Anzahl sich eingezogen habe, daß dardurch Dero getreuen Unterthanen nicht nur in Abpressung deren Allmosen, sondern auch in andere Weege durch mehrmalige Vergewaltigungen und ausübende Diebstähl vielfältiger Schaden sogar mit Gefahrleydung der gemeinen Sicherheit beschehe, also zwar, daß bereits die offene Landstraßen unsicher, und

die auf solchen ziehende oder Reisende mit Beraubung des bey sich habenden Vermögens gewaltthätig angefallen werden; Und nun höchst Dieselbe mit reiffer der Sachen Ueberlegung nach Höchst Dero für das Beste Dero lieben Unterthanen tragender Landes-Fürst-Vätterlicher Sorgfalt gnädigst erwogen haben, daß, um diesen gegenwärtig vorwaltenden Unwesen, und denen daraus weiter zu besorgen seyenden gemeinschädlichen Folgen zeitlich und hinlänglich die abhelfliche Maaß zu verschaffen, somit Dero getreue Unterthanen und Landeseingehörige gegen diese verderbliche Plagen und Vergewaltigungen bey dem Genuß ihrer häuslichen Beruhigung und Sicherheit auf denen offenen Landstraßen zu schützen, vor jenen, daß eine Husaren Compagnie anwiederum aufgerichtet, und zu denen Streiffungen gegen das Sträuner und Herrnlose Gesindel forthin unterhalten werde, wovon die vorige Zeiten den so unbetrüglich als landkündigen Beweißthum einer ersprießlichen Würckung und guten Nutzen belehren, und neuerlich versprechen, ein für jetzig als künftige Zeiten mehr schicklicheres und gesichertes Mittel nicht seye. So haben Seine Hochfürstl. Gnaden aus solcher Landesvätterlicher Vorsorg zu deren würcklicher Aufstellung den gnädigsten Befehl allschon ergehen, auch die darzu erforderliche Montirungsköften, um Dero getreue Unterthanen, so weit es nur immer thunlich seyn mag, mit aller Auflag zu verschonen, von dero Hofkam-

mer

mer Mittlen anweisen lassen; Wie aber deren künftige Unterhaltung Dero Hofkammer wegen anderweit habenden schwehren Landes-Ausgaben in dem ganzen Betrag, wie Höchst Dieselbe aus Landes-Fürst-Vätterlicher Milde gerne wünscheten, nicht wird bestritten werden können, sondern zu einigen Beytrag die Abgab eines monatlichen Simpli erforderlich seyn will, welches jedoch Höchst Dieselbe aus Landes-Fürst-Vätterlicher Milde nicht auf einmahl, sondern zu so mehrerer Erleichterung des Unterthanen zu vier verschiedenen Theilen, als nemlichen alle Quartal ein viertels Simplum erhoben, und eingebracht wissen wollen; Als wird sothane Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigste Entschliessung Dero Ober- und Unterbeamten hiermit kund gethan, auf daß dieselbe wegen Ausschreib-Erheb- und Beybringung dieses zu Erhaltung der zu des Lands gemeinnützlichen Beruhigung und Sicherheit neu aufrichtenden Husaren Compagnie erforderten Beytrags sich dahin, damit mit Ende des innstehenden Monats Junii der erstere vierte Theil eines Simpli zu unserem Ober-Einnahms-Zahlamt eingeschicket, und sofort nach jedesmaliger Verfließung dreyer Monaten continuirt werde, gehorsamst achten, und zu dem Ende gegenwärtiges Hochfürstl. Decretum denen ihrem Amt eingehörigen steuerbahren Orthschafften und Unterthanen behörig publiciren sollen. Decretum Wirzburg den 29. Maji 1749.

Hochfürstl. Wirtzburg. Hof-Cammer.

 CCCXCI.

CCCXCI. Stück.

Von den Juden-Heimsteuern, so ausser Land gebracht werden, ist die Nachsteuer zu zahlen.

Vom 7ten August 1749.

Obschon vermittels eines unterm 29ten Julii 1748. ergangenen gnädigsten Decreti allen und jeden des Hochfürstl. Hochstifts Beamten gnädigst bekannt gemacht worden, was gestalten von denen durch die Juden aus dem Landt gezogenen Heimsteuern der davon schuldigen Nachsteuer halber Caution anzunehmen ihnen gnädigst erlaubet seyn sollte. So hat sich jedannoch dermahlen bey reiffer der Sachen Ueberlegung ganz dargezeiget, daß hierdurch das Hochherrschafftliche Interesse verschiedenen bedenklichen Verkürtzungen unterworffen, und selbiges auf mögliche Weis in seine völlige Sicherheit zu setzen nothig seye.

Es ergehet dahero an alle und jede des Hochfürstl. Hochstiffts Beamte der gnädigste und gemessene Befehl, daß selbige ohngeachtet des unter den 29ten Julii 1748. ergangenen Decreti, welches hiermit vollkommen aufgehoben wird, fürterhin nicht nur von denen würcklich durch die Juden ausser Land bringenden Heimsteuern statt des baaren Abzugs keine Caution mehr annehmen, sondern die landübliche Nachsteuer bey all und jeden Vorfallenheiten ohnhinterstellig eintreiben, auf das

hinaus

hinausbringende Quantum zugleich ihres Orths ein wachsames Aug tragen, unter Betrohung schärpfester Andung denen Juden die wahrhaffte Abgabe der hinausgebenden Heimsteuer dem Ambt anzuzeigen aufgeben, und sodann selbige gehörig in Rechnung, ohne alle Nachsicht verführen sollen.

Welchem dann alle und jede des Hochfürstl. Hochstiffts Beambte gehorsambst nachzuleben, und dieses Decretum der unter ihnen stehenden Judenschafft zu unterthänigsten Nachachtung zu verkünden haben. Decretum Wirzburg den 7ten August 1749.

Hochfürstl. Wirtzburgische Hofcammer.

CCCXCII. Stück.

Die Unterthanen zum schuldigen Frohndienst bey den Landstraßen anzuhalten.

Vom 23ten September 1749.

Nachdeme zu Beförderung des Commercii bekannter massen gnädigst resolviret worden, die Strassen sowohl von Regenspurg herab als von Franckfurth hinauf gegen Nürnberg über den Ochsenfurther Gau repariren zu lassen; Als wird denen Hochfürstl. Beambten zu N. hiemit gnädigst anbefohlen, ihre Amtsuntergebene Ortschafften und Unterthanen dahin anzuweisen, daß sie nach dem vom Hauptm. Müller ge-

machten Project, und ertheilenden Anweisung zu Reparirung sothaner Land-Strassen die schuldige Frohn-Diensten zu leisten jederzeit parat seyn müssen; Decretum Wirtzburg den 23ten Sept. 1749.

Hochfürstl. Wirzb. Geheim. Rath, Hof-Kriegs-Rath- und Hofkammer Præs. D. C. zu B. des Heil. Röm. Reichs Graf

A. F. G. v. Seinsheim mpr.

CCCXCIII. Stück.

Straßen-Reparations-Kösten.

Vom 9ten September 1750.

Nachdeme Seiner Hochfürstl. Gnaden allschon bey Antritt Dero Glorwürdigsten Regierung vielfältig beschwehrend vorgebracht worden, auch zum Theil aus eigener Erfahrnis nicht ohnbekannt ist, was massen fast allenthalben in denen Hochfürstl. Wirtzburg. Landen sowohl in als außerhalb denen Städten, Flecken und Dörffern, die Weeg- und Heerstraßen dermassen tieff ausgefahren und ohnbrauchbar sich befinden, daß solche von frembden Reysenden so viel möglich, somit zu nicht geringen Abbruch Handel- und Wandels gemieden und andere Weeg gesuchet, auch von Einheimischen, welche derley Straßen ohnumgänglich passiren müßen, Gut, ja Leib und Leben offtermahls in fast ohnvermeydliche Gefahr gesetzet, oder solcher zu entgehen, zu großer

Be-

Beschwerde und Schaden des Landmanns über besaamte Felder, Wiesen, oder wohin es sonst thunlich, neue Weege gemachet, und dadurch zu allerhand Zanckereyen und Unordnungen der mißfällige Anlaß gegeben werde; So haben Höchstgedacht Seine Hochfürstl. Gnaden aus besonderer von Zeit Dero angetrettener Landes-Regierung für das gemeine Beste, wie auch besserer Aufnahm Handels und Wandels und Erhaltung guter Policey tragenden Vorsorg gnädigst für gut befunden, die so hochnöthige bessere An- und Zurichtung deren Land- und Heer-Straßen zum eigenen Verdienst Ihro getreuen Unterthanen in Dero Landen anzuordnen, sofort auf der Geleits-Strasse sowohl von Nürnberg gegen Frankfurt, als auch in dem Ochsenfurter Gau, den Anfang zu machen, und nach deren Vollendung in anderen Gegenden eine gleichmäßige Verfügung vorzukehren, inzwischen aber zu Bestreitung deren Kösten von Dero Hofkammer den Vorschuß Fürstmildest thun zu lassen. Nun wird zwar ein jeder von selbst sich wohl zu bescheiden wissen, daß diese außerordentlich schwehre gemeine Lands-Ausgab auch durch einen gemeinen Beytrag zu bestreiten, und der Unterthan zu Erhaltung deren Weegen und Straßen die Frohnen zu leisten schuldig und gehalten seye: wo zumahlen der daraus erwachsende Vortheil dem Unterthanen zu seinem besseren Nahrungsstand in Förderung deren Commercien und zu seiner selbstigen mehreren Bequemlichkeiten vorzüglichen

und in seiner Arth alleinig zukommet. Nachdeme aber auch aus der Erfahrnuß genugsam bekannt ist, wie daß die würckliche Leistung deren Frohn-Diensten in derley, eine längere Zeit andaurenden Arbeiten ohne förderlichen Nutzen und jedoch dem armen mehrmalen weit entlegenen Unterthanen zur großen Beschwerde gereiche; und dann Ihro Hochfürstl Gnaden Dero geliebte und getreue Unterthanen, so gering auch nur in Vergleichung deren benachbarten die dermalige Anlagen immer seynd, jedoch weitershin gern schonen, und darmit zu einer ganz vollkommenen Aufnahm ihnen verhelffen wollen: Als haben mehr Höchsterwehnt Seine Hochfürstl. Gnaden aus Landes-Vätterlicher Liebe und Milde erkläret, und wollen gnädigst, daß in gleicher Art, als es bis anhero beschehen, die in An- und Zurichtung deren Land- und Heer-Straßen vorkommende Arbeit bey dermahliger Haupt-Reparation durch bedungene Taglöhnere und Fuhren fernerweiters bestellet, und von denen dazu allschon erlauffenen und ferners erlauffenden Kösten Dero Hofkammer die Halbschied, somit von dem Unterthanen mehr nicht als die Helffte, und diese zwar für dieses lauffende Jahr mit einem Simplo, in Zukunft aber mit zweyen Simplis alljährlichen, solang nemlichen diese Erfordernus andauret, bey gelegener Zeit erhoben werden solle.

Es wird demnach diese so gelinde als Mild-Vätterliche Hochfürstl. gnädigste Willensmeynung allen und

jeden

jeden ohn- und mittelbaren Beamten, wie auch sammtlichen Magistraten und Angehörigen insgemein hiemit in Gnaden ohnverhalten und gebotten, daß sie sich hiernach gebührend achten, daben auch mit Bedacht darauf sehen sollen, damit der dießfällige Ausschlag in leidentlichen Terminen eingetheilet, sofort für dißjähriges Simplum der Monath December lauffenden Jahrs, und fürs künfftige die Monathe Mertz und November zur Zahlung angesetzet und bestimmet werden, um solcher Gestalten dem Unterthanen nicht allein in Ansatz selbsten, sondern auch in der Art und Zeit dessen Erhebung auf alle mögliche und besitthunliche Weis zu schonen. Decretum Wirtzburg den 9ten Septembris 1750.

Hochfürstl. Wirtzburg. Hof-Cammer.

CCCXCIV. Stück.

Verrechnung der Beamten Præsentat. Kösten betreffend.

Vom 9ten September 1751.

Ob zwar unter 7tem Septembris 1737. bereits eine allgemeine Verordnung dahier erlassen worden, daß bey Vorstellung eines Ober-Amtmanns für alle und jede Kösten, wie die Nahmen haben mögen, mehr nicht als Sechzig Rthlr. verwendet, und von denen Unterthanen bezahlt werden sollen; Nachdeme aber immittels

mittels sich ergeben, daß einiger Orthen diese gnädigste Verfügung ausser Acht gelassen, somit das regulirte Geld-Quantum zu nicht geringer Beschwerde deren Unterthanen weit überschritten worden; so bestättigen Ihro dermahl glorwürdigst regierende Hochfürstliche Gnaden obgedachte Verordnung ihres ganzen Innhalts nicht allein gnädigst, sondern wollen und befehlen auch nochmahlen ernstlichen, daß bey vorkommender Præsentation eines Ober-Amtmanns über die regulirte Sechzig Rthlr. Dero Unterthanen ein mehrers nicht abgeforderet, oder in Aufrechnung gebracht werden soll, unter der gnädigsten Weißung, daß die verrechnende Beamten stracklichst hierüber zu halten, somit unter keinerley Vorwand solche zu überschreiten, oder bey dessen Erfindung dasjenige, so über die regulirte sechzig Reichsthlr. denen Unterthanen mehres zu Last geleget werden wollte, ex propriis zu bezahlen haben sollen. Decretum Wirzburg den 9ten Septembris 1751.

Hochfürstl. Wirzburg. Hof-Kammer.

CCCXCV. Stück.

Tuchhandel betreffend.

Vom 10ten Maji 1752.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Bischoff zu Wirz-

Wirzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer! Dir ist vorhin bekannt, welchergestalten auch warummen zum förderlichen Besten unsrer geliebten Unterthanen, und um diese von ferneren Schaden zu bewahren, Wir seynd bewogen worden, daß von langen Jahren hero zwar bestehende, von einiger Zeither aber fast aus aller Achtung gekommene Verbott gegen die Einführung und verkäuffliche Abgebung deren zum Betrug gereckten und gestreckten, auch zur Nadel nicht bereiteten, und in der behörigen Breite nicht gestellter wollenen Tüchern anwiederum erneueren zu lassen: Wann nun wir wohl vorsehen, daß es mit der Wiedereinführung dieser alten guten Anordnung so viel mehr schwerer halten werde, je vielfältiger die Ein- und Ausreden, und je beflissener die böße Arglist derenjenigen Kauf- und Handelsleuten seynd, welche bis anhero sich kein Gewissen gemacht haben, mit derley betrüglichen Waaren den armen Unterthanen beflissentlich in Schaden, und um sein sauer erworbenes Geld zu bringen: So haben Wir Euch zu dem straken Vollzug sothanen Mandat und aller dessen inhaltlicher weiterer Anordnungen sonderheitlichen auch wegen dem so schädlichen Hausiren hiemit nochmalen anmahnen, und diesen auf Pflichten gemessen anbefehlen wollen. Du vollziehest also hieran unsern ernstlichen Willen, auch gnädigsten Befehl und Wir verbleiben mit Fürstl.

Gna-

Gnaden Dir wohl beygethan. Gegeben auf unserem Fürstl. Schloß Veitshöchheim den 10ten May 1752.

Carl Philipp Fp. Herb. Fr. Or. D.

CCCXCVI. Stück.

Verboth des Soldaten-Uniform-Tragens.

Vom 20ten Januar 1753.

Nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden durch die von Dero löbl. Regimentern eingelauffene unterthänigste Berichte abermalen höchst mißfällig vernommen haben, was gestalten denen wegen Einziehung deren dahiesigen Deserteurs vielfältig erlassenen pœnal-Mandaten in specie aber dem unterm 28. Novembris 1750. öfters von Dero Unterthanen die Pflichtschuldigste Folge nicht geleistet, vielmehr aber denselben vermessentlich entgegen und zuwider gehandelt werde; als ergehet Höchstgedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden ernstgemessene gnädigste Willensmeinung abermalen dahin, daß Dero sowohl Ober- als Unterbeamte, Vögte, und Schultheisen ins Künftige auf obgedachtes pœnal-mandat genauere Aufsicht, als bis anhero geschehen, tragen, widrigenfalls sonsten die Contravenienten mit Mandat-mäßiger Straf ohnnachsichtlich beleget werden sollen, deme auch noch beygefüget wird, daß führohin keinem Untertha-

nen

nen mehr gestattet seyn solle, abgelegte Soldaten-Montirungen tragen zu dörfen, woferne nicht die Aufschläge zuvor hinweg gelegt und dadurch die Regiments-Uniform gänzlichen verändert worden wäre, wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Decretum den 20ten Januarii 1753.

Hochfürstl. Wirzburg. Hof-Kriegs-Rath.

CCCXCVII. Stück.

Die Nachtschwärmereyen betreffend.

Vom 5ten Julii 1753.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp, Bischoff zu Wirtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Hertzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfälligst vernehmen müßen, was gestalten auf dem Land ein und anderer bedencklicher Mißbrauch sich eingeschlichen habe, und zwar erstlichen, daß die erwachsene Jugend an denen Sonn- und Feyertägen in die späte Nacht Theils auf den Gassen herumschwärmen, Theils in denen Wirths- Metzger- und Becker-Häusern, wie auch in denen Mühlen, Ziegel-Hütten und anderen derley Wohnungen mit Essen und Trincken vieles verzehre, hierzu aber denen Eltern Getrayd und Wein, denen Nachbarn Obst aus den Gärten, oder sonstige Sachen öffters entfrembde: Nicht

minder

minder 2tens die aus ihrem Heymath sich anderwärtig-hin verheyrathende Weibspersohnen, allschon einige Tage vor dem in nächst darauf eintrettende Wochen fürhabenden Kirchgang das Haus ihres Bräutigams oder dessen Eltern mit ihrer Habschafft beziehen, und sodann darinnen sowohl bey Tag als auch bey Nacht, um (dem Fürgeben nach) ein und anderes zu ihrer fürseyenden Hochzeit fürkehren zu können, den würcklichen Aufenthalt nehmen. Wann nun Wir aus Fürst-Bischöfflicher Obliegenheit derley Unweesen längerhin nicht nachsehen können; Als befehlen Wir anmit gnadigst, daß nach Innhalt deren in denen Jahren 1700 den 13ten Julii, 1715 den 14ten August, 1720 den 22. Decemb. 1722 den 2ten Dec., 1727 den 4. Januar, und 1747 den 2. Januar allschon von Unseren Herrn Vorfahrern ergangenen Verordnungen die Nachtschwärmereyen sowohl von jungen als erwachsenen Persohnen, wie auch das Spielen mit Karten und Würffeln, annebens all-sonstige gemeinschädliche und verderbliche Spiele, Zusammenkünfften und Tänze nicht allein in offentlichen Wirthshäusern, sonderen auch anderen Privat-Wohnungen, Beckerhäuser, Ziegelhütten, Höfen und derley Orthen und Schlupf-Winckeln solcher Gestalten verbotten seyn sollen, daß der Wirth, Hausherr, und die Uebertrettere das erstemahl mit 5 fl., das zweytemahl mit 10 fl., das drittemahl aber mit der Zuchthaus-Straff zu belegen, und executive gegen selbige zu verfahren

fahren wäre, zu welchem Ende des Orths Schultheiß und Nachtwächter fleißig visitiren, und auf Befinden bey dem Amt die Anzeig thun, bey dessen Unterlassung aber dieselbe mit gebührender Straff angesehen werden, und daferne ein Beamter auf die ihme von dem Pfarrer oder dem Schultheißen, oder dem Nachtwächter hierinnfalls beschehene Anzeig die Bestrafung entweder verzögeren, oder gar unterlassen würde, alsdann der Pfarrer den schleunigen Bericht anhero erstatten solle, damit gegen den Beamten nach Befund mit verdienter Straff verfahren werden könne. Weilen auch oberwehnter Braut-Einzug nicht anderst, als ein ganz ärgerliche, und der Christlichen Zucht und Wohlanständigkeit widrige Sach erachtet werden kann; Als befehlen Wir hierdurch ebenmäßig gnädigst, daß sothanes Unweesen künfftighin gänzlichen, und bey willkühriger, und von Unserem Beamten zu erwürcken seyenden Straff in dem ganzen Land verbotten und abgestellet seyn solle. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Wirzburg, und unter Unserem geheimen Canzley-Insigel den 7ten Julii 1753.

C. P. B. z. W. u. H.
z. Fr.

(L. S.)

CCCXCVIII. Stück.

Denen streifenden Husaren ist mit Haber und Heu an Handen zu gehen.

Vom 16ten October 1753.

Nachdeme die Beschwerde vorgekommen, daß beym Streifen deren Husaren an vielen Orthen kein Heu und Haber zu finden, und da diesertwegen zu den Hochf. Beamten zu schicken seye, offtermahlen bis zu dessen Gehabung 2 bis 3 Stund gewartet werden müße; Als wird sammtl. Fürstl. Hochstiffts Beamten hierdurch gnädigst und nachdrucksamst anbefohlen, daß sie diesen Beschwerden steuern, somit in derley Vorkommenheiten die hochfürstl. Husaren nicht aufhalten, sondern zu Förderung ihres obhabenden Dienstes allen Vorschub mittheilen sollen. Decretum Wirzburg, den 16. Octobris 1753.

G. J. Apfelbach mpr.

D. J. Ganzhorn mpr.

J. F. Oth mpr.

CCCXCIX. Stück.

Tresch- und Frohnregister 4 Wochen vor der Rechnungs Ablage ad ratificandum einzusenden.

Vom 14ten Maji 1754.

Nachdem man wahrgenommen, daß zeithero bey denen

Tresch-

Tresch- und Frohnregistern allerhand Mißbräuch eingeschlichen, und verschiedene Ausgaben gegen die ehevorige Jahr theils neu eingeführt, und theils erhöhet und vergrößeret worden, mithin nöthig seyn will, zu deren Hemmung eine genauere Einsicht anzuordnen; Als wird gnädigst anbefohlen, daß Keller zu — fürohin sein Tresch- und Frohnregister wenigstens vier Wochen vor seinen Rechnungs Termin ad revidendum einsenden, und die Ratification darüber einholen, sofort solche der abzulegenden Amtsrechnung beylegen, oder bey dessen Unterbleibung zu gewarten haben solle, daß für selbiges Jahr sothane Auslagen in der Rechnung nicht passiret, sondern gestrichen, und auf das andere Jahr ausgestellt werden. Decretum Wirzburg den 14. Maji 1754.

Hochfürstlich Wirzburgische
Hofkammer.

CD. Stück.

Contracten mit Juden.

Vom 18ten September 1754.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Bischof zu Wirzburg, des Heil. R. Reichs Fürst und Hertzog zu Francken ꝛc.

Wohlgebohrne liebe Getreue! Wir erinneren Uns mit vielem Beyleid des bekümmerten Nothstand, wel-

welchen unsere geliebte Unterthanen wegen dem obgewesenen Mangel an denen Früchten das abgewichene Bau-Jahr erlitten haben, und da Wir hiebey ansehen, daß in diesen äußerst beklemmten Umständen mehrere Unsere Unterthanen in solche Handelschafften auch Anlehnungen mit denen Juden sich werden eingelassen haben, welches sie in das Verderben einziehen dörffte, wann darunter ein gerechtes und billiges Einsehen nicht genommen wird; So ist Unser Will, daß alle diesfalls gepflogene Contracten sonders sollen untersuchet, und der Billigkeit nach ermäßiget, anbey auch darauf gesehen werden, damit die Juden den heurigen von Gott verliehenen Wachsthumb an Früchten an sich zu nachmaliger wucherlicher deren Vertheurung nicht reißen mögen. Wir erfodern also zu der Vollbringung dieser von Amtswegen also anzuordnender Untersuchung und einmüthiger Verfügung eure treue Dienstleistung, und wollen, daß ihr zu der Erwürckung der dießfallsigen Hülfe euch gemeinsamlich mit einander verwenden, und darunter so betragen sollet, als es eure obhabende Pflichten und Gewissen von euch erforderen, und dessen Wir Uns gegen euch gnädigst versehen, mit der fernern Erklärung, daß bey sich vorfindenden wucherlichen Contracten die dießfalls aus der Confiscation auch weither eingehende Straffgeldere zum Vortheil deren Armen jeden Ambts unter diese ausgetheilt werden sollen. Ihr vollziehet hieran allerseits unsern gnädigsten und ernstgemeinten

meinten Befehl, von dessen Folgung ihr sodann in Zeit von zwey Monathen an unsere nachgeordnete Fürstl. Regierung den unterthänigsten Bericht zu erstatten habt, und Wir verbleiben mit Fürstlichen Gnaden Euch wohlbeygethan. So geben auf unsern Fürstl. Lustschloß Veitshöchheim den 18ten Septemb. 1754.

CDI. Stück.

Bettel- und herrenloses Gesind.

Vom 6ten May 1757.

Nachdeme bey dahiesiger Hochfürstlichen Regierung neuerlich die Anzeig beschehen ist, was gestalten sich zeithero auf dem Land vieles Bettel- und Herrenloses Gesindel einfinde, und unter dem Vorwand, daß sie entweder abgedanckte Soldaten wären, oder von obgedachter Hochfürstlichen Regierung die Erlaubnuß, in den Hochfürstlichen Aemtern mit Bettlen ihre Nahrung suchen zu dörffen, erhalten hätten, dem müßigen Landstreichen ganz keck nachziehen, allerhand Unthaten verüben, und mit vermessentlichen Brand-Bedrohungen das Allmosen dem Landmann abzunöthigen suchen; und nun die Nothdurfft ohnumgänglich erforderen will, daß diesem gemeinschädlichen Bettel- und Landstreichers-Gesindel Ziel und Maas gesetzet, und der Landmann von diesem allzuschwehren Last auf alle mögliche

Weis erleichteret werde; Als ergehet an samtliche Hochfürstlich Wirzburgische Beamte hiermit der Befehl, daß sie zu Abhaltung und Vertreibung deren gefährlichen Landstreicheren, die in jedem Ort bestellte gewöhnliche Tag- und Nacht-Wachten verdoppelen und innerhalb 4 Wochen bey Vermeydung der Ordinationsmäßigen Straf ohnfehlbar berichten sollen.

1mo. Ob und wie viel abgedanckte Soldaten, Ziegeunere, oder sonstige dergleichen Leute, welche theils zu ihrem ohngehinderten Aufenthalt, theils auch mit Arbeiten, und wegen Ohnvermöglichkeit, mit Allmosen-Sammlen ihre Nahrung gewinnen zu können, die Erlaubniß von einer Hochfürstl. Regierung dahier erhalten haben, in denen ihnen anvertrauten Aemtern sich befinden?

2do. Wie ein jeder derenselben heisse, und ob er verheyrathet seye, oder nicht? Ob derselbe Kinder habe, und wie viel?

3tio. Wie alt ein jedes derenselben, und ob nicht ein- oder mehrere dieser Kinder zur Arbeit tauglich seyen?

4to. Ob die Eltern nicht selbsten zur Arbeit die erforderliche Kräfften haben, dessen ohngeachtet aber nur dem alleinigen müßigen Bettlen nachhangen?

5to. Wie ein jeder von diesen in die Hochfürstl. Aemter angewiesenen abgedanckten Soldaten, Ziegeu-

neren,

neren, und sonstigen Leuten sich bis daher aufgeführet, und wormit er für sich und die Seinige bis anhero die nothdürfftige Nahrung gewonnen habe? Nicht minder, und

6to. Ob nicht unter denen abgedanckten Soldaten einige seyen, welche von der Hochfürstlichen Invaliden-Pfleeg ihren Unterhalt bekommen, und gleichwohlen mit denen Ihrigen dem Müßiggang und Betteln nachziehen, wornach sich also ein jeder Beamter gehorsamst zu achten, und in der vorgesetzten Zeit den umständiglichen Bericht unterthänigst zu erstatten hat. Decretum Wirtzburg den 6ten Maji 1757.

Hochfürstl. Wirtzburg. Regierung.

CDII. Stück.

Viehe = Verkauf.

Vom 17ten May 1758.

Demnach bey der Hochfürstl. Regierung die Anzeig beschehen ist, was gestalten aus denen disseitigen Fürstlichen Hochstifts = Landen das Mast = Viehe in großer Menge abgetrieben werde, und nun aber wegen des dißfalls zu befahren seyenden Viehe = Mangels die Nothdurfft allerdings erforderet, daß nicht einem jeden sotaner Viehe-Aufkauf längerhin verstattet werde; Als wird dem Amtsverweser zu — hiermit befohlen, daß

er keinem frembden Metzger oder Viehe-Treiber, sowohl Christen als Juden, biß auf weitere Verordnung, fernerhin erlauben solle, in denen ihm anvertrauten Amts-Orthschafften einiges Mast-Viehe aufkauffen, und ausser Land forttreiben zu dörffen; damit aber auch die Hochfürstl. Zöllnere, und jeden Orths-Schultheiß hierauf genaue Obsorg tragen mögen, so hat er Amts-Verweser zu — den ihm gegenwärtig zukommenden Befehl ebenfalls bekannt zu machen. Decretum Wirtzburg den 17. Maji 1758.

Hochfürstl. Wirtzburg. Regierung.

CDIII. Stück.

Land-Metzger.

Vom 3ten Junii 1758.

Demnach Se. Hochfürstl. Gnaden bey denen dermaligen bedenklichen Umständen gnädigst erlaubt haben, daß die Land-Metzger entweder dahier gegen einen leidentlichen Accis schlachten, und das Fleisch verkaufen, oder das Fleisch von dem draußen geschlachteten guten und gesunden Viehe hieher bringen, und sofort solches öffentlich verkauffen dörffen, als wird dem Keller zu — hiermit befohlen, daß er solches denen in dessen Amt befindlichen Metzgern kund machen solle. Decretum Wirzburg den 3ten Junii 1758.

Hochfürstl. Wirzb. Regierung.

CDIV.

CDIV. Stück.

Verabschiedete Soldaten.

Vom 26ten September 1760.

Nachdeme die beschwerende Anzeige beschehen ist, was massen einige aus hiesigen fürstl. Kriegsdiensten verabschiedete Soldaten in ziemlicher Meng sich zusammen rotten, und nicht ohne empfindlichen Last deren Unterthanen sowohl in hiesigen fürstl. als auch benachbarten Orthschaften dem müßigen Bettlen nachziehen, Als wird dem Keller zu — — hiermit befohlen, denenjenigen verabschiedeten Soldaten, welche in denen dasigen Ortschaften sich befinden, mit Nachdruck anzudeuten, daß sie ausser demjenigen Amt, in dem sie dermahlen ihren Aufenthalt haben, ohne erhaltene besondere Erlaubnis sich nicht begeben, und nicht lediglich dem müßigen Bettlen nachhangen, sondern vielmehr nach ihren Leibskräften mit Arbeiten ihre Nahrung zu gewinnen suchen, im wideigen aber gewärtigen sollen, daß gegen den Uebertretter dieser Verordnung mit empfindlicher Zucht-Haus-Straff werde verfahren werden: Uebrigens hat Keller zu — den zu — sich aufhaltenden Landsknecht, wann derselbe in den dasigen Amts-Ortschaften sich wird betretten lassen, ein gleichmäßige Bedeutung zu thuen. Decretum Wirzburg den 26. Septemb. 1760.

Hochfürstl. Wirzb. Regierung.

CDV. Stück.

Die Höckler.

Vom 8ten März 1764.

Nachdeme bey sich geänderten Umständen nicht mehr räthlich scheinen will, daß in jedem Hochstifts Amt besondere und auf eine gewisse Zahl gesetzte Höckler fernerhin beybehalten werden; Als wird dem Beamten zu — — hiermit befohlen, in dem ihm gnädigst anvertrauten Amt bekannt machen zu lassen, daß ein jeder, wer nur will, die Eßwaaren einkauffen, und solche entweder in die Hochfürstl Residenz-Stadt, oder auf die Land-Märkt zum Verkauff tragen dörffe. Decretum Wirzb. den 8. Martii 1764.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

CDVI. Stück.

Der Aschen Verkauf an Auswärtige ist verbothen.

Vom 27ten November 1764.

Nachdeme die mehrmalige Beschwerden von denen aufgestellten Fürstlich-Hochstifftischen Potaschen-Pachtern vorgekommen; daß gegen die so vielfältig bereits ergangene geschärpftere Verordnungen de Annis 1690, 1727, 1735, 1741 und 4 Julii 1743 die raue

Heerd-

Heerdasche noch immerfort, und zwar seit einigen Jahren her in solcher Quantität sowohl durch fremde Aschenhändler entäußeret, als auch diesen Fremden durch die Unterthanen selbsten heimlich zugetragen, und sonsten unter allerhand Vorwand verschleppet, meistens aber durch die Insäßige Saifensieder denen dießseitigen Potaschen-Pachtern ausgekaufet, und also vertheuret werde, daß sie nach allen anwendenden Fleiß in Besuchung deren ihnen verpachteten Aemtern, somit habenden vergeblichen Kösten und Versaumniß in vielen Orten gar keine, oder sehr wenig Aschen zusammen bringen, dahero das jährlich pactirte Pottaschen Quantum ohnmöglich entrichten könnten, und nun dadurch dieses Hochfürstl. Privat Regale immer mehr geschmähleret, auch bey ferneren Nachsehen derley verbottenen freyen Aufkaufs solcher Aschen in gänzlichen Verfall kommen dörfte; die gnädigste Willensmeynung gleichwohlen dahin abzielet, daß denen in hiesigem Hochstifft angesessenen Saifensiedern zu Fortführung ihres Gewerbs und soviel diese, um die Hochfürstl. Landes Unterthanen mit Saiffen versehen zu können, erweislich nöthig haben, derley Aschen *A*) hinführo und bis auf weitere gnädigste Verordnung, jedoch nur in dem Orte, wo jeder Saifensieder ansäßig, auch das Jahr durch lediglich vom ersten Maji bis Ende Octobris neben unseren Amtspachter . . . . wiederum zu kaufen gnädigst verstattet, vorderist aber die ohne dem verkäuflich abgebende raue Aschen denen

mit

mit Fürstl. Patenten versehenen Pottaschen- und Salpetersiedern um billige Zahlung, und sonsten Niemanden unter der allgemeinen decretirten Straf abgegeben, daher zu dessen künftiger Abstellung diese wiederholte gnädigste Verordnung offentlich verkündet, sodann die Zollbereiter, Zöllner und Schultheißen alles Ernstes, und auf fernere bezeigende Saumseeligkeit bey Vermeidung empfindlicher Andung und würcklicher Cassirung angewiesen werden sollen, besonders auf die fremde Aschenhändler beharrlich- fleißige Aufsicht zu tragen, dieselbe auf ferneres Betretten mit solcher Aschen und Geschirr anzuhalten, und sogleich den Beamten zur ohngesäumten Berichtserstattung und exemplarischer Bestrafung (wovon jedem Denuncianten ein Drittel gnädigst vergünstiget werden solle) anzuzeigen. Als wird denen Hochfürstl. Beamten hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie die in ihren Amtsortschafften befindliche Saifensieder *B*) hierzu nochmalen ernstlich anweisen sollen, mit der weitern den Unterthanen zu machenden Betrohung, daß widrigenfalls und auf deren fernere Contravenirung und sonstiger Entäußerung ihrer Aschen gnädigste Herrschafft zu anderer Verfügung und allenfallsiger auswerffender jährlicher gewissen Lieferung an die Pottaschen- und Salpetersieder und regulirende Zahlung solcher Aschen veranlasset werden mögte. Decretum Wirzburg den 27sten Novembris 1764.

Hochfürstl. Wirzb. Hofkammer.

CDVII. Stück.

Deserteurs sollen bey Amt nicht verhört, sondern zu ihren Regimentern abgeschickt und ausgeliefert werden.

Vom 28ten September 1765.

Demnach sich aus denen über die zeithero zu hafften gebrachten Deserteurs eingeschickten Kösten Designationen nur allzudeutlich veroffenbaret, daß von verschiedenen Beamten und Zentgrafen in deren Betrettungsfall besondere Verhör abgehalten und dadurch höchster Herrschafft viele unnöthige Kösten verursachet worden, Seine Hochfürstl. Gnaden dahingegen dieses ihnen keinesweegs zukommende Verfahren um so mehreres abgestellt wissen wollen, als die eingezogene Deserteurs bey ihrer Ueberlieferung ohne dieß von dem Regiment verhöret und nach Befund der Sache die Gerechtigkeit mitgetheilt werden: mit dem wohlbemercklichen Beysatz, daß sie sich in derley Fällen auch des Fanggelds (zumahlen vermög gnädigst ergangenen Decreti de 15. Novembr. 1763 allschon denen einfangenden Unterthanen von dem Hochfürstlichen Oberkriegs-Commissariat 10 Rthlr. für einen Deserteur abgereichet werden) nicht anmassen sollen; Als befehlen Seine Hochfürstl. Gnaden samtlichen Beamten und Zentgrafen hiemit gnädigst und Ernstgemessenst, daß künftighin die ergriffene Deserteurs ohne einiges Verhör sogleich zum Regiment eingeliefert

und außer denen auf jeden Deserteur des Tags ausgeworffenen 6 kr. keine weitere Unkösten in Ansatz gebracht werden sollen. Decretum in Consilio Bellico Wirzburg den 28ten Septembris 1765.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath, Hofkriegs-Rath und Cammer-Praesident
J. G. von Wolfskeel mpria.
J. P Friedrich mpria.

CDVIII. Stück.

Cammer-Visitation.

Vom 10ten October 1766.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Kuhrfürsten, Fürsten, Geistlich und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, denen dieses Unser Kayserliches Edict fürkommt, unseren Freund, Vetter und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Euer

Lieb-

Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit zu wissen; Nachdeme Weyland unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters, und Vorfahrers Kaysers Franz Majestät durch das an die Reichs Versamlung untern dritten Augusti siebenzehn Hundert vier und sechzig erlassene Kayserl. Hof-Decret den ernsthaften Willen zu Eröffnung der Kayserlichen Cammer Visitation, und dabey vorzunehmenden Revisionen allbereits dargeleget haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Innhalt unserer in der Römisch Königlichen Wahl-Capitulation gegebener Zusag, auch aus eigener für die zu Wohlfahrt des deutschen Vatterlands vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheylicher und stracklicher Justizpflege, als des Reichs Oberhaupt und obrister Richter tragender Sorgfalt, und deme hinzukommenden neuerlichen Verlangen des gesamten Reichs, die Visitation und Revisionen an gemelten unsern Reichs-Cammer-Gericht zu veranstalten, mithin darzu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesätze, Reichsherkommen, besonders gedachte unsere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen, so will zu nützlicher Bewürckung des bey dermaliger Visitation mit eintrettenden Revisions Geschäft erfoderlich seyn, die gewöhnliche Verkündung sothaner Visitation und Revisionen auf die an uns vorberührter massen begehrte, und von Uns beliebte Weise so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit unsere Kayserl. Commissarii,

sarii, und deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen Subdelegati bey Vornehmung deren Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen, und zu erledigen annoch verlanget werden. Gleichwie nun allschon von unseren ehmaligen Kayserl. Vorfahrern auf des gesamten Reichs Begehren den 31. December sechzehn hundert drey und fünfzig ein solch Edict wegen der damahls vorgehabten Revisionen mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten Maji des sechzehn hundert acht und sechzig bestättiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bishieher nicht hat zu Stand gebracht werden können; Also verkünden in dessen Fortsetzung hiemit ferner, daß Wir die Eröffnung der von uns und dem gesamten Reich willfährig und eifrigst befördernden Visitation auf den zweyten Maytag nächsten siebenzehn hundert sieben und sechzigsten Jahrs bestimmet, und nebst unsern Kayserl. Commissarien, auch deren durch des Churfürsten von Maynz, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzlers Liebden Gesätzmäsig zu beruffenden zu der nun berichtigten ersten Class des im jüngeren Reichs-Abschied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Revisores in Unserer und des Reichs Stadt Wetzlar erscheinen werden. Gesinnen, und begehren sodann an Euer Liebden Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden, Freund, Vetter, Oheim und gnädiglich, andern aber befehlen

Wir

Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie und ihr, welche einige von oberwehnten Revisionen fortgesetzet, und von unsern Kayserl. Commissarien, auch der andern visitirenden Ständen Revisorn erlediget, und abgeurtheilt haben wollen, solches in Zeit vier Monaten von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, sowohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey unsern lieben Neue des Churfürstens von Mayntz Liebden als des Reichs Erzkanzlern gebührend anzeigen und erklären, diejenige aber, deren vor drey nnd fünfzig in der darinn vorgeschriebenen Zeit und Weis nicht angezeigte vorhergehende Revisionen desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen seyen, wann sie nach damahligen dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorhergegangenen Gebrauch ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Innhalt des erstgemelten Kayserl. Edicts Entschuldigungs-Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemelter Frist am Cammer-Gericht produciren, und sodann alle und jede sich mit denen Sportuln (welche ihnen mehr besagtes Cammer-Gericht vor dieß Erstemahl nach Vorschrifft des jüngern Reichs Abschieds §vo 126. zu mehrer der Justitz Beförderung auch auf die bishieher zusammen geschwollene Revisions-Sachen, vorbehaltlich deren Revisorn weiterer Ermäßigung zu taxiren, und anzusetzen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders

ders angewiesen werden wird) gefast halten sollen, und diese jedoch nicht eher, als wann an die Sach Hand angeschlagen, und von unsern Kayserl. Commissarien, und übrigen Reviso n solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derer jetzo anbefohlenen Puncten in angesetzte Frist nicht erfüllet, oder warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt seyn worden, alsdann sothane Revisionen für desert, und erloschen ferner hiemit erklärt seyn sollen. Wir wollen alles solches vermittels dieses Unsers Kayserlichen Edicts also hiemit ins Reich offentlich verkündigen, und zu Männiglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun, und vollziehen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden Liebden, und Ihr ein gutes und annehmliches und Uns benebenst zu gnädigen Gefallen gereichendes Werck, gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschafft Kayserl. Hulden, Gnaden und allen Guten zu erkennen. Geben zu Wien den zehnden Octobris Anno siebenzehn hundert sechs und sechzig unsers Reichs im Dritten.

Joseph

(L.S.)

Vt Rudolph Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.
Franz Georg von Leykam.

CDIX. Stück.

Straßenbaugeld betreffend.

Vom 26ten April 1767.

Nachdeme diejenigen Cavalliers und geistliche Personen, wie auch fremdherrische, und disseitig ganerbschaftliche Unterthanen, welche ein und andere anhero schazbare Güter in Besiz haben, von der Strassenbaugeld-Anlage, nach dem für die übrige Fürstliche Unterthanen regulirten Frohnfuß bishero noch frey belassen worden; gleichwohlen aber, der selbst redenden Billigkeit nach, von ihren besitzenden schatzbaren Gütern einen proportionirten Beytrag zu leisten haben, indeme selbige nach hergestellten guten Weegen, mit denen übrigen Unterthanen gleichen Nutzen und Gemächlichkeit geniessen; Als wird Hochfürstl. Kellern — hiemit die Weisung gegeben, daß er vorgedachte Cavalliers sowohl, als geistliche und ausherrische Personen, wie nicht minder die diesseitig-ganerbschaftliche Unterthanen (wenn jedoch solche nicht allschon, entweder respectu ihrer begleitenden Fürstlichen Bedienstigung, oder wegen eines anderen besitzenden schatzbaren Guts, in eine höhere Classe bey dem gnädigst anvertrauten, oder auch etwa einem anderen Fürstlichen Amt, worüber sich jedoch selbige der dießfalls geleisteten Zahlung halber behörig zu legitimiren hatten, angelegt seyen)

nach ihren besitzenden, und dem Fürstlichen Hochstifft schatzbaren Gütern mit eben soviel simplis, wieviel das von denen Fürstlichen Unterthanen des ihm anvertrauten Amts nach dem Frohnfuß entrichtete, und ferner zu leistende Strassenbau-Geld-Quantum ausmachet, in Ansatz bringen, und sothanes Geld sowohl für den im Monat Novembri vorigen Jahrs verflossenen, als auch nächst instehenden zweyten Terminum Maji erheben, und nebst Beylegung einer ordentlichen Specification, anhero einschicken, auch mit sothaner Schatzungsmäßigen Geld-Erhebung, so viel vorgedachte Personen betrifft, auf zukünftige Fristen, wenn ihm nicht dießfalls eine andere Weisung zugehen wird, continuiren solle. Decretum Wirzburg den 16ten Aprilis 1767.

Hochfürstl. Wirzburg, zum Straßenbau besonders verordnete Regierungs-Commission.

CDX. Stück.

Straßenbaugeld betreffend.

Vom 10ten December 1767.

Nachdeme Ihro Hochfürstl. Gnaden Fürstmildest zu bewilligen geruhet haben, daß sowohl den Beamten auf dem Land für ihre Mühe und Arbeit bey Erhebung des Strassen-Geld-Beytrags, und dem

darüber

darüber zu verfertigenden Verzeichnuß, als auch dem Amts-Botten wegen derselben Einlieferung ein gleiches, wie bey den Contributions-Geldern verstattet werden soll: Als wird solches dem Kellern zu — zu seiner gehorsamsten Nachachtung mit dem weitern Befehl hiedurch ohnverhalten, daß derselbe ausser dem sonst keine andere Aufrechnung machen, und dasjenige, was bey seitherigen Einlieferungen für die verflossenen Termine über diese Verordnung dortigen Orts abgezogen worden, sogleich wieder anhero nachschicken, auch künftighin diesen gnädigst verstatteten Abzug in dem beyzulegenden Verzeichnuß in Ausgab bringen; hiernächst aber auch bey Vermeidung 5 Rthlr unnachsichtlicher Strafe weder falsche oder verrufene Münzsorten, noch sonsten unrichtig gezehlte Geld-Paqueten mit einsenden, sondern derley Gelder nach ihren besonderen Sorten wohl separirt, und in ordentlichen verpetschirten Paqueten zu 10. oder 20., auch bey gröberen Münz-Sorten zu 50. und 100 Rthtr. anhero einschicken soll. Decretum Wirzburg den 10. Decembris 1767.

Hochfürstl Wirzburg. zum Straßenbau besonders verordnete Regierungs-Commission.

CDXI. Stück.

FORMULAR

Worüber alle vnd jede Pfarren, item die Frühe- vnd Engelmesser, oder andere Beneficiati ordentlich zu examiniren.

Vom Jahre 1669.

1. Die Pfarr ist vnd wird versehen von von soviel Jahren

2. Diese Pfarr hat folgende Filiales

3. Hat auch ein gestiffte Frühmeß, oder nicht

4. Parochus ist obligirt einen Capellan zu vnderhalten, oder nicht, obs geschehe?

5. Patronus Ecclesiæ quis?

6. Wann das Patrocinium werde gehalten.

7. Ingleichen von der Dedicatione Ecclesiæ.

8. Wer das Jus Patronatus habe?

9. Decimatores zu beschreiben, vnd wer neben dem Pfarren, oder Beneficiato mitparticipire.

10. Quoad Cultum Divinum, wie die alternativ in der Pfarrkirch, vnd respective bey denen filialen werde gehalten.

11. Das Pfarrhauß vnd angehörige Gebäw, ingleichen anderer Beneficiaten Frühe- vnd Engelmesser Behausung ordentlich zu beschreiben, wie viel Stockwerck hoch, wie viel Zimmer vnd Gemäch, was vor Kellerwerck vnd Schüttboden, item wie viel Fuder Faß

vor-

vorhanden, ob auch am Pfarrhoff, oder Frühmesser-hauß ein Garten oder nicht vorhanden.

12. Wie solche Häuser vnd angehörige Gebäw im bäwlichen Wesen sich erfinden. Wer solche erbawet, jetzo auch zu erhalten schuldig sey.

13. Was vnd wie viel jeder Pfarrer jährlichen von seinen geistlichen Renten darein zu verbawen schuldig, obs auch geschehe?

14. Wie viel Communicanten jeder Pfarrer beynahe habe?

Folgen jetzo deß Pfarrers Renten vnd Gefällen:

Die Pfarr besonder, vnd jede Filial besonder.

15. Die beständige Pfarr Gefällen an Grundzinß, sollen specialiter, das ist ein Lehen nach dem andern ordentlich beschrieben werden neben den Possessoren vnd Anstössern, V. Ga.

6 Pfennig Zinß neben einer Faßnachthun von dem oder dem Gut, gibt Handlohn, oder keines, Possessor N. darein gehören nachfolgende Stück: 1 Morg. im N. Anst. D. N. F. N. vnd sofort an, alles nach Art vnd wie die Zinß- vnd Lagerbücher pflegen beschrieben zu werden.

16. Ob dergleichen Zinß vnd Lehenbare Gütter mit keiner andern Lehenschafft afficirt, casu quo, wie das Handlohn werde zertheilet.

17. Wo an dergleichen beständigen Grund- oder Erdenzinß, eines vngangbahr, daß muß specialiter bey-

gesetzt werden, mit vmbstendigen Bericht, was darmit vor eine Beschaffenheit sey, vnd ob solche nicht wieder an Mann zu bringen.

18. Nach diesem seynd andere beständige Geldt-Gefällen zu specificiren, neben dem, so daran etwas vngangbahr, vnd wo es haffte.

19. Was die Anniversaria jährlichen von der Pfarr vnd Filialen ertragen.

20. Die Jura stolæ summariter von der Pfarr vnd eingehörigen filialen præter propter.

21. Abzinß von hingeliehenen Haubtsummen wie hoch sich diese belauffen, ob auch alle gangbahr, oder nicht, darüber beständige Erläuterung beyzusetzen.

22. Die Einkünfften an Früchten belangendt, soll erstlich das beständige, nachgehents was an einem und anderen die ewige Gült seye, vnd seynd diese lehenbare Feldtgütter ebenfalls per extensum zu beschreiben, gleich denen Zinsen, an Geldt, vorermeldter massen, vnd was daran vngangbahr.

23. Item die Zehent Früchten, von so viel Theil in diesem oder jenen Orth, ob darzu kein Frohn vorhanden.

24. Den Ertrag ein Jahr ins andere von den eignen Pfarrfeldern zu specificiren, ob kein Frohn hierzu vorhanden, mit was Gelegenheit, oder Vngelegenheit solche werden gebawet vnd genutzet, ob nicht besser were besagte Felder vmb ein ewig Gült zu vererben, ob auch eine Gemeind, oder sonsten jemand sich damit auf billige Handlung einzulassen gesonnen.

25. Müssen diesemnach alle Art Felder specificirt, vnd die Anstosser benambset werden, item wie viel gebaut, oder vngebaut seyn.

26. Folgen die Wein Gefällen, nach der Ordnung wie der Früchten halber erst ermeldt ist.

27. Ist darbey weiters zu gedencken, ob auch diese oder jene zehentbare Refier richtig versteint vnd ohnstrittbar die eigenthumbliche Gütter auch durchgehends abgemarckt, oder nit.

28. Wie viel Morgen Graßgarten, Krautländer vnd Wiesen, der Pfarr eigenthumblich zuständig, auff was Weiß darmit disponirt werde, wie hoch jeder Morgen vmbs Gelt zu verleyhen.

29. Ob die eigentfeldter, Weinberg vnd Wiesen zehent, oder vnzehentbahr.

30. Die kleine Zehent an Hüner, Gänß vnd Enten. Item Kraut, Ruben, Flachs ꝛc. zu specificiren, ob diese ein Pfarr allein cum onere das Faselvieh zu halten, gebrauche und nutze.

31. Zu Geldt angeschlagen, was der kleine Zehent bey nahe werth sey.

32. Ob nicht, vnd qua conditione diß Onus das Faselviehbet. dem Geistlichen ab- hingegen der Gemeind oder jemand auß der Gemeind, beyzuthun.

33. Ob die Pfarren jhre Viehe pfründfrey vor den Hirten darffen schicken, oder nicht.

34. Wer Pfarren zu behultzen schuldig, vnd ob die

Pfarr kein eigen Gehültz habe und wie viel, was vor Gattung.

35. Endlichen summariter beyzusetzen, was an Gelt, Früchten vnd Wein der Ertrag sey.

36. Hingegen jeder Pfarrer dargegen vor beständige Onera vnd Gegen-Ausgab habe, vnd was über dero Abzug einem Pfarren zu seinen Vnterhalt in fixo bestehe.

37. Wann nun in allen gegenwärtigen Fragstücken die Pfarr wird beschrieben seyn, so soll die Pfarr eingehörige Filailen, auff gleiche Proportion, Weis und Formb immediate examinirt vnd beschrieben werden.

38. Solchemnach folgt der Pfarrkirchen Beschreibung.

39. Wie viel Schuh solche lang, vnd breit.

40. Wie viel Altär darinnen.

41. Ob die Altär gegen Orient oder Occident oder wie solche gepflanzet.

42. Ob ein Orgel-Werck vorhanden.

43. Wer die Kirchen anfangs gebawet.

44. Weme nun die Reparation gebühre, Item den Thurn und das Geleut.

45. Ist eine völliche Designation der Kirchen Gefällen beyzusetzen vorermelter massen, insonderheit die Capitalien vnd dero wahre Beschaffenheit betreffent.

46. Endlich will man ein ordentli hes Inventarium beygesetzt haben über allen vorhandenen Kirchen Ornat vnd Mobilien, nichts ausgenommen.

47.

47. Nach beschehener Description Matricis Ecclesiæ, sollen in guter Ordnung die dahin incorporirte Filiales folgen.

48. Auch sollen letztlichen die Schulhäuser und dero Beschaffenheit beschrieben werden.

49. Wer solche zu underhalten schuldig.

50. Wie viel Kinder jeder Schulmeister bey nahe under seiner Instruction habe.

51. Schulmeisters Solarium und accidentien auch ausführlich beyzusetzen.

Andere Beneficiatos, oder Primissarios betreffent, gleich vorher erwehnter massen über die Pfarren nachgefragt und alles umbständig zu Papier gebracht werden solle, eben mit dieser Form und Direction solle man sich gegen jenen, als welche weniger nicht von geistlichen Renten underhalten werden, in allweg der Beschreibung halber verhalten.

N. B. Man will zuforderst gegenwärtige Beschreibung in Folio Sextern weiß ungebunden uff gutem Papier zusammen getragen, alles Concept weiß, nach dem Form der Zinß- und Lägerbücher, und die Gefällen vorn in Margine ausgeworffen haben.

CDXII. Stück.

DIRECTORIUM,

Allen vnd jeden Pfarrherrn, vnd Beampten deß Stiffts Würtzburg dergestalt zugeordnet, damit sie alsbalden es seyn kan, die Antwort vff die in diesem Directorio gesetzte puncta, in forma Registri begriffenen gehörigen Orthen übersenden sollen.

Vnd ist dieses Directorium (allweiln so viel vngleiche, übel formirte Pfründ vnd Pfarr Register, vff jüngst ergangenen Befelch einkommen, darauß kein gantzes und recht völliges zu haben) zur Information, vff was weiß, nemblichen solche Register zu verfertigen per interrogatoria gestellt worden.

Exempli gratia.

Bey der Pfarr N. N.

Ist erstlichen die Frag:

Wer dieser Pfarr Fundator, vnd ob der Fundationen Original oder Copial-Schrifften beyhanden.

Bericht. Fundatores seynd gewesen diese P. N. zu specificiren, so werden auch in originali aut copiali befunden diese fundationes. Nehmlichen, rc.

Oder aber. So gar nichts dessenthalben beyhanden, blößlich zu schreiben, das man der fundatorum oder fundationum, keinen Bericht befinde.

II Frag Weme sowohl das Ius præsentandi, als Ius conferendi, angehörig.

Bericht

Bericht. Seye angehörig, dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, ꝛc. Oder so es einem andern angehörig, denselbnn zu benennen.

Oder: Man wisse über fleissiges Nachsehen hierüber keinen Bericht zu geben.

III. Frag. Wer dieser Zeit Pfarrer oder Possessor solcher oder ein anderer Pfarr. Item altaris aut beneficii.

Bericht. N. N. jam annis, &c.

IV. Frag. Vff was Zeiten des Jahrs vnd Tags, die dedication der Pfarrkirchen werde gehalten.

Bericht. Würd Jährlichen die dedication dieser Pfarrkirchen gehalten, vff N. zu specificeiren.

V. Frag. Was die Pfarrkirchen habe für ein Patrocinium, welches die Patroni, Item, wie viel Altaria, wann derselben dedicationes, patrocinia & patroni.

Bericht. Patrocinium der Pfarrkirchen würd gehalten, vff N. Item patroni sunt N. N. patrocinia, altarium N. N. alles zu specificiren.

Oder: So man dessen kein Wissenschafft, dasselbe zu insinuiren.

VI. Frag. Was es deß Orths, und bey solcher Pfarr für fernere Beneficia.

Bericht. Primissariam, vel Angelimissariam, vel Vicariam S. hujus vel alterius.

Possessores sunt N. N.

Oder: Seyen dergleichen Beneficia solcher Orths nichts, oder thun vaciren, oder seyen der Pfarr incorporirt.

VII. Frag. Ob nicht etwann sonsten dergleichen stipendia entweder noch in esse, oder im Abgang, vnd

sich

sich befinden thun, wer derselben Collatores & Possessores.

Bericht. Werde befunden, ꝛc. zu specificiren.

Oder: Es seyen solcher Orthen dergleichen beneficia nicht, ꝛc.

VIII. Frag. Welcher Obrigkeit die Collatur, cum jure præsentationis, solcher beneficien, altarien oder stipendien angehörig.

Bericht. Es seye ein solches angehörig dem, ꝛc. zu specificiren.

Oder: Man wisse dessen keinen Bericht zu geben.

IX. Frag. Welche dieser Beneficien, Altaren oder Stipendien Fundatores, ob etwas solcher fundation halben beyhanden? Bericht zu geben.

X. Frag. Ob die Pfarr auch Filiales, wie viel? vnd welche dieselben? Auch was derselben Einkommens? In specie Bericht zu thun.

XI. Frag. Wie viel Mannschafften, vnd vff was Anzahl die Seelsorg, vnd der Communicanten sich erstrecke?

Bericht. Belaufft die Mannschafft vff die, ꝛc. Alles numeratim zu berichten.

XII. Frag. Vnter was Hoch- oder Vogtey Obrigkeit die Pfarr, Beneficia oder Stipendia gelegen, ꝛc. Dessen Bericht zu geben.

XIII. Was die proventus dieser Pfarr, Beneficien, Altarien oder Stipendien, vnd wie hoch dieselben an beständig- vnd vnbeständigen Gefällen, Jährlichen belauffen? Vnd zwar was an beständigen Zinsen, Gülden, als Geld, Wein, Brod, Korn, Fischen, Eyern, Käsen, Hünern, Lambsbäuchen, Vnschlicht, Wachs, ꝛc. Alles mit fleiß zu verzeichnen, auch wovon es gereicht

werde,

werde, do es ein Acker, Wiesen, Weinberg, Behausung, ꝛc. Wie viel desselben, wo das gelegen, wer die Anstösser und Besitzer, vnd ob dasselbe auch im wesentlichem Baw erhalten werde?

Item da auch der Pfarren oder Beneficien Einkommen, weiters als in einer Marckung oder Dorffschafften sich erstrecken thäten, solches underschiedlich nacheinander, mit Benennung derselben Flecken oder Dörffer, Item Anstösser eigentlich zu setzen vnd zu beschreiben.

XIV. Frag. Ob auch bey den Pfarren oder Beneficien dergleichen Gefäll, so von Feldgütern, die nach etzlicher Landsörther gebrauch, in Höff oder Hueben getheilt, Jährlichen fallens seyen? So deme also, sollen die Gütter, in solch geistlich Lehen gehörig, von stücken zu stücken mit allen obbemelten circumstantiis gesetzt werden, und so viel müglichen, specificirt.

XV. Frag. Ob auch etzliche Gült vnd Zinsen vngangbar, oder etzliche Lehen in abgang kommen, vnd öd liegen? So deme also, zu vermelden, was es für Zinß, Gült, Lehen vnd Güter, wie lang sie in keinem esse gewesen, wo sie herrühren, vnd ob sie wiederumb beyzubringen, vnd ganghafft zu machen.

XVI. Frag. Ob die Pfarr oder Beneficia ablösige Zinß, vff verschriebenen Hauptsummen? So deme also, zu melden, wo dieselbe jetziger Zeit stehen, ob genugsame Verschreibung, mit Vnderpfandung vnd Bürgschafft darüber vorhanden, vnd wo dieselbe herrühren.

XVII. Frag. Ob vor wenig Jahren dergleichen Hauptsummen abgelöst, Item ob sonsten etwann liegende Güter von den Pfarren vnd Beneficiis verkaufft worden? Wo die Wiederumb angewend, wer der Kauffer, vnd wie hoch der Kauff kommen? Insonderheit aber, ob es auch mit des Ordinarii Vorwissen beschehen?

So

So nichts dergleichen, ꝛc. zu setzen, dieser Punct bedarff keines Berichts, weil die Pfarr dergleichen nicht hat.

XVIII. Frag. Belangend die Zehend, was dieselbige, sie seyen gantze, halbe, oder ferners vertheilte Zehend ertragen, oder ob dieselbige vmb Geldt, oder vmb die Frucht verliehen werden?

XIX. Frag. Was die kleinen Zehend ertragen, an Obst, Kraut, Rüben, Linsen, Erbes, Hew ꝛc. Item an Hüner, Gänß vnd anderm lebendigen Viehe, ob die zu Feld vnd Dorff, oder allem ein Theil darein gehörig.

XX. Frag. Ob nicht etwann Wiesen zu Krautäckern, oder Weinberg zu Aeckern verbawt, vnd darvon der gebührende Zehend nicht gefolgt werde? Item wie es sonsten der Orths mit den Novalien beschaffen.

XXI. Frag. Ob vnd wie viel der Pfarr Lehengüter Handlohn geben? Von wie viel Gülden einen, vnd wie viel ein Jahrs ins andere gefalle?

XXII. Frag. Was vnd wie viel der Pfarrer oder Beneficia, an Weinbergen, Wiesen, Krautländern, Baumgärten vnd Gehöltz? Item, wie viel Aecker vnd Bawfelds in jedem Fluer? Ob ein Pfarr oder Possessor dieselbe selbsten im Baw erhalten lasse, oder vmb ein beständiges, oder den halben Baw verlenhe, was sie ertragen, vnd wie gehandhabt vnd gebessert werden?

XXIII. Frag. Die Accidentalia, wie hoch dieselbige belauffen, von einem jeden Pfarrer mit fleiß zu specificiren, Nemblichen, was die vier Opffer ertragen, ob dieselbe auf den Altar, wie vor alters herkommen, gefallen, oder von Hauß auß gereicht werden, deßgleichen was für die Begräbnuß, Seelgerecht, Kindertauff, Einleitung der Eheleuth, vnd Kindbetherin, Verkündigung, Mahlzeit auff Kindertauffen oder Hochzeiten, und dergleichen

gleichen Gefälle, vnd so viel müglich zu vermelden, was sie ein Jahr ins ander tragen mögen.

XXIV. Frag. Ob die Pfarr auch Frohndienst habe, wie viel, vnd was dieselbige, auch wie viel Stück Viehs dem Pfarrherrn pfrondfrey vor dem Hirthen gelassen werde?

XXV. Frag. Wovon ein Pfarrherr sich behültze? von deß Lands Fürsten, Gemein, oder der Pfarr eygnem Gehültz? vnd ob auch der Pfarrherr bey der Pfarr eygnem Gehültz, seinen Vortheil vnd Nutzen suche, einem andern künfftigen Pfarrherrn zum Nachtheil.

XXVI. Frag. Item, ob und wieviel Jahrtäg bey der Pfarr gestifft, wann die gehalten, vnd was sie ertragen?

XXVII. Frag. Item, ist auch zu mercken vnd daran zu seyn, wo etwa das Ius patronatus aut præsentandi, auff einem Adelichen Geschlecht, oder sonsten frembder Herrschafft zustünde, daß das Original Zinßregister zur Hand gebracht, von dessen Abschrifft überschickt werde. Da es aber nicht sein wolte, doch zu berichten, wie die substituirten Kirchendiener vnderhalten werden.

XXVIII. Frag. Ob keine additiones den Pfarren geschehen, wieviel, vnd wo solche additiones herrühren.

XXIX. Frag. Ob auch die Pfarrherrn und Besitzer der Geistlichen Güter, in einem oder dem anderen ihres Einkommens angefochten werden? oder etwa nachbarliche Strittigkeiten vnd Einträg haben, dessen allen vmbständiglichen Bericht zu geben.

XXX. Frag. Ob auch die Pfarrherrn etwann sonsten gravirt vnd onerirt, dessen allen ohne Schew Andeutung zufügen, wie auch, was der Pfarr selbsten oder Gottshauß defect vnd Mängel seynd.

XXXI.

XXXI. Frag. So wohln auch was das gantze Jahr durch deß Pfarrherrn, mit Reichung der Mahlzeiten, wie offt vnd viel er dergleichen geben müsse, weme, vnd wie vielen Persohnen.

Summa Summarum alles Pfarrlichen Einkommens.

XXXII. Frag. Sintemahln nicht weniger Berichts vonnöthen, wie es mit den Schuldiensten beschaffen, vnd was derselben Einkommens, so haben die Pfarrherrn dessen ebenmässig, was sie nemblich jedes Orths von den Gemeinden, Gotteshäusern, Obrigkeiten, Item von den Schulkindern, Schreibereyen, Kindtauffen, Hochzeiten, Begräbnussen, dann auch was vnd wie viel an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holtz, Getrayd, Leutgarben, Brodt oder Leeben, und in allem andern mehrern Jährlichen fallens haben, nebens ihren Pfarr-Registern zuzüberschicken.

XXXIII. Frag. Wer die Kirchen, Pfarrhöff, Schulhauß in bäwlichen Wesen zu erhalten, oder auch gäntzlich auffzuerbawen schuldig.

XXXIV. Frag. Schließlichen, ob die Pfarr oder Beneficien eygene Vnterthanen haben, Weme sie pflicht leisten? Was von denselben für genuß? was Religion sie seynd, ob derentwegen kein Strittigkeiten? Dessen verläst man sich also zu dem fürderlichsten zu geschehen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,12

Wirzburg (1789)

J.germ. 178-2,10/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552623-5
VD18 80366694-001